

# BUNDESRAT

## Stenografischer Bericht

### 767. Sitzung

Berlin, Donnerstag, den 27. September 2001

#### Inhalt:

|  |       |  |              |
|--|-------|--|--------------|
| <b>Gedenken an die Opfer der Terroranschläge am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika</b> . . . . .                                    | 449 A | 4. Gesetz zur <b>Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen</b> (Drucksache 685/01)  | 460 B        |
| <b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .   | 449 B | Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . . .   | 460 C        |
| <b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .  | 449 D | Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . .   | 461 C, 500*C |
| <b>Dank an Staatsrat Erik Bettermann (Bremen)</b>  | 452 C | <b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .   | 461 D        |
| <b>Begrüßung des Präsidenten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, Jos Chabert</b> . . . . .  | 449 D | 5. Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro ( <b>Sechstes Euro-Einführungsgesetz</b> ) (Drucksache 686/01) | 461 D        |
| 1. <b>Ansprache des Präsidenten des Ausschusses der Regionen</b> . . . . .   | 449 D | <b>Beschluss:</b> Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .   | 501*B        |
| Präsident Jos Chabert . . . . .  | 450 B | 6. Dreiundzwanzigstes Gesetz zur <b>Änderung des Abgeordnetengesetzes</b> (Drucksache 687/01) . . . . .  | 461 D        |
| 2. <b>Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik</b> – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 695/01) . . . . .                     | 460 A | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .  | 501*C        |
| <b>Beschluss:</b> Staatsministerin Silke Lautenschläger (Hessen) wird gewählt . . . . .  | 460 B | 7. ... Gesetz zur <b>Änderung der Strafprozessordnung</b> – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 688/01) . . . . .   | 462 A        |
| 3. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 ( <b>Haushaltsgesetz 2002</b> ) (Drucksache 450/01) |       | Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . .   | 462 A        |
| b) <b>Finanzplan des Bundes 2001 bis 2005</b> (Drucksache 451/01) . . . . .  | 460 B | Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .   | 462 C        |
| <b>Beschluss</b> zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 110 Abs. 3 GG . . . . .  | 460 B | <b>Beschluss:</b> Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .   | 463 C        |
| <b>Beschluss</b> zu b): Kenntnisnahme gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz . . . . .                  | 460 B | 8. Gesetz zur <b>Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze</b> (Drucksache 689/01) . . . . .   | 463 C        |
|  |       | <b>Beschluss:</b> Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .  | 463 C        |

9. Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (**Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz** – GrundRBERG) (Drucksache 720/01) . . . . . 463 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 463 D
10. Gesetz zur **Aufhebung des Magnetschwebahnbedarfsgesetzes** (Drucksache 694/01) . . . . . 461 D  
Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 505\*A  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 501\*C
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über die **Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung** (Drucksache 683/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 501\*C
12. Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 182 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 17. Juni 1999 über das **Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** (Drucksache 684/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 501\*C
13. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die **Ausübung von Kinderrechten** (Drucksache 690/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 501\*C
14. Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den **Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption** (Drucksache 691/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 501\*B
15. Gesetz zur **Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts** (Drucksache 692/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 501\*B
16. Gesetz zu dem Vertrag zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** vom 2. Februar 2000 zur weiteren **Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs** (Drucksache 693/01) 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 501\*B
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 612/01) . . . 463 D  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Bestellung von Senatorin Christiane Krajewski (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 463 D, 464 A
18. Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz** – RüstAltFG) – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 668/01) . . . . . 461 D  
Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) 505\*C  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Wolfgang Fürniß (Brandenburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . 502\*A, 462 A
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 667/01) . . . . . 464 A  
**Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Senatorin Gabriele Schöttler (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 464 A
20. a) Entwurf eines Gesetzes zur Verstärkung der Personalausstattung in Pflegeheimen (**Personalverstärkungsgesetz Pflege** – PVG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 661/01)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Qualität der Pflege (**Qualitätssteigerungsgesetz Pflege** – QuaStG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 662/01)

- c) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (**Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG**) (Drucksache 640/01) . . . . . 464 A  
Christa Stewens (Bayern) . . . . . 464 B
- Beschluss** zu a) und b): Keine Einbringung der Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag . . . . . 465 C
- Beschluss** zu c): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 465 D
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen und Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 671/01) . . . . . 465 D  
Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 466 A  
Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) . . . . . 466 D  
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 467 A  
Claus Möller (Schleswig-Holstein) . . . . . 506\*B  
Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . . 506\*C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Minister Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR – Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 468 A
22. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (**Zusatzabgabenverordnung**) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 613/01) . . . . . 468 A
- Beschluss:** Die Vorlage wird in der festgelegten Fassung gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet . . . . . 468 B
23. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Änderung des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 621/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Die EntschlieÙung wird gefasst 502\*A
24. EntschlieÙung des Bundesrates zum **Entwurf einer Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 663/01) . . . . . 468 B  
Peter Jacoby (Saarland) . . . . . 507\*C  
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 508\*A
- Beschluss:** Annahme der EntschlieÙung in der festgelegten Fassung . . . . . 468 B
25. EntschlieÙung des Bundesrates zum **zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht „Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“** vom Januar 2001 – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 527/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Die EntschlieÙung wird gefasst 502\*A
26. EntschlieÙung des Bundesrates für bessere steuerpolitische Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau: **„Wohnungsbau-Offensive“** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 532/01 [neu]) . . . . . 468 B
- Beschluss:** Die EntschlieÙung wird nicht gefasst . . . . . 468 C
27. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Ausgabe von Euro-Banknoten** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 549/01)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 449 D
28. EntschlieÙung des Bundesrates zur **rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 541/01) . . . . . 468 C  
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg) . . . . . 468 C  
Jochen Riebel (Hessen) . . . . . 508\*B
- Beschluss:** Annahme der EntschlieÙung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 470 C
29. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Förderung der Binnenschifffahrt** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 599/01) . . . . . 470 C  
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 508\*D
- Beschluss:** Die EntschlieÙung wird nicht gefasst . . . . . 470 C

30. a) Zweite EntschlieÙung des Bundesrates zum **Erweiterungsprozess der Europäischen Union** – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 711/01)
- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen – Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 673/01) . . . 470 D
- Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 470 D
- Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 471 D
- Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) 472 D
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 510\*A, B
- Beschluss** zu a): Annahme der EntschlieÙung . . . . . 473 C
- Beschluss** zu b): Stellungnahme . . . . . 473 C
31. EntschlieÙung des Bundesrates über **Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 717/01) . . . . . 473 C
- Uwe Bartels (Niedersachsen) . . . . . 473 D
- Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 475 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . . 475 D
32. Entwurf eines Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (**Modulationsgesetz**) (Drucksache 614/01) . . . . . 475 D
- Dr. Volker Sklenar (Thüringen) . . . 476 A
- Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft . . . . . 476 D
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 510\*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 478 B
33. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Fleischhygienegesetzes** (Drucksache 630/01) . . . . . 478 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 478 B
34. **Entwurf eines Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)** (Drucksache 631/01) . . . 461 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
35. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes** zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 633/01)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu der **EntschlieÙung vom 22. Mai 1995** zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 634/01)
- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999** zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 635/01) . . . . . 461 D
- Beschluss** zu a) bis c): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 502\*B
36. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen** (Drucksache 574/01) . . . 478 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 478 C
37. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe** und zur **Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik** (Drucksache 594/01) . . . . . 478 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 478 D
38. a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Postumwandlungsgesetzes** (Drucksache 595/01)
- b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 645/01) . . . . . 478 D
- Dieter Posch (Hessen) . . . . . 478 D
- Beschluss** zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 480 A
- Beschluss** zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 480 B

39. Entwurf eines Gesetzes über die **integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht** (Drucksache 636/01) . . . . . 480 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 480 C
40. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (**Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVbG**) (Drucksache 637/01) . . . . . 480 C  
Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . . . . . 480 C  
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 481 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 482 B
41. Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (**Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz – UntStFG**) (Drucksache 638/01) . . . . . 482 B  
Gerhard Stratthaus (Baden-Württemberg) . . . . . 482 B, 511\*B  
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen . . . . . 482 C, 513\*C  
Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) . . . . . 514\*C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 483 A
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 577/01) . . . . . 483 A  
Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) . . . . . 483 B  
Christa Stewens (Bayern) . . . . . 484 B  
Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit . . . . . 485 C  
Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . . 515\*C  
Stanislaw Tillich (Sachsen) . . . . . 515\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 486 B
43. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 578/01 [neu]) . . . . . 486 B  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 486 C
44. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Sechstes Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG**) (Drucksache 615/01) . . . . . 486 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 486 D
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes** (AFBG-ÄndG) (Drucksache 580/01) . . . . . 486 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 487 A
46. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** (Drucksache 581/01, zu Drucksache 581/01) . . . . . 487 A  
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . . . 516\*A  
Prof. Dr. Kurt Schelter (Brandenburg) . . . . . 516\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 487 B
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 582/01) . . . . . 487 B  
Dr. Manfred Weiß (Bayern) . . . . . 487 B  
Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 488 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 488 C
48. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen** (Drucksache 583/01) . . . . . 488 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 488 D
49. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (**Zweites Vermögensrechtsergänzungsgesetz – 2. VermRErgG**) (Drucksache 641/01) . . . . . 488 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 488 D
50. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes** (Drucksache 642/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B

51. Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehreneuaufrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) (Drucksache 627/01) . . . . . 488 D  
 Jürgen Gnauck (Thüringen) . . . . . 489 A  
 Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 517\*C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 489 B
52. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen** (Drucksache 643/01) . . . . . 489 B  
 Dr. Hanspeter Georgi (Saarland) . . . . . 489 C  
 Stephan Hilsberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . . 491 A  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 492 C
53. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002**) (Drucksache 585/01) . . . . . 492 C  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 492 C
54. Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (**Zugangskontrolldiensteschutz-Gesetz** – ZKDSG) (Drucksache 586/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
55. Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**) (Drucksache 644/01) . . . . . 492 C  
 Dr. Hanspeter Georgi (Saarland) . . . . . 517\*D  
 Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . . . . 518\*C  
 Claus Möller (Schleswig-Holstein) . . . . . 492 D, 518\*D  
**Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 493 C
56. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 632/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
57. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 575/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
58. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur **Verhinderung der Steuerverkürzung** und zur **Amtshilfe in Steuersachen** (Drucksache 576/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
59. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 593/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
60. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über **gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen** (Drucksache 639/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
61. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten** (Drucksache 579/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
62. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen** (Drucksache 626/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B

63. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Markenrechtsvertrag** vom 27. Oktober 1994 (Drucksache 597/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
64. Entwurf eines Gesetzes zu der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen **Änderung des Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 **über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls (Drucksache 584/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
65. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 587/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
66. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. März 1996 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 588/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
67. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Botswana** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 589/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
68. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Volksrepublik China** über die **Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik** (Drucksache 598/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
69. Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (**AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 653/01, zu Drucksache 653/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 502\*B
70. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**  
Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Waffenrechts** (WaffRNeuRegG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 596/01) . . . . . 493 C  
**Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 596/1/01 . . . . . 493 C
71. Lebenslagen in Deutschland  
**Erster Armuts- und Reichtumsbericht** (Drucksache 328/01) . . . . . 493 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 493 D
72. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1999 bis 2002 (**18. Subventionsbericht**) – gemäß § 12 StWG – (Drucksache 592/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Kenntnisnahme . . . . . 503\*B
73. a) **Dreizehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/1999** – gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GWB – (Drucksache 502/00, zu Drucksache 502/00) . . . . . 461 D  
b) **Stellungnahme der Bundesregierung zum Dreizehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/99** – gemäß § 44 Abs. 3 GWB – (Drucksache 446/01) . . . . . 493 D  
**Beschluss** zu a): Kenntnisnahme . . . . . 503\*B  
**Beschluss** zu b): Stellungnahme . . . . . 494 A
74. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den **Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 371/01) . . . . . 494 A  
Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 494 A  
Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 494 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 495 C

75. Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats** und zur **Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG** des Rates **und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 376/01) . . . . . 495 C  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 495 C
76. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Energieprofil von Gebäuden** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 418/01) . . . . . 495 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 495 D
77. Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 430/01) . . . . . 495 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 496 A
78. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 321/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 503\*C
79. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (**Marktmissbrauch**) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 504/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 503\*C
80. Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 476/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 503\*C
81. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur **Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 552/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 503\*C
82. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen **neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 567/01) . . . . . 496 A  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 496 A
83. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 554/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 503\*C
84. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über **Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft**  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über **Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 557/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Stellungnahme . . . . . 503\*C
85. Dritte Verordnung zur **Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung** (Drucksache 465/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
86. Verordnung über **Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte** (Drucksache 522/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 503\*C
87. Zweite Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung** (Drucksache 534/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 503\*C

88. Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung (**Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**) (Drucksache 655/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
89. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2002 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2002** – AELV 2002) (Drucksache 625/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
90. Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung im Rahmen des Versorgungsausgleichs (**Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung** – VAErstV) (Drucksache 646/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
91. Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1999** (Drucksache 546/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
92. Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der **Gebührenordnung für Ärzte**, der **Gebührenordnung für Zahnärzte** sowie nach der **Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenerfassungsverordnung – 6. GebAV) (Drucksache 530/01) . . . . . 496 A  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 496 B
93. Erste Verordnung zur **Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes** (Drucksache 647/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
94. Verordnung zur **Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch** (Drucksache 572/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
95. Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum **Wehrpflichtgesetz und zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz** (Drucksache 628/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
96. Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (**1. See-Gefahrgutänderungsverordnung** – GGV-See ÄndV) (Drucksache 569/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 503\*C
97. a) Neunte Verordnung zur **Änderung der Wohngeldverordnung** (Drucksache 648/01)  
b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001** (Drucksache 652/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B  
**Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG . . . . . 504\*B
98. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (**AVV Fleischhygiene** – AVVFIH) (Drucksache 649/01) . . . . . 496 B  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 496 C
99. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts (**Einkommensteuer-Richtlinien 2001** – EStR 2001) (Drucksache 650/01) . . . . . 461 D  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG . . . . . 504\*B
100. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (**Lohnsteuer-Richtlinien 2002** – LStR 2002) (Drucksache 651/01) . . . . . 496 C  
**Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG . . . . . 496 C
101. Neufassung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- (Verordnung über die **Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen** – 10. BImSchV) (Drucksache 548/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung . . . . . 503\*C
102. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsarbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für den Bereich Verbrauchererziehung**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 263/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 263/1/01 . . . . . 504\*D
103. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ständiger Agrarstatistischer Ausschuss**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 550/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 550/1/01 . . . . . 504\*D
104. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Verwaltungsausschuss „Rindfleisch“ und Verwaltungsausschuss „Schafe und Ziegen“**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 551/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 551/1/01 . . . . . 504\*D
105. **Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** – gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 KfW-Gesetz – (Drucksache 553/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Senatorin Christiane Kraje w s k i (Berlin) wird bestellt . . . . . 504\*D
106. a) **Personelle Veränderungen im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** – gemäß § 44 Abs. 1 BAföG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeiratsV – (Drucksache 448/01)
- b) **Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** – gemäß § 44 Abs. 1 BAföG i.V.m. § 3 Abs. 1 BeiratsV – (Drucksache 679/01) . . . . . 461 D
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen des Kulturausschusses in Drucksache 448/1/01 . . . . . 504\*D
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 679/01 . . . . . 504\*D
107. **Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 573/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Staatssekretär Roland Hä r t e l (Rheinland-Pfalz) wird benannt . . . . . 504\*D
108. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 654/01) . . . . . 461 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 654/01 . . . . . 504\*D
109. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 710/01) . . . . . 496 C
- Beschluss:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 496 C
110. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** – Antrag des Präsidenten gemäß § 6 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 731/01)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 449 D
111. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsordnungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 359/01) . . . . . 496 D
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Dr. Manfred Püchel (Sachsen-Anhalt) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . . . 497 A
112. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Vereinsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 724/01)
- in Verbindung mit
113. **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes** – § 129 b StGB (...StrÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 725/01)

und

114. Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf dem Gebiet des Luftverkehrs (**Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung**) (Drucksache 726/01, zu Drucksache 726/01) . . . . . 453 B
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) . . . . . 453 B
- Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 455 A
- Herbert Mertin (Rheinland-Pfalz) . . . . . 456 C
- Reinhold Bocklet (Bayern) . . . . . 457 A
- Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern . . . . . 458 B
- Claus Möller (Schleswig-Holstein) . . . . . 499\*A
- Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . . 499\*A
- Stephan Hilsberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . . 499\*D
- Beschluss** zu 112: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 459 D
- Beschluss** zu 113: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 459 D
- Beschluss** zu 114: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung . . . . . 460 A
115. a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 108) (Drucksache 746/01)
- b) Gesetz zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 747/01) . . . . . 452 B
- Erik Bettermann (Bremen), Berichterstatter . . . . . 452 B
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG . . . . . 453 A
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 2 GG . . . . . 453 A
- Nächste Sitzung** . . . . . 497 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR . . . . . 497, 498
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR . . . . . 498 B/D

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund – zeitweise –

**Schriftführerin:**

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

**Schriftführer:**

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

**Baden-Württemberg:**

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Christoph Palmer, Minister des Staatsministeriums und für europäische Angelegenheiten

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Dr. Friedhelm Repnik, Sozialminister

**Bayern:**

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

**Berlin:**

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Wolfgang Wieland, Bürgermeister und Senator für Justiz

**Brandenburg:**

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Steffen Reiche, Minister für Bildung, Jugend und Sport

**Bremen:**

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für Finanzen

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

**Hamburg:**

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

**Hessen:**

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dieter Posch, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

## Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Uwe Bartels, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Nordrhein-Westfalen:

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Jochen Dieckmann, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Herbert Mertin, Minister der Justiz

## Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Dr. Hanspeter Georgi, Minister für Wirtschaft

## Sachsen:

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

## Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

## Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Volker Sklenar, Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

## Von der Bundesregierung:

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Siegmar Mosdorf, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Stephan Hilsberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Klaus-Günther Biederbick, Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung



(A)

(C)

## 767. Sitzung

Berlin, den 27. September 2001

Beginn: 9.32 Uhr

**Präsident Kurt Beck:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 767. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich)

Wir gedenken der **Opfer der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika**. Wir trauern mit den vielen Hinterbliebenen. Unser Mitgefühl gilt dem amerikanischen Volk.

(B) Am 11. September ist eine neue, schreckliche Dimension des Verbrechens über die Menschheit gebracht worden. Dieser Tag bedeutet einen tief greifenden Einschnitt in der Geschichte der Zivilisation.

Die Urheber dieses beispiellosen Anschlags auf die Vereinigten Staaten, ja auf die freie Welt insgesamt werden zur Rechenschaft gezogen werden. Die zivilisierte Völkergemeinschaft steht nun vor großen Herausforderungen im Kampf gegen die terroristische Bedrohung. Es geht um die Verteidigung der elementaren Werte, denen alle Kulturen der Welt verpflichtet sind.

Wir sind in diesen schweren Zeiten mit unseren amerikanischen Freunden solidarisch, ohne die wir hier und heute nicht versammelt wären.

Meine Damen und Herren, der Herausforderung muss ebenso entschieden wie besonnen begegnet werden. Seien wir uns in der Gemeinsamkeit der Demokraten der besonderen Verantwortung bewusst, die wir alle für unser Land tragen!

Ich danke Ihnen, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus dem Senat der Freien Hansestadt **Bremen** und damit aus dem Bundesrat ist am 13. Juli 2001 Herr Senator Dr. Bernt **Schulte** ausgeschieden. Der Senat hat am 29. August 2001 Herrn Senator Dr. Kuno **Böse** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Hessen** und damit aus dem Bundesrat ist am 20. August 2001 Frau Staatsministerin Marlies **Mosiek-Urbahn** ausgeschieden. Die Hessische Landesregierung hat am 28. August 2001 Frau Staatsministerin Silke **Lauteschläger** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Aus der Regierung des Landes **Rheinland-Pfalz** und damit aus dem Bundesrat ist am 19. September 2001 Frau Staatsministerin Klaudia **Martini** ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 20. September 2001 Frau Staatsministerin Margit **Conrad** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(D) Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum. Frau Staatsministerin Mosiek-Urbahn danke ich für ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Frau Kollegin Martini gebührt Dank für ihr besonderes Engagement als dienstälteste Umweltministerin in diesem Hause. Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 115 Punkten vor. Die Tagesordnungspunkte 27 und 110 werden abgesetzt. Die Punkte 112 bis 114 werden verbunden. Nach Tagesordnungspunkt 1 werden Punkt 115 und im Anschluss daran die verbundenen Punkte 112 bis 114 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen nun zu **Tagesordnungspunkt 1:**

### **Ansprache des Präsidenten des Ausschusses der Regionen**

Es ist mir eine große Freude, Sie, Exzellenz, sehr verehrter Herr Präsident **Chabert**, herzlich willkommen heißen zu dürfen.

(Beifall)

Nachdem einige von uns bereits Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen gehabt haben,

**Präsident Kurt Beck**

- (A) freue ich mich sehr darüber, Sie hier im Plenarsaal des Bundesrates begrüßen zu können. Ich heiße Sie und Ihre Begleitung im Namen des gesamten Hauses noch einmal herzlich willkommen.

Mit Ihnen besucht ein weiteres Mal seit Bestehen des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union ein Präsident jenes Hauses das föderative Organ der Bundesrepublik: Im Jahre 1996 hatte der Bundesrat die Ehre, Herrn Präsident Jacques B l a n c willkommen heißen zu dürfen. Sein Amtsnachfolger und Ihr Amtsvorgänger, Professor Dr. D a m m e y e r, war zugleich Mitglied des Bundesrates.

Der Ausschuss der Regionen spielt neben dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission eine **wichtige Rolle im europäischen Integrationsprozess**. Er gewährleistet dabei die Vertretung der Belange der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Ihm wird damit insbesondere bei der anstehenden Erweiterung der Europäischen Union Bedeutung zukommen.

Der Bundesrat hat sich für eine Stärkung des Ausschusses der Regionen stets eingesetzt und wird dies auch künftig tun. Die praktische **Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips** ist unser **gemeinsames Anliegen**: Wir wollen ein bürgernahes Europa.

- Vor wenigen Wochen haben wir in diesem Hause einen intensiven Meinungsaustausch im Vorfeld von **Entscheidungen im Nach-Nizza-Prozess** miteinander geführt und uns aktiv in diese Diskussion eingebracht. Wir – das gesamte Haus – wünschen uns, diese Debatte mit Ihnen, dem Ausschuss der Regionen, aber auch mit allen übrigen Institutionen auf europäischer Ebene fortzuführen. Insoweit betrachte ich Ihren heutigen Besuch bei uns, verehrter Herr Präsident, nicht nur als große Ehre und erneute Gelegenheit der Begegnung, sondern auch als Teil der Vorbereitung auf die wichtigen Entscheidungen, die das größer werdende Europa zur Sicherstellung seiner Funktionsfähigkeit und zur Gewährleistung des notwendigen Maßes an demokratischer Mitwirkung und Kontrolle braucht.
- (B)

Wir betrachten Sie als unseren Repräsentanten auf der Ebene Europas. Ich freue mich darüber, dass Sie jetzt zu uns sprechen. Sie haben das Wort, verehrter Herr Präsident.

**Jos Chabert**, Präsident des Ausschusses der Regionen: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren Ministerpräsidenten, sehr geehrte Damen und Herren Minister und Staatssekretäre, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Mit großem Interesse habe ich, Herr Bundesratspräsident, die Rede, die Sie soeben gehalten haben, verfolgt. Erlauben Sie mir, mich sofort uneingeschränkt dem, was Sie in Bezug auf die tragischen Ereignisse vorgetragen haben, anzuschließen. Sie können in der Tat niemanden gleichgültig lassen – ob Ihr Hohes Haus oder den Ausschuss der Regionen. Die Ereignisse haben uns im ersten Augenblick natürlich schockiert. Aber sie haben uns auch verpflichtet, klar Stellung zu neh-

- men. Als Präsident des Ausschusses der Regionen ist es mir wichtig, klar zu sagen, dass jede Form des extremen Nationalismus, des Separatismus und des Terrorismus kategorisch verurteilt werden muss.
- (C)

War es nicht Präsident François Mitterrand selbst, der in einer Rede in Berlin sagte: „Le nationalisme, c'est la guerre“ – Nationalismus bedeutet Krieg. Erinnern wir uns daran, und unternehmen wir alles, damit sich Europa noch enger zusammenschließt und bei den schwierigen Problemen unserer Welt seine Stimme zu Gehör bringt!

Meine Damen und Herren, es ist mir eine große Ehre, auf Einladung Ihres Präsidenten, Kurt Beck, heute als Präsident des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union zu Ihnen sprechen zu können. Ich danke Ihnen für diese Gelegenheit.

Bevor ich jedoch auf die Problematik des aktuellen Themas der institutionellen Reform der Europäischen Union und die Rolle eingehe, die der Ausschuss der Regionen dabei spielen muss, möchte ich Ihnen in meiner Eigenschaft als belgischer Minister sagen, dass die deutsche föderative Ordnung ein wichtiges Leitbild für Belgien war, das sich in den vergangenen 30 Jahren von einem Einheitsstaat zu einem wirklich föderalen Staat gewandelt hat. In den langen parlamentarischen Beratungen ist das deutsche Modell, gegründet auf Bundestreue, immer wieder zur Sprache gekommen.

Herr Präsident, ich möchte nun zum Thema der institutionellen Reform der Europäischen Union sprechen.

- (D)
- Angesichts der notwendigen Erweiterung der Union müssen unbedingt alle Maßnahmen ergriffen werden, damit die Union, die noch heterogener werden wird, gut – d. h. demokratisch und effizient – regiert werden kann. Aus dieser Perspektive trete ich ein für eine Stärkung der Stellung der Europäischen Kommission – sie muss langfristig zu einer europäischen Regierung werden –, für eine prinzipielle Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, kombiniert mit dem Mitentscheidungsrecht des Europäischen Parlaments, für mehr Transparenz und eine stärkere Einbeziehung der Bürger in die Willensbildung der EU.

In diesem Zusammenhang und immer in dem Bemühen, die Legitimität der Gemeinschaftsinstitutionen zu stärken, frage ich mich, ob es im Vorfeld der offiziellen Beschlüsse nicht sinnvoll wäre, wenn die europäischen politischen Parteien für die nächsten Europawahlen ein klares, konkretes Programm vorlegten mit einem Kandidaten, den sie als Präsident der Europäischen Kommission für die nächste fünfjährige Mandatsperiode unterstützen wollen. Europa braucht ein Gesicht.

Ich frage mich, ob es nicht angebracht wäre, für ein engeres Verhältnis zu den einzelstaatlichen Parlamenten zu sorgen. Zu überlegen wäre auch wirklich, europäische Informationskampagnen zu starten, wenn große Debatten auf der Tagesordnung stehen, z. B. über die Einführung des Euro. So ließe es sich vermeiden, dass die Bürger über Fragen entscheiden

**Präsident Jos Chabert**

- (A) müssen, zu denen es fast keine gezielten Informationen gibt. Ereignisse wie das irische Referendum dürfen nicht wieder vorkommen. Wir müssen den Abstand zwischen Spitze und Basis verkürzen und den Graben zwischen den Bürgern und den Institutionen der Union zuschütten.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich jetzt etwas zu der Erklärung von Laeken und zur Vorbereitung der Regierungskonferenz sagen.

Eine für uns alle wichtige Frage ist natürlich die der Kompetenzen. Diskutiert wurde über einen positiven und einen negativen Kompetenzkatalog, eine „Kompetenzabgrenzung“, eine „Kompetenzordnung“ usw. Eigentlich geht es in dieser Diskussion um eine gute öffentliche Verwaltung Europas und darum, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen müssen, wer in Europa was macht und wie das geschieht.

Bisher haben wir alle und ganz bestimmt – das sage ich hier ganz deutlich – die konstitutionellen Regionen den Eindruck gehabt, dass Brüssel zur Überreglementierung neigt. Das stimmt. Man muss aber anerkennen, dass es seit der Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips in den Vertrag von Maastricht und seiner Definition in das dem Amsterdamer Vertrag beigefügte Protokoll große Fortschritte in dieser Frage gegeben hat. Außerdem achtet die Kommission sehr darauf, keine Vorschläge zu formulieren, die für die europäische Politik nicht unbedingt notwendig sind. Damit sind natürlich noch nicht alle Probleme vom Tisch. Jetzt geht es darum, die Kompetenzen der Europäischen Union klar darzulegen.

- (B)

Bei der nächsten Vertragsrevision und anlässlich der Erweiterung müssten einige Gemeinschaftspolitiken, z. B. die Agrarpolitik, die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie vielleicht die Kultur-, Bildungs- und Berufsbildungspolitik und die Sozialpolitik, soweit die EU über Zuständigkeiten in diesen Bereichen verfügt, ja vielleicht auch die Wissenschafts- und die Umweltpolitik, angepasst und aktualisiert werden, ohne jedoch die Grundpfeiler des gemeinsamen Besitzstandes in Frage zu stellen.

Dass einige Kompetenzzuweisungen neu geordnet werden sollen, ist richtig und notwendig. Aber man muss sich davor hüten, den Vertrag von Rom seiner Substanz zu berauben und eine Politik der Flucht nach vorn zu betreiben. Nach meiner Auffassung reicht es, den Texten mehr Klarheit zu geben, sie da und dort, wo es nötig ist, zu ändern und vor allem einen allgemeinen Grundsatz der Dezentralisierung bei der Ausführung der Gemeinschaftspolitiken einzuführen, in etwa nach dem Vorbild Deutschlands, wo die Länder auch Bundesgesetze ausführen. Das Weißbuch der Kommission zur „Governance“ zeichnet hier den Weg vor.

In diesem Kontext möchte ich die besondere Rolle der konstitutionellen Regionen hervorheben, die über verschiedene bürgernahe Kompetenzen verfügen, z. B. in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit, Beschäftigung, Raumordnung, Regionalentwicklung. Wenn sich Europa dieser Bereiche annimmt – sei es auf komplementäre oder subsidiäre Weise –, versteht

es sich von selbst, dass die betroffenen Regionen (C) gehört und nicht nur in die Willensbildung, sondern auch und vor allem in die Umsetzung dieser Politiken eingebunden werden müssen.

Was das Verfahren zur Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz betrifft, sollte die Einrichtung eines Konvents angestrebt werden, in dem nicht nur die Mitgliedstaaten und die nationalen Parlamente vertreten sind, sondern auch die Kommission, das Europäische Parlament und der Ausschuss der Regionen als solcher. Der Ausschuss der Regionen wäre die Vertretung der Regionen und Kommunen. Er besitzt die dafür nötige Legitimation; denn seine Mitglieder sind gewählte kommunale und regionale und somit bürgernahe Mandatsträger. Unser Ausschuss steht für das, was ich immer „L'Europe profonde“, das in die Tiefe gehende Europa, nenne.

Der Ausschuss der Regionen als Institution muss also im Konvent vertreten sein und über volles Mitspracherecht verfügen. Das schließt im Übrigen nicht aus, dass die konstitutionellen Regionen auch ihre Sitze im Konvent haben.

Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, wenn ich für die nächste Regierungskonferenz fordere, die Kompetenzen des Ausschusses der Regionen über die bloße beratende Funktion hinaus auszudehnen, meine ich damit nicht, den Ausschuss in eine dritte Gesetzgebungskammer umzuwandeln. Wir verlangen auch kein Mitentscheidungsrecht. Wir wünschen uns vielmehr, dass dem Ausschuss der Regionen die politischen und rechtlichen Mittel an die Hand gegeben werden, mit denen er sicherstellen (D) kann, dass europäische Beschlüsse mit dem Interesse der Kommunen und Regionen übereinstimmen und dass das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird.

Dazu müsste der Ausschuss beispielsweise das Recht erhalten, an den im Mitentscheidungsverfahren vorgesehenen Dialogen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat teilzunehmen und eventuell Beschlüsse, die den legitimen Interessen der Kommunen und Regionen nicht entsprechen, zeitweilig außer Kraft zu setzen. Neben diesem politischen Hebel müsste der Ausschuss ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof erhalten, damit solche Beschlüsse für unwirksam erklärt werden können.

Auf diese Weise könnten europäische Beschlüsse, insbesondere wenn sie die Bürger unmittelbar betreffen, viel bürgernäher gefasst werden. So ließe sich eine Kluft oder gar ein Bruch zwischen der Spitze und der Basis vermeiden.

Viele von Ihnen sind selbst Mitglied des Ausschusses der Regionen. Sie sind sehr engagiert und leisten äußerst wertvolle Arbeit in unserem Ausschuss. Ohne das große Engagement und die hoch qualifizierte Beteiligung der deutschen Länder könnte der Ausschuss seine Aufgaben nicht so erfüllen, wie er dies tut und weiterhin tun soll.

Ich darf Ihnen dafür herzlich danken, aber Sie auch bitten, sich für den AdR weiterhin einzusetzen und seine institutionelle Weiterentwicklung zu fördern. Der Ausschuss der Regionen braucht Ihre Unterstüt-

**Präsident Jos Chabert**

- (A) zung. Der Bundesrat, die belgischen Regionen und die Bundesländer in Österreich spielen bei der Ratifikation der Verträge eine bedeutende Rolle.

Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein auf 27 Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung von annähernd 500 Millionen Menschen erweitertes Europa, das eine große kulturelle, wirtschaftliche, soziale und auch politische Vielfalt aufweist, kann nur richtig funktionieren, wenn es von den Bürgern mitgetragen wird. Wir sind davon überzeugt, dass der Ausschuss der Regionen einen entscheidenden Beitrag leisten kann. Das Europa des neuen Jahrhunderts kann nur den Weg der Demokratie gehen: Es wendet sich den Bürgern zu, oder die Bürger wenden sich von ihm ab. – Ich danke sehr.

(Lebhafter Beifall)

**Präsident Kurt Beck:** Verehrter Herr Kollege Chabert, ich bedanke mich sehr herzlich, dass Sie zu uns gesprochen haben. Ich bin mir sicher, dass wir vieles von dem, was Sie angesprochen haben, im Rahmen des Meinungs austausches in den kommenden Wochen und Monaten vertiefen können.

Ich möchte Ihnen noch einmal danken, dass Sie unser Gast waren, wünsche Ihnen weiterhin einen angenehmen Aufenthalt in Berlin und danach eine gute Rückkehr nach Brüssel. Herzlichen Dank für Ihren Besuch und alles Gute für Ihre Arbeit in unser aller Interesse!

(Beifall)

- (B) Wir kommen nun, wie vereinbart, zu den **Tagesordnungspunkten 115 a) und b)**, die ich zur gemeinsamen Beratung aufrufe:

- a) Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 108) (Drucksache 746/01)
- b) Gesetz zur **Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 747/01)

Beide Gesetze kommen aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsrat Bettermann (Bremen) das Wort.

**Erik Bettermann** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu beiden Gesetzen hatte der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 13. Juli die Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Nach der vom Bundestag beschlossenen Grundgesetzänderung wird Bund und Ländern die **Möglichkeit eröffnet, Finanzbehörden** nur noch **zweistufig** statt wie bisher dreistufig **aufzubauen**. Die **Leiter der Mittelbehörden werden** danach **im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt, soweit es sich um Bundesbehörden handelt**. Bei Landesbehörden ist dagegen **das Einvernehmen mit der Bundesregierung herzustellen**.

Der Bundesrat hat eine tragfähige Begründung für diese Differenzierung vermisst. Wie Sie aus der Drucksache 746/01 ersehen können, hat der Vermitt-

lungsausschuss allerdings beschlossen, den Beschluss des Bundestages insoweit zu bestätigen. Für die Folgeänderungen im Finanzverwaltungsgesetz gilt dies gleichermaßen. (C)

Dagegen hat der Vermittlungsausschuss dem weiteren **Anrufungsbegehren des Bundesrates insofern Rechnung getragen, als Rechenzentren der Landesfinanzverwaltung** künftig **auch solche Aufgaben übernehmen können, die zum Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde gehören**. Demgegenüber sah der ursprüngliche Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vor, dass ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung nur als eigenständige Finanzbehörde oder als Teil einer Finanzbehörde errichtet werden kann bzw. Zuständigkeiten zwischen mehreren Ländern nur auf Grund eines Staatsvertrages, nicht aber landesintern übertragen werden können. Diesen ursprünglichen Beschluss hat der Vermittlungsausschuss, wie Sie aus Drucksache 747/01 ersehen können, im Sinne des Anrufungsbegehrens des Bundesrates verändert.

Der Deutsche Bundestag hat die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses, die dort einstimmig zu Stande gekommen waren, in seiner gestrigen Sitzung bestätigt. Ich empfehle Ihnen, diese Beschlüsse ebenfalls zu bestätigen.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Bettermann! Nachdem Sie voraussichtlich die letzte Rede in diesem Hause – zumindest in dieser Funktion – gehalten haben, möchte ich die Gelegenheit nutzen, Ihnen sehr herzlich zu danken. Sie haben sich durch Ihre **langjährige Arbeit im Ständigen Beirat** das Vertrauen des gesamten Hauses erworben und vieles dazu beigetragen, dass der Bundesrat seine politische Arbeit erfolgreich bewältigen konnte. Herzlichen Dank und alles Gute auch für Ihre neue Aufgabe! (D)

(Beifall)

Meine Damen und Herren, wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 115 a)**, der Grundgesetzänderung.

Da der Vermittlungsausschuss das Gesetz bestätigt hat, haben wir über die unveränderte Vorlage abzustimmen. Für die Zustimmung zu dem Gesetz ist nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 46 Stimmen.

Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

|                   |      |
|-------------------|------|
| Baden-Württemberg | Ja   |
| Bayern            | Nein |
| Berlin            | Ja   |
| Brandenburg       | Ja   |
| Bremen            | Ja   |

**Karin Schubert** (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin

|     |                        |    |
|-----|------------------------|----|
| (A) | Hamburg                | Ja |
|     | Hessen                 | Ja |
|     | Mecklenburg-Vorpommern | Ja |
|     | Niedersachsen          | Ja |
|     | Nordrhein-Westfalen    | Ja |
|     | Rheinland-Pfalz        | Ja |
|     | Saarland               | Ja |
|     | Sachsen                | Ja |
|     | Sachsen-Anhalt         | Ja |
|     | Schleswig-Holstein     | Ja |
|     | Thüringen              | Ja |

**Präsident Kurt Beck:** Das sind 63 Ja-Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit **beschlossen, dem Gesetz zuzustimmen.**

Nun zu **Punkt 115 b)**, dem Finanzverwaltungsgesetz!

Der Deutsche Bundestag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschusses gestern angenommen. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 112 bis 114** auf:

- (B) 112. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Vereinsgesetzes** (Drucksache 724/01)

in Verbindung mit

113. **Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes** – § 129 b StGB (...StrÄndG) (Drucksache 725/01)

und

114. Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf dem Gebiet des Luftverkehrs (**Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung**) (Drucksache 726/01, zu Drucksache 726/01)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Ich erteile Herrn Kollegen Teufel (Baden-Württemberg) das Wort.

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der 11. September 2001 war ein Tag, der als einer der schlimmsten Tage in die Geschichte der Menschheit eingehen wird. Die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten von Amerika mit tausenden unschuldigen Opfern waren ein **Angriff auf die gesamte freie Welt**. Sie waren ein Angriff von verblendeten Terroristen, die nur das Ziel verfolgen, unsere freie demokratische Gesellschaft zu bekämpfen.

Alle politischen Entscheidungsträger haben jetzt die Pflicht, das Menschenmögliche zu tun, um unser

Land und seine Bürger vor terroristischen Anschlägen zu schützen. Dabei dürfen wir uns weder durch Hysterie noch durch Angst, vielmehr durch Besonnenheit und Entschlossenheit leiten lassen. (C)

Der Kampf gegen den Terrorismus wird Zeit benötigen. Er wird Geld kosten. Und er muss auf vielen Feldern gleichzeitig geführt werden: politisch, wirtschaftlich, gesellschaftlich, persönlich durch Zivilcourage, aber auch polizeilich und militärisch.

An erster Stelle müssen jetzt Maßnahmen stehen, mit denen es uns gelingt, **weitere Anschläge** so weit wie möglich zu **verhindern**, sowie Maßnahmen, mit denen wir das **Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko** für Terroristen deutlich **erhöhen**. Denn dort liegt unser größtes Problem. Wir wissen zu wenig über die Gruppen islamistischer Gewalttäter, ihre Helfer und die Unterstützer im Hintergrund. Das ist kein Vorwurf an die Verfassungsschutzbehörden; sie haben die extremistische und die militante Szene sehr wohl im Auge. Letztendlich können die Sicherheitsbehörden aber nur Informationen liefern, für deren Erlangung sie auch das rechtliche, das taktische oder das sächliche Instrumentarium und das notwendige Personal haben.

Was wir tun müssen, ist, die neue Bedrohungslage zu analysieren, zu bewerten und daraus die notwendigen Maßnahmen und Instrumentarien abzuleiten, und zwar entschlossen, konsequent und möglichst schnell.

Wir sind **gegenüber dem Terrorismus nicht hilflos** und nicht machtlos, sondern wir sind sehr wohl in der Lage, die Zahl der Tatgelegenheiten für Terroristen zu reduzieren, die Begehung von Taten immer weiter zu erschweren und ihnen nach und nach die Ressourcen zu entziehen. Wir sind in der Lage, Terroristen Rückzugs- und Ruheräume zu verbauen, sie zu identifizieren, weltweit zu verfolgen und gesellschaftlich zu ächten – wenn wir die richtigen Maßnahmen ergreifen. Das bedeutet aber, dass wir uns auf Felder weit im Vorfeld von begangenen Straftaten oder Anschlägen begeben müssen. Das rechtliche Instrumentarium hierzu müssen wir vielfach erst noch schaffen. (D)

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Tagen ein **Maßnahmenpaket** verabschiedet, das drei zentrale Ansätze beinhaltet: die Einführung eines § 129 b in das Strafgesetzbuch, der es künftig ermöglichen soll, auch Täter oder Mittäter von kriminellen oder terroristischen Vereinigungen im Ausland zu bestrafen, die Abschaffung des Religionsprivilegs im Vereinsgesetz, das es bislang Vereinigungen, auch wenn sie unsere demokratische Wertordnung offensichtlich ablehnen oder sogar bekämpfen, gestattet, ihrem Treiben unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit nachzugehen, sowie eine Verschärfung der Sicherheitsvorschriften im Flugverkehr.

Ich möchte eines deutlich machen: Die auf den Weg gebrachten Maßnahmen sind **sinnvoll** und werden von uns uneingeschränkt mitgetragen. Gerade im Bereich der Flugsicherheit darf keine Maßnahme unversucht bleiben, um die Sicherheit zu gewährleisten. Wenn es Terroristen möglich ist, mit Messern und Rasierklingen ein Flugzeug in ihre Gewalt zu bringen,

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) muss das **Cockpit geschützt** werden, und in jedem Flugzeug müssen **bewaffnete Begleiter** mitfliegen. Wir können hier von einigen Fluggesellschaften lernen; ich denke beispielsweise an die El Al.

In diesen schwierigen Tagen ist es das Gebot der Stunde, dass die großen demokratischen Parteien im Interesse der Sache an einem Strang ziehen. Kritisch muss es einen allerdings stimmen, dass die personellen und sächlichen Verbesserungen für die Sicherheitsbehörden des Bundes, die Bundeswehr oder den Katastrophen- und Zivilschutz mit einer **Steuererhöhung** finanziert werden und dass die Mittel aus der Steuererhöhung dann aber nur für Maßnahmen auf der Bundesebene verwandt werden sollen. Beides halte ich nicht für richtig.

Es ist kein Geheimnis, dass der Bundesregierung durch die Steuererhöhung mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als 3 Milliarden DM an zusätzlichen Einnahmen zur Verfügung stehen werden. Es wäre kein gutes Signal, die Steuererhöhung mit der Terrorismusbekämpfung zu begründen, aber nur einen Teil des Geldes dafür einzusetzen.

Ich möchte vor allen Dingen eines deutlich machen: Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Änderungen können nur der Einstieg in die Bekämpfung des Terrorismus sein. Wenn wir es ernst damit meinen, dass der Schutz der Menschen in unserem Land die oberste Priorität hat, müssen weitere Maßnahmen folgen, und es müssen abgestimmte Maßnahmen in der gesamten Europäischen Union folgen. Dabei besteht auf folgenden Feldern dringender Handlungsbedarf.

- (B) Erstens: **bundes- und europaweite Ausdehnung der Rasterfahndung**. Das unauffällige, weitestgehend gesetzestreue Verhalten der Terroristen vor den Anschlägen macht es derzeit fast unmöglich, Verdächtige auf Grund klassischer Fahndungsmerkmale in der Menge zu entdecken. Deshalb werden in Baden-Württemberg und in einer ganzen Reihe weiterer Länder aktuell Raster angewandt, mit denen es gelingt, den Personenkreis mehr und mehr einzuengen.

Die Rasterfahndung muss aber in allen Ländern und europaweit durchgeführt werden. Heute rächt es sich, dass einzelne Polizeigesetze unzureichend waren und sind. Dies gilt auch für die Aufgabenschwerpunkte der Verfassungsschutzbehörden, wo teilweise erst jetzt erkannt wird, welche Bedeutung dem Thema „Islamismus“ zukommt.

Zweitens: **Maßnahmen auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts**. Deutschland darf kein Vorbereitungs- oder Rückzugsraum für Terroristen sein. Dies sage ich mit allem Nachdruck. Deshalb müssen wir es den potenziellen Tätern so schwer wie möglich machen, in unser Land einzureisen.

Hierzu muss vor allen Dingen die **Visaerteilung** deutlich **restriktiver als bisher** gehandhabt werden einschließlich der Möglichkeit, die Daten der Visaerteilung an die Sicherheitsbehörden und an die Verfassungsschutzbehörden zu übermitteln. Das sind Maßnahmen, die aber nur dann zu durchgreifenden Verbesserungen führen werden, wenn alle Schengen-Staaten entsprechend verfahren.

Meine Damen und Herren, ein zentrales Anliegen: (C) Gegenüber Ausländern, die sich schon bei uns aufhalten und über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland sind, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, ihren Aufenthalt zu beenden; das ist bislang nicht möglich. Ich fordere die Bundesregierung deshalb auf, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um **Mitglieder und Unterstützer krimineller oder terroristischer Vereinigungen sowie verbotener Vereine schon vor einer rechtskräftigen Verurteilung ausweisen** zu können, und zwar bei entsprechenden Zuwiderhandlungen unter erleichterten Voraussetzungen. Dies haben wir bereits in einer Bundesratsinitiative im Frühjahr 2000 gefordert.

Alle Regelungen im **Zuwanderungsgesetz**, die unsere Möglichkeiten gegenüber ausreisepflichtigen Ausländern erschweren und damit die Attraktivität Deutschlands als Ruheland für Terroristen erhöhen, sind abzulehnen.

Die dritte Forderung, die über die vorliegenden Gesetzentwürfe hinausgeht: Der **Datenschutz muss auf den Prüfstand**. Angesichts der Bedrohungslage müssen wir uns von einer einseitigen Überhöhung des Datenschutzes lösen. Der Schutz der Menschen muss dem Schutz der Daten vorgehen. Deshalb **müssen alle Dateien**, die den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bei der Erfüllung ihres Auftrags helfen können, **abgeglichen werden und allen zur Verfügung stehen**.

Wenn jetzt offensichtlich Erkenntnisse vorliegen, dass einer der mutmaßlichen Attentäter unbemerkt (D) mit drei unterschiedlichen Pässen im Ausländerzentralregister gespeichert war, dann zeigt dies mehr als deutlich, dass Handlungsbedarf besteht.

Viertens: Einsatz der Bundeswehr zum Objektschutz. Wir alle wissen, wie stark die Polizeien des Bundes und der Länder in den letzten Tagen und Wochen gefordert waren und künftig noch gefordert sein werden. Dabei können wir sehr bald, und zwar nicht nur bei einer Lageverschärfung, an die Grenzen des Machbaren gelangen. Ich fordere die Bundesregierung deshalb nochmals auf, die **Bundeswehr** baldmöglichst **zum Schutz von gefährdeten militärischen Objekten einzusetzen** und den Polizeien dadurch wieder Handlungsspielraum für andere Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung zu eröffnen. Sie alle wissen, dass das auf der Basis unseres Grundgesetzes ohne Verfassungsänderung heute schon möglich ist.

Fünftens: **Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union**. Es ist von fundamentaler Bedeutung, dass auch auf der Ebene der Europäischen Union entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei können die Vorschläge der letzten Tage, z. B. die **gemeinsame Definition terroristischer Akte** oder die **Einführung eines europäischen Haftbefehls**, bestenfalls ein erster, allerdings ein richtiger Schritt sein.

Ich halte es für dringend erforderlich, auf europäischer Ebene folgende Punkte einzufordern: Vorbereitung der Wiederaufnahme und Durchführung von Grenzkontrollen nach Artikel 2 Abs. 2 SDÜ unter Einbeziehung der europäischen Partner, Einführung

**Erwin Teufel** (Baden-Württemberg)

- (A) einer unionsweiten restriktiven Visaerteilung, **Fortentwicklung des Schengener Besitzstandes im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit**, insbesondere was bürokratische Hemmnisse und unzureichende Möglichkeiten bei Nacheile, Observation und unmittelbarer Zusammenarbeit anbelangt. Und: Die Rolle und die Aufgabe von **Europol** müssen weiter gestärkt werden. Hierzu gehört auch die **Übertragung von operativen Kompetenzen**.

Meine Damen und Herren, die derzeitige Bedrohungslage ist eine große Herausforderung für uns alle. Wir sind in der Pflicht, diese Herausforderung anzunehmen und alles dafür zu tun, den Terrorismus und seine Wurzeln zu bekämpfen. Unsere Bürger brauchen hinreichend Sicherheit vor Kriminalität und Terrorismus. Denn eines ist uns in diesen Tagen wieder bewusst geworden: Sicherheit ist die Voraussetzung für Freiheit.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Herr Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen).

**Jochen Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die schrecklichen Ereignisse, deren wir heute zu Beginn der Sitzung gedacht haben, führen uns noch einmal vor Augen, zu welch menschenverachtenden Angriffen der internationale Terrorismus derzeit in der Lage und wohl auch entschlossen ist. Das ist beispiellos.

- (B) Ohne dass man sich einer Dramatisierung hingibt, muss man sich bewusst sein, dass ähnliche Angriffe durchaus auch in einem anderen Staat auf der Welt, in unseren europäischen Nachbarstaaten und letztlich bei uns in der Bundesrepublik, möglich sind. Deshalb ist es die Pflicht der Gemeinschaft aller zivilisierten Nationen, sich der Herausforderung des internationalen Terrorismus mit aller Entschlossenheit, aber auch mit Besonnenheit zu stellen.

Die Weltgemeinschaft hat reagiert, auch die Bundesrepublik Deutschland leistet ihren Beitrag. Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung umgehend tätig geworden ist: außenpolitisch, sicherheitspolitisch, aber auch auf dem Gebiet der Innenpolitik. Die Länder leisten dazu ihren Beitrag. Der Föderalismus, so hat es der Bundeskanzler gestern Abend zu Recht gesagt, hat sich wieder einmal bewährt, auch in schwieriger Zeit und angesichts ungekannter Herausforderungen.

Bei dem Beitrag im Rahmen der Gesetzgebung, über den wir heute sprechen, müssen wir in Erinnerung behalten, dass es gilt, alle zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Maßnahmen zu ergreifen, um größtmögliche Sicherheit vor weiteren terroristischen Angriffen zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen die heute vorliegenden drei Beratungsvorlagen.

Für eine verantwortungsvolle Rechtspolitik stellen sich die klassischen Fragen, die wir in Deutschland auch vor Jahrzehnten gestellt haben: **Sind die Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig?**

(C) Das sind die Fragen, die den Gesetzgeber leiten müssen – nicht Wut, Zorn, Hass und Beschwichtigung! Diese sind denkbar schlechte Ratgeber in dem notwendigen ökonomischen, politischen, geistigen, aber auch militärischen und polizeilichen Kampf, den wir gegen den Terrorismus führen müssen. Die Werte, die unsere Gemeinschaft bestimmen – Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz –, müssen unsere Überlegungen zum Schutz der Gesellschaft mitbestimmen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Initiativen der Bundesregierung in Form des Entwurfs eines Strafrechtsänderungsgesetzes mit Blick auf einen neu zu schaffenden § 129 b StGB, der Änderung des Vereinsgesetzes und der Neuregelung beim Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung auf dem Gebiet des Luftverkehrs.

Gerade mit Blick auf die Wirksamkeit und die Verbesserungsfähigkeit strafrechtlicher Regelungen bin ich der Auffassung, dass es eine Strafvorschrift geben muss, die sich auf ausländische terroristische Vereinigungen bezieht. Hier besteht derzeit eine **Strafbarkeitslücke**: Wenn Mitglieder einer ausländischen kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Inland tätig sind, kommt Strafbarkeit nur in eingeschränktem Umfang in Betracht. Verbrecherische Aktivitäten einzelner Personen – dazu gehört der Kreis der Selbstmordattentäter vom 11. September, die sich zeitweilig in der Bundesrepublik aufgehalten haben – unterfallen derzeit nicht der Strafbarkeit gemäß den §§ 129 und 129 a des Strafgesetzbuches.

(D)

Wir haben uns natürlich auch gefragt, wie es sich mit dem **Tatbestandsmerkmal des Werbens für eine terroristische Vereinigung** verhält. Ich möchte an dem festhalten, was die Bundesregierung vorgeschlagen hat. Eine Beschränkung des Merkmals „Werbung“ auf den Tatbestand des Anwerbens von Mitgliedern für eine Vereinigung würde die weitere Propaganda zur Stärkung dieser Vereinigung, etwa durch Verteilen von Flugblättern, durch Geldspenden, durch Sach- oder Personalthilfe, außen vor lassen. Das wäre kein wirksamer Beitrag auf dem Weg zur Gewährleistung der inneren Sicherheit.

Wir sollten deshalb das, was die Rechtsprechung aus den bisherigen Straftatbeständen entwickelt hat, nicht zur Diskussion stellen. Das sollten wir auch deshalb nicht tun, weil die Kommission der Europäischen Union in diesem Jahr den **Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates zur Terrorismusbekämpfung** vorgelegt hat. Dort heißt es in Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe m ausdrücklich, dass „promoting of the terrorism group“ als terroristischer Angriff bestraft werden soll. Durch diese Vorschrift, die ergänzend die Unterstützung – „supporting“ – und die Zugehörigkeit zu einer bzw. die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung – „participating“ – unter Strafe stellt, wird klargestellt, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission auch das Werben für eine solche Vereinigung zu bestrafen ist.

Die Neuregelung des § 129 b, die uns im Entwurf vorliegt, muss und wird es ermöglichen, im Ausland

**Jochen Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) operierende Mitglieder von terroristischen Vereinigungen künftig genauso zu belangen wie Mitglieder und Unterstützer inländischer Vereinigungen. Der Vorschlag ist also geeignet, und ich halte ihn für maßvoll.

Damit ist die Diskussion über die Zukunft des Strafrechtes naturgemäß nicht abgeschlossen. Wir sollten allerdings nicht in einen Wettlauf um radikale Vorschläge eintreten, sondern die weitere Debatte mit Besonnenheit führen. Dabei geht es etwa um die **Nichtanzeige geplanter Straftaten**, aber auch um die **Verbesserung der Möglichkeit der Vermögensabschöpfung**.

Zu dem zweiten vorgelegten Gesetzentwurf, der **Änderung des Vereinsgesetzes**: Wir haben in den letzten Tagen beeindruckende Beispiele dafür erlebt, dass sich die Weltreligionen in der Absage an den Terror einigen. Millionen Menschen, Anhänger von Weltreligionen, treten für Verständigung, Frieden und Toleranz ein und trachten nicht nach Gewalt und Tod. Dennoch dürfen wir die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, dass einzelne extremistische Gruppen Religionen missbrauchen, um Mord und Terror zu verbreiten und ihre Taten zu rechtfertigen.

Der vorgelegte Entwurf wird die Möglichkeit schaffen, extremistische Vereinigungen zu verbieten, die sich als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften tarnen. Zurzeit fallen solche Organisationen nicht unter das Vereinsgesetz. Diesen **Deckmantel in Form des Religionsprivilegs** sollten wir ihnen **entziehen**.

- (B) Meine Damen und Herren, die Terroristen haben sich bei ihren verbrecherischen Anschlägen nicht gescheut, zivile Flugzeuge als todbringende Waffen einzusetzen. Sie haben die moderne Technik, die Menschen, Staaten und Kontinente unserer Welt verbindet, in barbarischer Weise für ihre Taten instrumentalisiert. Eine unserer wesentlichen Aufgaben bei der Bekämpfung dieser Art von Terrorismus muss es deshalb sein, die **Sicherheit des Flugverkehrs** am Boden wie in der Luft zu gewährleisten.

Bereits jetzt sind die Sicherheitsmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Bundesgrenzschutz erheblich verstärkt worden. Wir sehen ein weiteres **Gefahrenpotenzial im Bereich der Zugangsberechtigung** – nicht zuletzt wegen der großen Zahl von Menschen. Wenn wir in den Flughäfen unseres Landes gemeinsam Jobmaschinen sehen, wie sie gerne genannt werden, so müssen wir auch wissen, welche Risiken sich daraus ergeben. Wir müssen einen Beitrag dazu leisten, dass sich hieraus keine zusätzlichen Gefahren ergeben.

Die Bundesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zu einem Verfahren für verschärfte Überprüfungen beschlossen und eine bundeseinheitliche Regelung vorgelegt. Nordrhein-Westfalen unterstützt diese Verschärfung ausdrücklich. Wir sind offen für weitere Verschärfungen. Die entsprechenden Vorschläge des Freistaates Bayern können wir – bis auf wenige Ausnahmen – unterstützen.

Meine Damen und Herren, zu Beginn des neuen Jahrhunderts steht unserer Völker- und Staatenge-

meinschaft ein internationales Netzwerk des Terrors (C) gegenüber, das ohne Achtung vor dem Leben anderer danach trachtet, die geistigen und moralischen Fundamente der zivilisierten Welt zu zerstören. Wir alle sind aufgerufen, dem entgegenzutreten – mit Nachdruck, Entschlossenheit und Stärke. Wir sind aufgerufen, der Menschenwürde, der Freiheit und der Toleranz zum Sieg zu verhelfen. Die vorliegenden Gesetzentwürfe sind ein wirksamer, erforderlicher und geeigneter Beitrag, der die Verhältnismäßigkeit wahrt. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Dieckmann!

Das Wort hat Herr Staatsminister Mertin (Rheinland-Pfalz).

**Herbert Mertin** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sind keine Selbstverständlichkeiten, wie uns das tragische Ereignis vom 11. September sehr deutlich und nachhaltig in Erinnerung gebracht hat. Wir müssen die Freiheit täglich verteidigen und neu erkämpfen. Deshalb ist gerade dieses Ereignis eine Verpflichtung für uns, alles auf den Prüfstand zu stellen und ohne Tabus darüber nachzudenken, wie wir die Terrorismusbekämpfung verbessern können.

Es wird notwendig sein, Überlegungen anzustellen, wie wir **Geldwäsche unterbinden** können. Ich sage (D) ausdrücklich: Dabei kann letztlich auch das **Bankgeheimnis kein Tabu** sein.

Wir werden uns Gedanken darüber machen müssen, ob beim **Austausch von Daten** Probleme im Rahmen des Datenschutzes bestehen und ob insoweit rechtsstaatlich vernünftige Regelungen ergänzt werden müssen, um die Bekämpfung des Terrorismus zu verbessern.

Mit § 129 b, über den wir heute beraten, wird der Versuch dazu unternommen. Diese Vorschrift soll eine **Lücke in der Strafbarkeit** schließen. Aus meiner Sicht ist der **Vorschlag Berlins abzulehnen**; denn wenn wir ihm folgten, würde die Lücke gerade nicht geschlossen, sondern eher erweitert. Daher sollte es bei dem Vorschlag der Bundesregierung bleiben.

Wir dürfen aber nicht die Augen davor verschließen, dass § 129 b, der eine minimale Strafbarkeitslücke schließt, in der praktischen Handhabung, wenn er denn in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen wird, sicherlich Probleme aufwerfen wird. Der Terrorist des einen ist der Freiheitskämpfer des anderen. Unsere Justiz wird vielleicht in die Situation geraten, als Schiedsrichter von Freiheitskämpfen anderswo auf der Welt zu fungieren. Dies wird **außenpolitische Implikationen** mit sich bringen. Ich halte es für geboten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens darüber nachzudenken, die **Zuständigkeit** für die Verfolgung einschlägiger Straftaten **beim Generalbundesanwalt zu konzentrieren**, damit die Vorschriften, die es

**Herbert Mertin** (Rheinland-Pfalz)

- (A) ermöglichen, Verfahren auf Grund von Opportunitäts-  
erwägungen einzustellen, auch einheitlich angewandt  
werden. Dadurch könnten außenpolitische Schwierig-  
keiten in Zukunft vermieden werden.

Wir sollten in diesem Sinne alle Vorschläge, die un-  
terbreitet werden, um den Terrorismus zu bekämpfen,  
in Ruhe und besonnen, aber mit Entschlossenheit prü-  
fen und bei Anwendbarkeit auch umsetzen, weil  
letztlich nur so das Vertrauen unserer Bevölkerung  
gewonnen werden kann. Machen wir uns nichts vor:  
Der Kampf gegen den Terrorismus wird lange dauern.  
Er wird Kraft in finanzieller Hinsicht kosten, uns aber  
auch sonst Opfer abverlangen. Wir werden das **Ver-  
trauen unserer Bevölkerung** nur **gewinnen**, wenn wir  
handeln – ruhig, besonnen, aber entschlossen.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege  
Mertin!

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

**Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte  
Kolleginnen und Kollegen! Die Kamikazeflüge mit  
gekaperten Passagierflugzeugen auf das World Trade  
Center und das Pentagon haben uns das ganze Gefah-  
renpotenzial des internationalen Terrorismus auf dra-  
matische Weise vor Augen geführt. Die Bedrohung hat  
eine völlig neue Dimension. Wir müssen mit einer  
neuen Qualität unserer Anstrengungen für die innere  
und die äußere Sicherheit darauf reagieren. Deshalb  
unterstützt Bayern alle Vorhaben, die einen Beitrag zur  
effektiven Bekämpfung des internationalen Terroris-  
mus leisten können.

(B)

Bayern begrüßt es nachdrücklich, dass mit der ge-  
planten **Aufhebung des** so genannten **Religionspri-  
vilegs im Vereinsgesetz** Religionsgemeinschaften  
künftig in gleicher Weise wie sonstige Vereine verbo-  
ten werden können, wenn sie sich gegen die verfas-  
sungsmäßige Ordnung richten oder ihr Zweck bzw.  
ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft.

Auch die vorgeschlagene Regelung des **§ 129 b StGB**,  
mit der terroristische Vereinigungen im Ausland erfasst  
werden sollen, geht in die richtige Richtung. In rechts-  
technischer Hinsicht sind allerdings zur Klarstellung  
**Folgeänderungen** bei anderen gesetzlichen Vorschrif-  
ten **erforderlich**; mein Vorredner hat bereits darauf hin-  
gewiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung er-  
scheint insoweit noch nicht ausgereift. So sollte z. B.  
klargestellt werden, dass für die Verfolgung einschlä-  
giger Straftaten stets der **Generalbundesanwalt** zustän-  
dig ist.

Für völlig unzureichend hält Bayern demgegenüber  
die vom Bundesverkehrsminister vorgelegten Rege-  
lungen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung bei Flughä-  
fenpersonal, das Zugang zum Sicherheitsbereich  
eines Flughafens hat. Der vorliegende Vorschlag wäre  
ein Rückschritt im Vergleich zur bisherigen strengen  
Überprüfungspraxis in Bayern. Ein Minus bei den  
Sicherheitsmaßnahmen ist angesichts der Terroran-  
schläge in den USA für uns völlig inakzeptabel und  
würde bei der Bevölkerung zu Recht auf Unverständ-  
nis stoßen.

Lassen Sie mich die bayerische Position, die im (C)  
Innen- und im Verkehrsausschuss des Bundesrates  
dankenswerterweise die breite Zustimmung der Län-  
der gefunden hat, im Einzelnen begründen:

Die **Zuverlässigkeitsüberprüfung** nach § 29 d Luft-  
verkehrsgesetz ist neben den behördlichen Siche-  
rungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 29 c Luft-  
verkehrsgesetz sowie den Eigensicherungs- und  
Mitwirkungspflichten der Flughafen- und Luftfahrt-  
unternehmen gemäß §§ 19 b und 20 a Luftverkehrs-  
gesetz eine der tragenden Säulen des Schutzes vor  
Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs.

In **Bayern** werden solche Zuverlässigkeitsüberprü-  
fungen seit geraumer Zeit bei den Personen durchge-  
führt, die nicht allgemein zugängliche und sicherheits-  
empfindliche Bereiche der Flughäfen München und  
Nürnberg betreten. Die dabei angewandten **Überprü-  
fungs- und Beurteilungsmaßstäbe** gehen erheblich  
über die Regelungen hinaus, die in der von der Bun-  
desregierung am 19. September dieses Jahres  
beschlossenen Verordnung enthalten sind. Diese Ver-  
ordnung unterscheidet sich im Übrigen nur unwe-  
sentlich von vorangegangenen Entwürfen, die von  
Bayern wegen des bei weitem nicht ausreichenden  
Regelungsinhalts seit 1993 abgelehnt worden sind.

Würde die Verordnung mit dem von der Bundesre-  
gierung beschlossenen Inhalt in Kraft treten, müsste  
die Zuverlässigkeit von Personen, die eine Zugangs-  
berechtigung zu Sicherheitsbereichen bayerischer  
Flughäfen erhalten, nach dem in der Verordnung vor-  
geschlagenen Maßstab beurteilt werden. Dies wäre  
ein Rückschritt und ein Weniger an Sicherheit. (D)

Die **Defizite des Verordnungsentwurfs** ergeben  
sich insbesondere aus folgenden Punkten:

Von der Unzuverlässigkeit soll nur bei besonders  
schweren Straftaten ausgegangen werden können.

Der im Verordnungsentwurf vorgesehene **Überprü-  
fungsrhythmus von fünf Jahren** ist **nicht akzeptabel**.  
Innerhalb von fünf Jahren können Erkenntnisse an-  
fallen, die sowohl dem Arbeitgeber als auch der Über-  
prüfungsbehörde verborgen geblieben sind. Dies gilt  
für Straftaten und – im Hinblick auf die neue Bedro-  
hungslage noch gewichtiger – für Erkenntnisse, die  
zwischenzeitlich bei den Verfassungsschutzbehörden  
angefallen sind. Eine **Wiederholungsprüfung** ist des-  
halb bereits **nach einem Jahr** durchzuführen.

Eine **schnelle Überprüfung** mit dem Ziel eines un-  
mittelbaren Zutritts zum Sicherheitsbereich von Flug-  
häfen muss ausgeschlossen sein. Die schnelle Über-  
prüfung erbringt lediglich einen Überblick über  
Fahndungsdateien. Verfassungsschutzkenntnisse  
können damit nicht gewonnen werden. Auf solche Er-  
kenntnisse kommt es aber bei der potenziellen Täter-  
struktur vor allem an.

Es muss außerdem sichergestellt sein, dass tatsäch-  
lich **alle vorhandenen Erkenntnisse** der überprüfenden  
Behörde mitgeteilt werden. Dies ist sowohl zur  
zutreffenden Beurteilung der Zuverlässigkeit bei der  
zuständigen Luftfahrtbehörde als auch zur Sicherstel-  
lung eines bundesweit gleichförmigen Überprüfungs-  
standards bei allen Behörden unverzichtbar.

**Reinhold Bocklet** (Bayern)

- (A) Sofern die von Bayern im Innen- und im Verkehrsausschuss eingebrachten und dort beschlossenen Änderungsanträge nicht berücksichtigt werden, muss Bayern den zustimmungspflichtigen Verordnungsvorschlag der Bundesregierung ablehnen.

Lassen Sie mich die bayerische Haltung wie folgt zusammenfassen: Das Anti-Terror-Paket der Bundesregierung greift zwar einige **Forderungen Bayerns** auf. Insgesamt greift es aber noch viel zu kurz. Zur Stärkung der Sicherheit und zu einer wirksamen Terrorismusbekämpfung sind weitere Maßnahmen unabdingbar. Dazu gehören insbesondere die bundesweite Einführung der in Bayern bereits praktizierten **Regelanfrage beim Verfassungsschutz bei Einbürgerungen**, der **Abgleich sicherheitsrelevanter Daten bei Asylbewerbungen**, die Ermöglichung einer unverzüglichen **Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen bei extremistischer bzw. terroristischer Betätigung**, eine effektive Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung sowie **erweiterte Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr im Innern**, etwa beim Objektschutz.

Nur wenn wir diese weiteren Maßnahmen konsequent umsetzen, müssen wir uns im Ernstfall nicht vorwerfen lassen, nicht alles getan zu haben, um Gefahren von unserer Bevölkerung fern zu halten und ihr in dieser Zeit größtmöglichen Schutz zu bieten.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Bocklet!

- (B) Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Körper (Bundesministerium des Innern).

**Fritz Rudolf Körper**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der Tat: Der 11. September hat unser Land verändert. Das hat weit reichende Auswirkungen auf die deutsche Sicherheitspolitik. Allerdings will ich hinzufügen, dass es bislang keine Hinweise auf eine konkrete Planung von Anschlägen in Deutschland gibt. Ich glaube, es ist wichtig, dass wir hier eine gute und saubere Analyse zur Verfügung haben.

Wir sollten nun mit Entschlossenheit die Herausforderungen angehen und mit Besonnenheit überlegen, welche Reaktion notwendig ist. Es gibt mutmaßlich einen Bezug zu Tätern dieser schrecklichen terroristischen Straftat, die zumindest teilweise in Deutschland gelebt haben.

Die Bundesregierung hat relativ schnell **Sofortmaßnahmen** eingeleitet, und zwar – das sage ich in aller Deutlichkeit – gemeinsam mit den Ländern. Denn der Bund allein kann die anstehenden Aufgaben nicht bewältigen, beispielsweise was den **Objektschutz** oder die **Sicherung des Luftverkehrs** angeht.

In den Vereinigten Staaten konnten mindestens 19 Terroristen fast gleichzeitig vier Flugzeuge besteigen. Auch wir haben uns die Frage gestellt, wie dies möglich war. Deswegen haben wir konkrete Maßnahmen getroffen, was die Kontrolle und die Überwa-

chung des Luftverkehrs sowie unserer Flughäfen (C) angeht. Ich denke, das sind wichtige und richtige Maßnahmen. Ebenso wichtig in dieser Situation ist die Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden.

Nationale Maßnahmen allein sind vielfach nicht ausreichend. Es ist sehr gut, dass es sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene erste Abstimmungsgespräche gegeben hat, die beispielsweise die **Internationalisierung und Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards**, den **Ausbau von Reisegepäckkontrollen** oder die Überprüfung des Flughafenpersonals auf seine Zuverlässigkeit zum Inhalt hatten.

Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat über die Sofortmaßnahmen hinaus ein Maßnahmenpaket vorgelegt, in dem es zunächst einmal um die **Einführung eines § 129 b Strafgesetzbuch** geht. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf das hinweisen, was Herr Kollege Pick in seiner Erklärung zum Ausdruck bringt, die er zu Protokoll geben wird. Das Bundesjustizministerium unterbreitete in der Kabinettsitzung am 19. September 2001 den vorliegenden Gesetzentwurf, der eine Lücke schließt, indem die Strafbarkeit nach den §§ 129 und 129 a auf kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland erstreckt wird.

Herr Bocklet und Herr Mertin haben unter anderem die wichtige Frage angesprochen: Welche Rolle soll der **Generalbundesanwalt** spielen? Über diese und andere Fragen werden wir noch diskutieren müssen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass diese Lücke geschlossen werden muss. (D)

In dem Gesetzespaket ist auch die Veränderung des Vereinsrechtes vorgesehen. Dabei soll das so genannte **Religionsprivileg aufgehoben** werden. Ich erlaube mir den Hinweis, meine Damen und Herren und insbesondere lieber Herr Ministerpräsident Teufel, dass die Bundesregierung den Gesetzentwurf bereits am 5. September dieses Jahres vorgelegt hat. Interessanterweise hat kaum jemand Notiz davon genommen.

Wir haben festgestellt, dass sich bestimmte islamistisch-extremistische Gruppierungen hinter das Religionsprivileg des Vereinsgesetzes zurückgezogen haben, so dass wir nicht die Möglichkeit haben, solche Gruppierungen zu verbieten. Deswegen legen wir Ihnen unseren Vorschlag vor. Wir überlegen, gewisse Verbotsmöglichkeiten in Anlehnung an § 37 Ausländergesetz zu erweitern, mit dem Ziel, beispielsweise **Vereine zu verbieten, die Spenden sammeln, um terroristische Gruppierungen unterstützen**.

Das sind vernünftige Maßnahmen. Darüber hinaus wird überlegt, die Transparenz von Finanzströmen zu erhöhen, um die **Bekämpfung von Geldwäsche zu verbessern**. Auch dieser wesentliche Punkt wird uns in den nächsten Wochen sehr beschäftigen.

Drittens geht es um die **Verbesserung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29 Luftverkehrsgesetz**. Im Bundesrat wurde heftig, aber auch sehr konstruktiv

**Parl. Staatssekretär Fritz Rudolf Körper**

- (A) tiv darüber diskutiert. Lieber Herr Kollege Bocklet, nicht alles, was aus dem Freistaat Bayern kommt, ist ablehnungswürdig.

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Das ist beruhigend!)

Wir wenden uns Ihren Vorschlägen konstruktiv zu. Die Antragsituation stellt sich folgendermaßen dar: Es gibt Punkte, denen zugestimmt wird; es gibt zwei Punkte, bei denen die Frage nach der Praktikabilität und der Verhältnismäßigkeit gestellt werden muss. Aber ein Großteil Ihrer Kritik und Ihrer Sorge wird im Grunde aufgenommen. Vielleicht hätten Sie Ihre Rede im Hinblick auf die Antragsituation in diesem Hause ein bisschen aktualisieren sollen.

Wir werden darüber hinaus ein Maßnahmenpaket vorlegen, das verschiedene Gesetze betrifft. Wirksame Bekämpfung des Terrorismus ist nicht einzig und allein Sache neuer Gesetze, sondern wesentlich eine Frage des Vollzuges und der Zusammenarbeit. Es gibt in der Tat Überlegungen im Bereich des **Ausländer- und Asylrechts** sowie des **Ausländerzentralregisters**. Wir haben nämlich festgestellt – immer auch im Hinblick auf die schrecklichen Ereignisse vom 11. September –, dass bei der Einreise ein Problem besteht, insbesondere was die Identitätsfeststellung anbelangt. Ich will das jetzt nicht im Einzelnen darstellen, denke aber, dass hier ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Beispielsweise soll das Instrumentarium des Ausländerzentralregisters zur Verbesserung der Erkenntnislage genutzt und ausgebaut werden. Dabei sind die **Stichworte „Visaentscheidungen“ und „Visaanträge“** zu nennen.

(B)

Die Bundesregierung hat schließlich dahin gehend gehandelt, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen finanziell unterlegt werden. Von dem 3-Milliarden-Paket war in der Debatte schon die Rede. Wir werden sehr zielgerichtet mit diesen Mitteln umgehen. Ich sage sehr deutlich: Es geht nicht um die Abarbeitung alter Kataloge, sondern darum, zielgerichtet den Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, die sich als Folge des schlimmen Ereignisses ergeben haben.

Ich möchte auch in diesem Sinne an die Länder appellieren. Wir haben festgestellt, dass das Verbandselement im Bundesgrenzschutz gegenwärtig eine wichtige Rolle spielt. Hier ist das **Stichwort „Bereitschaftspolizeien der Länder“** zu nennen. Was die Ausstattung anbelangt, so wollen wir auch hier unseren wesentlichen Beitrag im Zusammenhang mit den Maßnahmen leisten.

Im Übrigen haben die Mitglieder der Bundesregierung ihre Arbeit auf den verschiedensten Ebenen, im internationalen und im nationalen Bereich – beispielsweise der Bundesverkehrsminister, der heute hier von dem Kollegen Hilsberg vertreten wird –, erledigt. Auch von der Justizministerin und dem Innenminister sind wesentliche Fragen angegangen worden, beispielsweise was die **europaweite Verstärkung der Aufklärungsarbeit** betrifft. Gedacht ist insbesondere an eine verstärkte Einbindung der Taskforce europäischer Polizeichefs und von Europol sowie an die **Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der**

**Nachrichtendienste**, hier vor allem an die Intensivierung der Zusammenarbeit beim Austausch von operativen Informationen. Ich denke, dass auch die gemeinsame Entwicklung von geeigneten Detektionsmethoden in Bezug auf Sprengstoffe sowie eine **verstärkte Überwachung der Herstellung, des Vertriebes sowie des Transports von Waffen und Sprengstoff** angegangen werden müssen.

(C)

Das sind Themen, die uns beschäftigen. Wir gehen sie an und werden sie auch umsetzen. Ich glaube, es wird deutlich, dass wir handlungsfähig und handlungsbereit sind. Es geht um eine wichtige Aufgabe von Bund und Ländern.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** geben ab: Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein), Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Hilsberg** (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 112**.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 724/1/01, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(D)

Dann ist so **beschlossen**.

Nun zu **Tagesordnungspunkt 113**, Gesetzentwurf zu § 129 b StGB!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 725/1/01 und ein Antrag Berlins in Drucksache 725/2/01 vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 114**, Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 726/1/01 und in Zu-Drucksache 726/1/01 sowie ein Landesantrag von Bayern in Drucksache 726/2/01.

Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

\*) Anlagen 1 bis 3

**Präsident Kurt Beck**

- (A) Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.  
 Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.  
 Ziffer 4! – Mehrheit.  
 Ziffer 5 in der Fassung der Zu-Drucksache 726/1/01! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.  
 Nun zu dem Landesantrag in Drucksache 726/2/01! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.  
 Zurück zu den Ausschussempfehlungen in Drucksache 726/1/01, dort zu Ziffer 6! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.  
 Ziffer 7! – Das ist eine Minderheit.  
 Ziffer 8! – Das ist eine Minderheit.  
 Wer stimmt der Verordnung **in der soeben festgelegten Fassung** zu? – Das ist die Mehrheit.  
 Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

**Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** (Drucksache 695/01)

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Frau Staatsministerin Silke Lautenschläger (Hessen) zur Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer stimmt dem **Vorschlag** zu? – Das ist die Mehrheit.

- (B) Dann ist so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 3 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2002 (**Haushaltsgesetz 2002**) (Drucksache 450/01)
- b) **Finanzplan des Bundes 2001 bis 2005** (Drucksache 451/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegt Ihnen ein 5-Länder-Antrag in Drucksache 450/1/01 vor. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, **gegen den Haushaltsgesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben**. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über den Finanzplan zu befinden. Wer ist dafür, **von dem Finanzplan Kenntnis zu nehmen**? Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4**:

**Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen** (Drucksache 685/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Zuber (Rheinland-Pfalz) das Wort.

**Walter Zuber** (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits zweimal habe ich Sie an dieser Stelle über den Fortgang der Beratungen zu dem von Rheinland-Pfalz eingebrachten Gesetzentwurf zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen informiert. Heute ist es mir eine besondere Freude, zu dem überarbeiteten Gesetzentwurf sprechen zu dürfen, der nach meiner Auffassung hervorragend geeignet ist, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit herzustellen sowie den Zeugenschutz auf eine einheitliche rechtliche Grundlage zu stellen.

Lassen Sie mich zunächst kurz auf die **Historie des Entwurfs** eingehen:

Am 29. Mai 1998 brachte Rheinland-Pfalz den von einer interministeriellen Arbeitsgruppe erarbeiteten **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes gefährdeter Zeugen** in den Bundesrat ein. Nach ausführlichen Beratungen in den Ausschüssen beschloss der Bundesrat am 5. Februar 1999 einstimmig, den Entwurf in den Bundestag einzubringen.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herr Körper, hat damals vorgeschlagen, zur Vorbereitung der Stellungnahme der Bundesregierung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus Vertretern der Innen- und der Justizressorts einzusetzen. Diesen Vorschlag haben wir gerne aufgenommen.

In ausgesprochen konstruktiven Beratungen hat die **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** unter Federführung des BMI den **Entwurf überarbeitet**. Dabei hatte sie sich zum **Ziel** gesetzt, den **Regelungsgehalt**, wie er im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen war, **grundsätzlich beizubehalten**, den **Anwendungsbereich** des Gesetzes über die Deliktbereiche „Organisierte Kriminalität“ und „Terrorismus“ hinaus zu **erweitern** sowie **Einzelfallregelungen zu Gunsten von Generalklauseln zu streichen**, was die Änderung anderer Gesetze, beispielsweise des Passgesetzes und des Melderechtsrahmengesetzes, entbehrlich macht.

Das Ergebnis, das der Bundestag mit den Stimmen der Koalition und der Fraktion der CDU/CSU am 29. Juni 2001 in zweiter und dritter Lesung gebilligt hat, liegt uns heute vor. Ich möchte betonen: Die Arbeitsgruppe hat die Ziele, die ich nannte, nach meinem Dafürhalten hervorragend umgesetzt. Dafür spreche ich allen Beteiligten meinen besonderen Dank aus.

Der Entwurf, der den Namen „Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen“ erhalten hat, weil der Begriff „Zeugenschutzgesetz“ schon belegt war, beinhaltet in Artikel 1 im Wesentlichen: die Festlegung der Voraussetzungen für Zeugenschutzmaßnahmen, eine Aufgabenzuweisung an die Zeugenschutzdienststelle, die Verpflichtung von zu schützenden Personen nach den Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes, die Einführung einer Befugnisnorm für die Zeugenschutzdienststellen sowie einer Befugnisnorm für andere öffentliche Stellen zur Unterstützung der Zeugenschutzdienststelle im Hinblick auf **Übermittlungs- und Weitergabesperren für gespei-**

**Walter Zuber** (Rheinland-Pfalz)

- (A) **cherte Daten** und den **vorübergehenden Aufbau einer Tarnidentität** sowie Regelungen zur Erreichbarkeit der zu schützenden Person im Rechtsverkehr, zum Zeugenschutz im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und im Gerichtsverfahren.

Artikel 2 enthält die Änderung des BKA-Gesetzes, Artikel 3 die Änderung des Ausländergesetzes. Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. – Das ist alles.

Sie sehen also, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Entwurf wurde deutlich gestrafft, ohne dabei die ursprüngliche Zielsetzung zu vernachlässigen.

Auf einige Details möchte ich Sie besonders hinweisen:

§ 1 regelt auch, dass die Zeugenschutzmaßnahmen über die Beendigung des Strafverfahrens hinaus aufrechterhalten bleiben, wenn die Gefahrenlage fortbesteht.

Bezüglich der Zeugenschutzdienststellen regelt § 2 lediglich, dass dies die nach den jeweiligen Bestimmungen des Bundes oder eines Landes für die Durchführung des Zeugenschutzes zuständigen Behörden sind. Das ZSHG greift insoweit nicht in die Organisationshoheit der Länder ein und gewährleistet darüber hinaus die notwendige Flexibilität.

§ 2 stellt ergänzend klar, dass sich die Aufgabenzuweisung und die Befugnis zu anderen als den nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus dem Polizeirecht ergeben.

- (B) Durch die Einführung einer besonderen Verhältnismäßigkeitsklausel in § 2 ist es gelungen sicherzustellen, dass trotz Öffnung des Anwendungsbereichs die Zeugenschutzfälle auf schwerere Kriminalität beschränkt bleiben.

Hervorzuheben ist auch § 4, wonach nichtöffentliche Stellen verpflichtet sind, dem Verlangen der Zeugenschutzdienststelle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nachzukommen, und in dem der behördeninterne Datenschutz in einen eigenen Absatz gestellt ist.

§ 5 schließlich regelt den Aufbau einer vorübergehenden Tarnidentität. Auch in diesem Zusammenhang sind nichtöffentliche Stellen verpflichtet, dem Verlangen der Zeugenschutzdienststellen nachzukommen.

Die Generalklausel in Absatz 1 wird im Besonderen Anwendung finden auf Dokumente, z. B. auf den Personalausweis, den Reisepass, den Führerschein, den Haftentlassungsschein, die Lohnsteuerkarte oder Zeugnisse, sowie auf die entsprechenden Dateien und Register. Dies macht die Änderung von Spezialgesetzen entbehrlich.

Aber: Die **Personenstandsbücher müssen richtig bleiben!** Zum Schutz gefährdeter Personen kann es geboten sein, Personenstandsurkunden mit Tarndaten für begrenzte Zwecke auszustellen. Um die Gefahr des Missbrauchs auszuschließen, werden sie der gefährdeten Person nur anlassbezogen überlassen. Derartige Urkunden dürfen insbesondere nicht dazu verwandt werden, Eintragungen in Personenstandsbücher mit Tarndaten zu erwirken.

(C) Wir haben, meine Damen und Herren, nunmehr die Chance, mit unserer heutigen Zustimmung zu dem Gesetz einen weiteren wichtigen – überfälligen – Schritt zur Bekämpfung der Schwer- und schwerstkriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, zu tun, wobei das Gesetz angesichts der Ereignisse der letzten Tage noch an Bedeutung gewonnen hat.

Ich bitte Sie, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Zuber!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Körper (Bundesministerium des Innern).

**Fritz Rudolf Körper,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen sehr herzlich danken und sagen: Was lange währt, wird endlich gut. Wir haben in Bezug auf den Gesetzentwurf einen etwas ungewöhnlichen Weg gewählt. Aber ich denke – das hat Herr Minister Zuber deutlich gemacht –, das Ergebnis kann sich sehen lassen. Es herrscht nur Zufriedenheit. Vielleicht hat sich an dieser Stelle auch eines bewährt: dass es allemal besser ist, miteinander als übereinander zu reden. Das befördert gute Ergebnisse.

(D) Ich danke allen Beteiligten nochmals herzlich für ihre konstruktive Mitarbeit und gebe den Rest meiner Rede **zu Protokoll**).

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 8/01\*\***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

**5, 6, 10 bis 16, 18, 23, 25, 34, 35, 50, 54, 56 bis 69, 72, 73 a), 78 bis 81, 83 bis 91, 93 bis 97, 99, 101 bis 108.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Zu Tagesordnungspunkt 10** hat Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) eine **Erklärung zu Protokoll**\*\*\*)) abgegeben.

\*) Anlage 4

\*\*) Anlage 5

\*\*\*)) Anlage 6

**Präsident Kurt Beck**

- (A) **Zu Tagesordnungspunkt 18** hat Herr **Minister Professor Dr. Schelter** (Brandenburg) eine **Erklärung zu Protokoll\***) abgegeben. Wir sind übereingekommen, Herrn **Minister Dr. Fürniß** (Brandenburg) **zum Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu **bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

... Gesetz zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 688/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Staatsminister Mertin (Rheinland-Pfalz).

**Herbert Mertin** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Rheinland-Pfalz war schon zweimal an einer Bundesratsinitiative, die dem Grunde nach das gleiche Ziel wie das vorliegende Gesetz verfolgte, beteiligt, zum einen im Jahre 1990 und zum anderen im Jahre 1995, weil nicht einsichtig ist, weshalb Journalisten bei fremd recherchiertem Material ein Zeugnisverweigerungsrecht haben und auch ein Beschlagnahmeverbot gilt, während dies bei selbst recherchiertem Material nicht der Fall sein soll. Insofern unterstützt Rheinland-Pfalz dem Grunde nach den vorliegenden Gesetzesbeschluss. Trotzdem bitten wir darum, in drei Punkten den Vermittlungsausschuss anzurufen.

- (B) Wir halten es nicht für überzeugend, das Zeugnisverweigerungsrecht daran festzumachen, ob ein **Verbrechen** oder ein **Vergehen** verfolgt wird. Es gibt Straftaten, die nur Vergehen sind, aber aus unserer Sicht trotzdem kein Zeugnisverweigerungsrecht begründen sollten, z. B. sexueller Missbrauch, der nicht immer als Verbrechen verfolgt werden kann. In diesem Falle halten wir ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht für angebracht, weshalb wir – gemeinsam mit anderen Bundesländern – das Ziel verfolgen, das Gesetz mit einem **Straftatenkatalog** zu versehen, der deutlich macht, wann ein Zeugnisverweigerungsrecht gilt und wann nicht.

Des Weiteren verfolgen wir im Interesse der Journalisten die Einfügung einer so genannten **Subsidiaritätsklausel**. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll aus unserer Sicht nur eingeschränkt werden dürfen, wenn die Straftat nicht auf andere Art und Weise aufgeklärt werden kann. Wenn es für die Strafverfolgungsbehörden also noch andere Möglichkeiten gibt, soll das Zeugnisverweigerungsrecht nicht eingeschränkt werden.

Ein dritter Punkt ist uns wichtig: Auch im Interesse der Einheit der Rechtsordnung halten wir die Beschränkung der Möglichkeit, Beweise, die in anderen gerichtlichen Verfahren erhoben wurden, im Strafverfahren zu verwenden, für nicht sachgerecht, weshalb wir auch in diesem Punkt darum bitten, den Vermittlungsausschuss anzurufen, um ein aus unserer Sicht praktikableres, aber auch für die Journalisten gutes Gesetz auf den Weg zu bringen. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege (C) Mertin!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

**Prof. Dr. Eckhart Pick**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin der Auffassung, dass wir heute über ein rechtspolitisch besonders bedeutsames Vorhaben miteinander diskutieren. Es geht um nicht weniger als um die Stärkung des Zeugnisverweigerungsrechts von Journalisten im Strafprozess. Die Bundesregierung ist erfreut darüber, dass der Bundesrat diesem Anliegen im Grundsatz positiv gegenübersteht. Ich möchte kurz erläutern, warum wir meinen, dass unser Vorschlag doch der geeignetere ist.

Wir alle sind uns darin einig, dass die Freiheit der Presse und der Berichterstattung ein konstitutives Merkmal unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist. Wir wollen den in diesem Bereich tätigen Personen und Unternehmen **Freiheit von staatlichem Zwang gewährleisten**, mit dem Ziel, dass die Medien ihr Wächteramt gegenüber Politik und Gesellschaft wirksam ausüben können. In der Tat kann der Schutz der Pressefreiheit dabei in Widerstreit zu dem Auftrag des Staates, Straftaten wirksam aufzuklären, geraten.

Es ist das Anliegen des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes, das **Gewicht der Pressefreiheit mit dem staatlichen Auftrag der Sachaufklärung in eine praktische Konkordanz zu bringen**. Die Bundesregierung hat sich dabei der Aufgabe, die überfälligen (D) Konkretisierungen in der Strafprozessordnung vorzunehmen, energisch und – das möchte ich betonen – mit größtmöglicher Sorgfalt gestellt. Das Gesetz ist unter Beteiligung der justiziellen Praxis, der Wissenschaft und der betroffenen Verbände erarbeitet worden. Das Leitprinzip war dabei, vereinfacht ausgedrückt: **so viel Pressefreiheit wie möglich, so viel Strafverfolgung wie nötig**.

Die **Änderungsvorschläge des Bundesrates** wurden bereits früher sorgfältig erwogen und geprüft, sind aber aus, wie ich meine, guten Gründen **nicht** in den Entwurf **übernommen** worden. Sie würden in der Praxis wohl eine Aushöhlung der gerade erst gestärkten Rechte der Presse bedeuten.

Das vorliegende Gesetz sieht **Ausnahmen von der Zeugnisfreiheit und vom Beschlagnahmeverbot bei selbst recherchiertem Material** nur vor, **wenn ein Verbrechen aufgeklärt werden soll**. Diese **klare Abgrenzung** wurde auch in der Sachverständigenanhörung im September letzten Jahres ausdrücklich begrüßt. Wir finden, dass diese Regelung gegenüber der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung, nämlich dem Straftatenkatalog, einen Vorteil hat. Sie hat den Vorteil der Klarheit und der Konzentration auf Straftaten, die vom Gesetzgeber auch bisher schon als besonders schwer wiegend eingestuft worden sind, und sie vermeidet die häufige Beliebigkeit von Straftatenkatalogen. Wir alle wissen, dass daran mit Sicherheit wieder Diskussionen darüber angeknüpft würden, ob Nachbesserungen im Hinblick auf einzelne Straftat-

\*) Anlage 7

**Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick**

- (A) bestände notwendig sind. Unser Vorschlag ist im Übrigen in der Sachverständigenanhörung als – ich darf mir erlauben, dies zu zitieren – „fast genial“ bezeichnet worden.

Nun zu dem zweiten Punkt, den Herr Staatsminister Mertin angesprochen hat, nämlich zu dem **Vorschlag**, das **Zeugnisverweigerungsrecht davon abhängig zu machen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre**: Ich meine, dass wir die Zeugen damit in eine außerordentlich schwierige Situation brächten. Wie soll ein Zeuge das im Einzelfall beurteilen können? In Anbetracht der drohenden Strafsanktionen muss er doch eindeutig wissen, ob er aussagen muss oder nicht. Ihr Vorschlag würde ihm nicht zumutbare Unsicherheiten und Risiken aufbürden.

Das Gesetz beschränkt sich bewusst auf den Strafprozess. Um zu vermeiden, dass Aussagen von Journalisten in anderen Verfahren, in denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht besteht, in den Strafprozess eingeführt werden, bedarf es dringend des vorgesehenen **Beweiserhebungsverbots**. Eine Streichung dieser Vorschrift würde das Zeugnisverweigerungsrecht im Ganzen gefährden.

Ich möchte noch kurz etwas zu den Voraussetzungen der **Beschlagnahme von Pressematerial in Fällen der Deliktsverstrickung des Journalisten** eingehen. Im Interesse wirksamer Strafverfolgung müssen solche Beschlagnahmen trotz der Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechts grundsätzlich zulässig bleiben. Sie sollen allerdings auf das notwendige Maß beschränkt bleiben und nur noch subsidiär zulässig sein, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Anders als im Falle des Zeugnisverweigerungsrechts obliegt hier die Entscheidung dem pflichtgemäßen Ermessen der Ermittlungsbehörden.

Ich meine, unser Vorschlag nimmt diese Gesichtspunkte auf und kann zu einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung führen. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen. – Danke schön.

**Präsident Kurt Beck**: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlung in Drucksache 688/1/01 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 688/2/01 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst darüber abzustimmen, wer allgemein für die Anrufung ist. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Ich beginne mit dem Landesantrag in Drucksache 688/2/01, bei dessen Annahme alle Ziffern der Ausschussempfehlung entfallen. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf: (C)

Ziffer 1! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetz zur **Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze** (Drucksache 689/01)

Wortmeldungen hierzu liegen uns nicht vor.

Ausschussempfehlungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen ebenfalls nicht vor. Schleswig-Holstein hat jedoch in Drucksache 689/1/01 die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes beantragt. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

**Tagesordnungspunkt 9**:

Gesetz zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (**Grundstücksrechtsbereinigungsgesetz – GrundRBerG**) (Drucksache 720/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben zu dem Gesetz in (D) Drucksache 720/01 nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Ich frage daher, wer dafür ist, dem Gesetz zuzustimmen. Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 612/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 612/1/01 und ein Landesantrag in Drucksache 612/2/01.

Wir beginnen mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 612/2/01. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschussempfehlungen.

Hieraus rufe ich die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Wer ist dafür, den **Gesetzesentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen**? Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Präsident Kurt Beck**

- (A) Wir sind übereingekommen, Frau **Senatorin Krajewski** (Berlin) **zur Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu **bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 667/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 667/1/01 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen** und Frau **Senatorin Schöttler** (Berlin) **als Beauftragte zu benennen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 20 a) bis c)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Verstärkung der Personalausstattung in Pflegeheimen (**Personalverstärkungsgesetz Pflege** – PVG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 661/01)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Qualität der Pflege (**Qualitätssteigerungsgesetz Pflege** – QuaStG) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 662/01)
- (B) c) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (**Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz** – PflEG) (Drucksache 640/01)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) vor.

**Christa Stewens** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Situation in der stationären Altenpflege** hat sich **in den letzten 20 Jahren dramatisch verändert**. Ich nenne nur einige Faktoren dazu:

Das **Eintrittsalter** in ein Pflegeheim lag vor 20 Jahren bei ca. 68 Jahren, zurzeit liegt es bei 86 Jahren.

Die **Mehrzahl der Pflegebedürftigen** in unseren stationären Einrichtungen ist **multimorbid** und benötigt umfassende pflegerische Versorgung.

In etwa jedem zweiten Fall ist eine psychiatrische Erkrankung die Ursache für die stationäre Pflegebedürftigkeit – Stichwort „Alzheimer“.

Mit dieser Entwicklung hat der Personalstand in den deutschen Altenheimen bei weitem nicht Schritt gehalten. Die Folgen sind **pflegerische Defizite**, mitunter sogar Missstände. Wir können das in den Tageszeitungen nachlesen.

Dies ist keineswegs ein spezifisch bayerisches, es ist ein **bundesweites Problem**. Als Beleg sei beispielhaft auf den **Bericht der Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen** verwiesen, dessen Ergebnis vor kurzem in der Zeitschrift „Pro Alter“ stand.

Der dortige MDK hat nach Auswertung einer repräsentativen Prüfung der Pflegeeinrichtungen in rund einem Drittel der Pflegeheime eine unangemessene oder sogar gefährdende Pflege festgestellt. In mehr als zwei Dritteln der untersuchten Heime würden „anerkannte Grundsätze guter Pflege“ entweder nicht umgesetzt oder lägen nicht einmal vor. Bei 30 % der Heime gebe es Mängel in der Ausstattung, und bei weiteren 30 % sei nicht „ständig eine ausgebildete Pflegekraft vorhanden“. Nach meiner Auffassung müsste Niedersachsen an einer Verbesserung der stationären Altenpflege dringend interessiert sein.

Was ist dazu notwendig? Damit sich die Situation in der stationären Altenpflege spürbar bessert, ist die Anhebung des Personalschlüssels unverzichtbar. Die damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten zu tragen ist primär Aufgabe der Pflegeversicherung. Da die Bundesregierung hier leider Gottes keine Verbesserungen vorsieht, hat Bayern zwei Gesetzesanträge in den Bundesrat eingebracht, die diesem Ziel Rechnung tragen, und zwar den Entwurf eines Qualitätssteigerungsgesetzes und den Entwurf eines Personalverstärkungsgesetzes.

Der **Entwurf eines Qualitätssteigerungsgesetzes** sieht vor, **bei stationärer Unterbringung die Kosten der Behandlungspflege von der Pflege- in die Krankenversicherung zu verlagern**. Diese Verlagerung ist sachgerecht. Sie entspricht dem gesetzlichen Leitbild, wonach Leistungen der Behandlungspflege dem Bereich der Krankenversicherung und Leistungen der Grundpflege der Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Bereits jetzt werden bei ambulanter Pflege die Aufwendungen für Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege von den Krankenkassen übernommen. Es darf keinen Unterschied machen, ob jemand Behandlungspflege zu Hause oder im stationären Bereich erhält.

Durch die Verlagerung der Kosten der Behandlungspflege in die Krankenversicherung entstehen auf Seiten der Pflegeheime **finanzielle Spielräume**. Diese sind dazu zu **nutzen, zusätzliches Fachpersonal zu beschäftigen**. Bundesweit können ca. **20 000 Planstellen für Pflegefachkräfte** neu geschaffen werden.

Auch die Bundesregierung will die Verlagerung der Kosten der Behandlungspflege in die Krankenversicherung erreichen, allerdings erst ab 1. Januar 2005. Meine Damen und Herren, daran erkennen Sie, dass dies sachgerecht ist, es ist nur leider Gottes viel zu spät. So lange können wir angesichts der drängenden Probleme nicht warten. Gehandelt werden muss jetzt.

Im Zeitraum von 1996 bis 2000 sind die Verbraucherpreise um ca. 5,5 % und die Arbeitskosten um 7 % gestiegen. Die Leistungen der Pflegeversicherung wurden demgegenüber seit ihrer Einführung in den Jahren 1995 und 1996 nicht erhöht. Der bayerische **Entwurf eines Personalverstärkungsgesetzes** hat daher zum Ziel, die Leistungen der Pflegeversicherung bei stationärer Unterbringung um einen **Inflationsausgleich von 5 %** anzuheben. Die dadurch zusätzlich verfügbaren Gelder sind dazu zu verwenden.

**Christa Stewens** (Bayern)

- (A) den, zusätzliches Personal in der Pflege einzustellen. Bundesweit könnten **10 000 neue Planstellen für Pflegefachkräfte** geschaffen werden.

Der von der Bundesregierung vorgelegte **Entwurf eines Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes** ist keine echte Alternative. Der Entwurf ist sicherlich gut gemeint, aber **unzureichend**. Der zusätzliche Leistungsanspruch in Höhe von 460 Euro wird von den Betroffenen als ein Tropfen auf den heißen Stein empfunden. Zudem lässt der Gesetzentwurf die altersverwirrten Pflegebedürftigen in den Pflegeheimen völlig unberücksichtigt. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf nicht geeignet, das seit Jahren ungelöste Problem der verbesserten Einbeziehung der vielen dementen Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung zu lösen.

Für eine spürbare und ausreichende Verbesserung der Situation der vielen altersverwirrten Mitbürgerinnen und Mitbürger ist es vor allem **erforderlich, dass der allgemeine Hilfe- und Betreuungsaufwand**, der bei dem genannten Personenkreis regelmäßig anfällt, **bei der Einstufung in die Pflegeversicherung mit berücksichtigt wird**. Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen fordern daher seit längerem, den allgemeinen Hilfe- und Betreuungsaufwand mit täglich bis zu 30 bis 40 Minuten bei der Einstufung einzubeziehen.

Unser Vorschlag zur verbesserten Einbeziehung der Dementen in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung wäre entgegen der Auffassung der Bundesregierung auch finanzierbar. Dazu müssen die Bundesregierung und die Regierungskoalition allerdings ihre Politik der Haushaltssanierung zu Lasten der Pflegeversicherung aufgeben. Sie müssen die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitslosenhilfeempfänger im Interesse der vielen altersverwirrten Patienten rückgängig machen. Damit würde die Pflegeversicherung zusätzlich über ca. eine halbe Milliarde DM verfügen.

Hier und heute sind wir dazu aufgerufen, über eine deutliche Verbesserung in der stationären Altenpflege zu entscheiden. Machen wir uns nichts vor, und verschließen wir nicht die Augen vor der tatsächlichen Situation in unseren Altenheimen! Wir alle können einmal zu Betroffenen werden. Ich bitte daher um Zustimmung zu den von Bayern eingebrachten Gesetzesanträgen.

Meine Damen und Herren, zumindest eines sind wir unseren älteren Mitbürgern und Mitbürgerinnen schuldig: eine ausreichende Versorgung und eine menschliche Betreuung in den letzten Lebensjahren. – Danke schön.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank!

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 20 a)**, Personalverstärkungsgesetz Pflege.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 661/1/01, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage jedoch positiv zu formulieren. Ich

frage daher, wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist. – Das ist eine Minderheit. (C)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Nun zu **Tagesordnungspunkt 20 b)**, Qualitätssteigerungsgesetz Pflege!

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 662/1/01, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage jedoch positiv zu formulieren. Ich frage daher, wer für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Jetzt zu **Tagesordnungspunkt 20 c)**, Gesetzentwurf Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 640/1/01 und zwei Länderanträge in den Drucksachen 640/2 und 3/01 vor.

Wir beginnen mit dem 5-Länder-Antrag in Drucksache 640/2/01, bei dessen Annahme eine Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 640/3/01 und die Ausschussempfehlungen entfielen. Wer stimmt dem Antrag in Drucksache 640/2/01 zu? – Das ist eine Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit. (D)

Ich bitte nun um das Handzeichen für den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 640/3/01. – Das ist eine Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich weiter auf:

Ziffer 2! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen und Hamburg – (Drucksache 671/01)

Diesem Antrag von zwölf Ländern sind inzwischen auch die Länder **Bayern und Mecklenburg-Vorpommern beigetreten**.

Hierzu liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich erteile Herrn Minister Dieckmann (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(A) **Jochen Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Noch vor einem Jahr hätte es niemand vorauszusagen gewagt, aber es scheint zu gelingen: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unternehmen die Länder einen konkreten Schritt, die Juristenausbildung spürbar zu verbessern. 14 Länder bringen den Entwurf ein, ein weiteres Land trägt ihn inhaltlich mit. Der Gesetzentwurf stellt ein **Musterbeispiel an Gemeinschaftsarbeit aller Länder** dar und erfährt allerorten fachliche und politische Zustimmung.

Dabei ist es nur zehn Monate her, dass sich die Konferenz der Justizminister und -ministerinnen nach jahrelanger und oft kontroverser Diskussion einstimmig dazu durchgerungen hat, eine Verbesserung der Ausbildung nun doch im geltenden **zweiphasigen Ausbildungssystem** zu suchen, das aus dem Studium an einer Universität und dem anschließenden staatlichen Vorbereitungsdienst besteht. Ein Fachausschuss, dem Vertreter aller Justizverwaltungen angehört haben, hat verdienstvollerweise innerhalb von nur knapp fünf Monaten einen Gesetzentwurf erarbeitet, der nahezu unverändert in den Gesetzentwurf eingegangen ist, der uns heute vorliegt.

Aus diesem Entwurf möchte ich nur die grundlegenden Gedanken und einen Einzelpunkt hervorheben.

Ich bin davon überzeugt, dass es uns gelungen ist, hier ein ausgewogenes und fachlich fundiertes Konzept vorzulegen. Dem einen oder anderen geht der Entwurf vielleicht etwas zu weit, anderen – ich denke dabei insbesondere an die Anwaltschaft, die sich schon zu Wort gemeldet hat – nicht weit genug. Aber gerade darin, meine Damen und Herren, liegt der Wert dieser Arbeit: Sie bietet beiden Seiten einen **annehmbaren Kompromiss**. Sie führt zusammen, was derzeit einer breiten Zustimmung fähig und aus fachlicher Sicht tragfähig und umsetzbar ist. Denjenigen, denen die Vorschläge nicht weit genug gehen, sage ich, dass die inhaltlichen Veränderungen hin zu einer **Betonung der Anwaltsorientierung** oder, besser gesagt, der **Beratungsorientierung** in allen Abschnitten der Ausbildung einen echten Paradigmenwechsel darstellen werden. An die Adresse derjenigen, denen die Vorschläge zu weit gehen, will ich deutlich sagen, dass die strukturellen Veränderungen, etwa bei der **Wahlfachprüfung** und im Vorbereitungsdienst selbst, durchaus behutsam sind; sie lassen Raum für Anpassungen im Ausbildungsbetrieb, falls sich das eine oder andere nicht bewährt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den juristischen Nachwuchs besser und gezielter auf die modernen Anforderungen der beruflichen Praxis – das ist vor allem die anwaltliche Praxis – vorzubereiten. Gegenwärtig und noch auf absehbare Zeit ergreifen etwa 80 % der jungen Juristinnen und Juristen den Anwaltsberuf. Dies geschieht teils aus Neigung, teils aus Notwendigkeit. Daher versteht es sich, dass die Juristenausbildung auch inhaltlich in erster Linie Anwaltsausbildung sein muss.

Einen zweiten Punkt möchte ich ansprechen. Es ist die Frage, ob eine Ausbildung von zwölf Monaten

Dauer in einer **Anwaltsstation** für alle Referendare (C) vorgesehen werden soll oder ob dies nur für diejenigen gelten soll, die dann auch Anwalt werden. Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass zukünftig jeder, der zur Anwaltschaft zugelassen werden will, mindestens zwölf Monate lang von einem Rechtsanwalt ausgebildet worden sein muss. Ich begrüße diese Regelung ausdrücklich. Sie ist einerseits geeignet und erforderlich, um die Qualität der Anwaltsausbildung zu stärken, sie sichert andererseits ein Höchstmaß an Flexibilität der Ausbildung.

Wer von Beginn an eine andere Berufstätigkeit als die des Anwalts anstrebt, z. B. derjenige, der sich gezielt auf eine Tätigkeit im Bereich der Europäischen Union oder in der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder oder der Kommunen vorbereiten will, kann dies in gleichem Maße tun, wie sich Interessenten für den Anwaltsberuf vorbereiten können. Allerdings ist die Vorbereitung auf andere Berufe auch nur dann möglich, wenn man gerade nicht zwingend ein ganzes Jahr Anwaltsausbildung absolviert.

Diejenigen, die befürchten, die **Flexibilisierung der Ausbildung** werde dazu führen, dass Assessorinnen und Assessoren fehlende Ausbildungszeiten bei einem Anwalt „nachdienen“ müssten, kann ich beruhigen: Nach allen Prognosen ist damit zu rechnen, dass nahezu alle angehenden Juristinnen und Juristen während des Vorbereitungsdienstes eine zwölfmonatige Ausbildung bei einem Anwalt wählen werden, damit sie sicherstellen, die Zulassungsvoraussetzungen für die Anwaltschaft unmittelbar nach dem zweiten Examen zu erfüllen. Umgekehrt rechtfertigt dies gleichwohl nicht, ohne Ansehen der individuellen Neigungen und Fähigkeiten ausnahmslos allen Referendarinnen und Referendaren eine solche Ausbildung aufzuzwingen. (D)

Meine Damen und Herren, manchem mag es wie ein Wunder erscheinen, dass sich die Länder so weitgehend auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung der Juristenausbildung geeinigt haben. Ich möchte Sie bitten, dieses Wunder heute Wirklichkeit werden zu lassen und die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag zu beschließen. Nur eine breite Zustimmung kann deutlich machen, dass die Länder einheitlich und fest hinter diesem Konzept stehen, und nur entschlossenes und zügiges Handeln kann gewährleisten, dass der vorliegende Entwurf noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages Gesetz wird.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister Dieckmann!

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Schelter (Brandenburg).

**Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dies ist ein guter Tag für die Juristenausbildung in Deutschland. Wenn der Gesetzentwurf des Bundes-

**Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg)

- (A) rates Gesetz wird, dann werden wir eine **praxisnahe Ausbildung** unserer Juristen bekommen, die europageeigneter ist als die bisherige.

Es ist in der Tat ein Wunder, dass es gelungen ist, innerhalb eines knappen Jahres von einem Patt in den Vorstellungen für die Juristenausbildung zu einem Konsens zu kommen. Ich bin sehr dankbar dafür, dass Brandenburg durch eine **Justizministerkonferenz in Brüssel** vor knapp einem Jahr einen kleinen Beitrag dazu leisten konnte.

Ich möchte an dieser Stelle sehr herzlich denen danken, die dieses Projekt in den letzten Monaten weiter gefördert haben. Mein Kollege Dieckmann mit seinem Haus hat einen wesentlichen Anteil daran, dass der Koordinierungsausschuss eine so erfolgreiche Arbeit leisten konnte. Der Vorsitzende unserer Justizministerkonferenz, Herr Kollege Mertin, hat dieses Projekt sehr elegant durch die letzten Monate geführt.

Meine herzliche Bitte an Bundesregierung und Bundestag ist, ihren Beitrag dazu zu leisten, dass der Gesetzentwurf der Länder möglichst bald im Bundesgesetzblatt erscheinen kann. Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

- (B) **Prof. Dr. Eckhart Pick**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vielleicht erlauben Sie mir, dem Bundesrat in vorausgehendem Gehorsam dazu zu gratulieren, dass er zu dieser Übereinstimmung gefunden hat. Sie können sich vorstellen, dass die Bundesregierung das Anliegen begeistert begrüßt; denn auch wir sind der Auffassung, dass die Ausbildung unserer jungen Juristinnen und Juristen reformiert werden muss. Es gibt sicherlich Kritiker, die sagen: Das alles geht uns nicht weit genug. – Auf der anderen Seite ist es bei einer solchen Reform selbstverständlich – Sie haben das in Ihren Beiträgen schon erwähnt –, dass sie manchen zu weit geht. Aber ich glaube, wir sind uns einig: Wir wollen junge Juristinnen und Juristen, die neben fachlicher Kompetenz und juristischer Urteilskraft über soziale Kompetenz verfügen. Deswegen begrüßen wir den Entwurf und meinen, dass er alle Belange in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.

Nun ist es Sache des Bundesgesetzgebers, die Anforderungen zu regeln, die an die Qualifikation eines Richters oder Staatsanwalts zu stellen sind. Das gilt, wie Sie wissen, auch für die **Regelung der Berufsbilder und der Berufszulassung der Rechtsanwälte und Notare**. Diese Kompetenz umfasst auch Festlegungen zur Juristenausbildung, soweit sie erforderlich sind, um die Qualifikation zur Ausübung des Berufs des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts oder Notars sicherzustellen.

Ich will mir erlauben, einige Punkte anzusprechen, bei denen nach meiner Auffassung noch Diskussionsbedarf besteht. Ich glaube, dass auch der Bundestag das so sehen wird.

Sie haben in Ihrem Entwurf zu Recht die **Schlüsselqualifikationen** angesprochen. Gefordert ist nicht nur Kompetenz in der Rechtstechnik als solcher, sondern die künftigen Juristinnen und Juristen müssen auch eine ganze Reihe weiterer Qualifikationen haben. Ich denke nur an Verhandlungsmanagement, Streitschlichtung, Vernehmungslehre, Gesprächsführung usw. Das ist im Gesetzestext nicht enthalten, aber sehr ausführlich in der Begründung. Ich denke jedoch, dieser Gesichtspunkt ist so wichtig, dass es möglich sein müsste, diese Anforderungen auch im Gesetzestext zu nennen. Wir sind zudem der Auffassung, dass **fremdsprachliche Pflichtveranstaltungen** in den Katalog aufgenommen werden sollten.

Ein zweiter Punkt ist die **Gestaltung der Studienabschlussprüfung**. Die Bundesregierung begrüßt es ausdrücklich, dass in Ihrem Entwurf die **Übertragung der Wahlfachprüfung auf die Hochschulen** enthalten ist. Das halten wir auch unter dem Gesichtspunkt für richtig, dass es zu einem Qualitätswettbewerb zwischen den Fakultäten kommen wird und die jungen Juristen eine Wahlmöglichkeit haben.

Sicherlich muss man darüber sprechen, ob man den Anteil der Universitätsprüfung – nach Ihrem Vorschlag beträgt er 25 % – nicht doch erhöht, um die Anstrengungen im universitären Bereich zu forcieren.

Ein letzter Punkt, den ich ansprechen will – er wurde heute in einem Beitrag bereits genannt –, ist die Frage, welchen Stellenwert, auch zeitlich gesehen, die **anwaltliche Ausbildung** hat. Wir alle sind uns darüber einig, dass ihr bei der künftigen Gestaltung der Referendarzeit größere Bedeutung zugemessen werden muss. (D)

Wir sind allerdings der Meinung, dass es keinem Juristen und keiner Juristin schaden würde, wenn er oder sie eine Ausbildung bei einem Anwalt durchläufe. Darüber werden wir uns noch zu unterhalten haben. Ich denke, dass es für einen künftigen Richter sehr gut ist, wenn er die Rechtspflege einmal aus der Perspektive des Anwalts betrachten konnte. Wie gesagt, darüber sollten wir noch diskutieren.

Insgesamt begrüßt die Bundesregierung den Entwurf. Sie hält ihn für eine geeignete Grundlage, um in Bälde, d. h. zumindest noch in dieser Legislaturperiode – das ist von Herrn Schelter soeben zum Ausdruck gebracht worden –, zu einem Ergebnis zu kommen. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Professor Pick!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**\*) geben ab: Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein) und Herr **Staatsminister Mertin** (Rheinland-Pfalz).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 671/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

\*) Anlagen 8 und 9

**Präsident Kurt Beck**

- (A) Wer dafür ist, den Gesetzentwurf **in der so geänderten Fassung** beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen**.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 3 – die Beauftragung –! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist **Minister Dieckmann** (Nordrhein-Westfalen) **zum Beauftragten bestellt**.

Es bleibt abzustimmen über die begleitende EntschlieÙung unter Ziffer 4. Bitte auch hierzu das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 22** auf:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (**Zusatzabgabenverordnung**) – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 613/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Die Empfehlung des Agrarausschusses liegt Ihnen in Drucksache 613/1/01 vor. Wer für die empfohlene Änderung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer möchte den **Verordnungsentwurf, wie soeben festgelegt, der Bundesregierung zuleiten?** – Das ist die Mehrheit.

- (B) Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zum **Entwurf einer Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 663/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**\*) geben ab: Herr **Minister Jacoby** (Saarland) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks** (Bundesministerium der Finanzen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 663/1/01 vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, die EntschlieÙung nach Maßgabe der zuvor beschlossenen Änderungen zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung in der soeben festgelegten Fassung angenommen**.

**Tagesordnungspunkt 26:**

EntschlieÙung des Bundesrates für bessere steuerpolitische Rahmenbedingungen für den Woh-

- nungsbau: „**Wohnungsbau-Offensive**“ – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 532/01 [neu]) (C)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 532/1/01 für die Annahme der EntschlieÙung? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung nicht gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 28:**

EntschlieÙung des Bundesrates zur **rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 541/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Hamburg) vor. Sie haben das Wort.

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu unserer Hamburger Initiative zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung habe ich in diesem Hohen Hause bei der Einbringung am 13. Juli gesprochen. Inzwischen haben die Ausschüsse beraten. Das hat dazu geführt, dass wir auch jetzt noch ein gehöriges Stück Arbeit vor uns haben. Deshalb halte ich es für nötig, dass wir uns an dieser Stelle noch einmal Anlass und Inhalt der vorliegenden EntschlieÙung vergegenwärtigen.

Ich bin davon überzeugt, dass alle Bundesländer von dieser Problematik betroffen sind: Welchen Stellenwert hat die private Drittmittelförderung? Wo liegen ihre Probleme? Vor allem: Welche Lösungsmöglichkeiten kann die Politik anbieten? (D)

Die Bestandsaufnahme, so denke ich, lässt sich kurz fassen. Über die Gründe, die Anlass für unseren Hamburger Antrag waren, herrscht, so glaube ich, weitgehend Übereinstimmung. Unbestritten ist eine innovative Forschungslandschaft für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes von immenser Bedeutung. Um sie zu hegen und zu pflegen, sind erhebliche finanzielle Mittel erforderlich. Dieser Bedarf lässt sich nicht allein mit öffentlichen Etatmitteln – man könnte auch sagen: mit Steuermitteln – befriedigen. International werden wir nur dann konkurrenzfähig bleiben, wenn sich die Privatwirtschaft, wie das auch in anderen Staaten üblich ist, an der Finanzierung von Forschung und Lehre beteiligt.

Seit einigen Jahren ist jedoch die **Kooperation zwischen Forschung und Privatwirtschaft in Deutschland empfindlich gestört**, und zwar in einer Weise, die dem Forschungsstandort Deutschland schadet. Ich nenne einige **Gründe**:

Zum einen waren die Zuwendungen der Industrie in der Vergangenheit – man muss das sehr deutlich sagen – mitunter allzu sehr mit Umsatzerwartungen verbunden, und die beteiligten Amtsträger haben diesen Erwartungen hier und da leider nachgegeben. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und Straf-

\*) Anlagen 10 und 11

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Hamburg)

- (A) verfahren der letzten Jahre haben dementsprechend Verhaltensweisen aufgedeckt, die eindeutig als korruptiv und damit als strafbar zu bezeichnen sind.

Zum anderen sind hierbei solche Zuwendungsformen und Kooperationsverhältnisse in ein schiefes Licht geraten, die forschungspolitisch ausdrücklich erwünscht sind. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die **strafrechtlichen Grenzen** im Bereich der Drittmittelförderung selbst für Juristen **nicht immer hinreichend deutlich** sind. So wurde auch von den Strafgerichten eine Reihe von relevanten Fragen in diesem Zusammenhang durchaus unterschiedlich beurteilt.

Deshalb ist es nur allzu verständlich, dass unter den Forscherinnen und Forschern nach wie vor **anhaltende Verunsicherung** darüber besteht, wo die Grenze zwischen erwünschter Forschungsförderung einerseits und strafbarer Vorteilsnahme andererseits verläuft.

Im Ergebnis wird deshalb häufig lieber auf ein drittmittelfinanziertes Vorhaben verzichtet oder die Forschung von vornherein ins Ausland verlagert, als dass man sich einem strafrechtlichen Risiko aussetzt. Deshalb muss gehandelt werden. Es ist **politisch geboten**, für die Beteiligten möglichst rasch **Rechts- und damit Handlungssicherheit herzustellen**.

Darüber, welches der richtige Weg zur Abhilfe ist, gehen die Meinungen naturgemäß auseinander. Hamburg hat mit seinem Entschließungsantrag eine klare Position bezogen. Nach meinem Dafürhalten wird nur ein Weg Erfolg versprechend sein. Ich meine eine **eigenständige gesetzliche Regelung zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung**, die allen Beteiligten deutlich macht, unter welchen Voraussetzungen die Annahme und die Verwendung von Drittmitteln erlaubt sind. Nach meiner festen Überzeugung wird nur eine selbstständige Regelung, nämlich ein Gesetz zur rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung, der Komplexität der Materie und den grundrechtlichen Vorgaben der Wissenschaftsfreiheit gerecht.

- (B) Freilich wird auch hier schnell nach dem Strafgesetzgeber gerufen. Aber ich meine, dies wäre ein Holzweg. Wir müssten dann die Diskussion von 1997 über das Korruptionsbekämpfungsgesetz fortsetzen und Änderungen der Bestechungsdelikte ins Auge fassen. Zur Lösung des Problems könnte dies, so meine ich, nicht beitragen. Im Gegenteil, wir würden unnötig neue Probleme heraufbeschwören. Deshalb richte ich an Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, den eindringlichen Appell: Wir sollten die **Hände vom Strafgesetzbuch lassen**.

Ich nenne kurz meine Gründe. Im Großen und Ganzen haben sich die **Bestechungsdelikte**, und zwar auch und gerade in ihrer strengeren Neufassung durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz, **in der Praxis bewährt**. Um aber alle Drittmittelfälle strafrechtlich adäquat zu erfassen, müssten wir diese Tatbestände schon wenige Jahre nach Inkrafttreten wieder lockern. Wie müssten es nun die Bürgerinnen und Bürger verstehen, wenn wir auf diesem Feld die

- Zügel lockerten? Allzu leicht könnte dies als falsches Signal verstanden werden, nämlich dass der Staat im Kampf gegen die Korruption nachlässt. (C)

Diese Befürchtung wiegt umso schwerer, als sich Änderungen im Strafgesetzbuch kaum auf den grundrechtlich geschützten Forschungssektor beschränken ließen. Was wäre die Folge? Wir würden neue Strafbarkeitslücken in Bereichen aufreißen, die eine strafrechtliche Privilegierung ganz sicher nicht verdient haben.

**Baden-Württemberg** macht geltend, es sollten Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, um die Straftatbestände der Vorteilsnahme und der Vorteilsgewährung zu präzisieren. Ich halte dem entgegen: Was Sie „**Präzisierung**“ nennen, **wird** – davon bin ich überzeugt – **faktisch auf eine Einschränkung der Strafbarkeit hinauslaufen**.

Wir haben in Hamburg vor der Einbringung unserer Initiative eingehend geprüft, ob es möglich ist, im Strafgesetzbuch eine Regelung zu finden, mit der nicht strafwürdige Zuwendungsformen sicher ausgeschlossen werden können, ohne auf der anderen Seite die strafrechtliche Ahndung eindeutig korruptiver Verhaltensweisen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen und damit neue Strafbarkeitslücken zu öffnen.

Das Ergebnis der Hamburger Prüfung war eindeutig: Die **Voraussetzungen einer legitimen Drittmittelförderung lassen sich** nach unserer Erkenntnis nicht – jedenfalls **nicht mit der notwendigen Klarheit – unmittelbar in den strafrechtlichen Tatbeständen**, die ja kurz, prägnant und klar sein müssen, **beschreiben**. (D) Dafür sind die möglichen Zuwendungsformen zu vielfältig und die häufig langjährigen Kooperationsbeziehungen zwischen Forschung und Industrie zu komplex.

Weil dies so ist, hat sich Baden-Württemberg wohl auch eines konkreten Änderungsvorschlages, bezogen auf das Strafgesetzbuch, enthalten. Auch dort wird man, so nehmen wir an, erkannt haben, dass im vorliegenden Zusammenhang keine unbedenkliche „Präzisierung“ herzustellen ist, die nicht zugleich zu Verfolgungsdefiziten führen würde.

Im Übrigen bleibt die Begründung des Änderungsantrags aus Baden-Württemberg im Dunkeln, in der ausgeführt wird, auch in anderen Lebensbereichen sei eine tief greifende Verunsicherung eingetreten, die nach einer allgemeinen Änderung des Strafgesetzbuchs verlange. Ich halte diese Annahme für unrichtig und gefährlich. Deshalb teile ich auch die Schlussfolgerung nicht.

Tatsächlich ist es vielmehr so: Der einzige Bereich, in dem es bislang in nennenswerter Zahl zu hoch umstrittenen Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Erkenntnissen – übrigens Freisprüchen wie Verurteilungen – gekommen ist, war der Bereich der Drittmittelförderung. Hier wiederum waren es insbesondere die Zuwendungen für Zwecke der medizinischen Forschung.

Schließlich darf in diesem Zusammenhang keinesfalls außer Acht gelassen werden, dass für die Drittmittelforschung die **Grundrechtsgarantie des Artikels**

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Hamburg)

- (A) **5 Abs. 3 Grundgesetz** gilt. Deshalb gibt es durchaus einen sachlichen Grund, ausschließlich Zuwendungen für Forschung und Lehre einer besonderen Regelung zu unterwerfen. Drittmittelförderung ist eben nicht mit Spenden- und Sponsorengeldern, etwa für kommunale Veranstaltungen, zu vergleichen.

Während die Amtsträger in Forschung und Lehre – ich habe es bereits eingangs skizziert – für eine effektive Grundrechtswahrnehmung in weiten Teilen auf Drittmittel angewiesen sind, besteht außerhalb dieses Bereichs keine vergleichbare Abhängigkeit von Zuwendungen der Privatwirtschaft. Zumindest sollte hier, etwa im kommunalen Bereich, eine solche Abhängigkeit regelmäßig nicht vorliegen.

Ich stehe deshalb dem Antrag Baden-Württembergs – das werden Sie vielleicht nachvollziehen können – sehr kritisch gegenüber.

Noch ein Wort zu dem **Antrag aus Thüringen**: Darüber, ob es sachgerecht ist, wie vorgeschlagen, auch den Bereich der Krankenversorgung aufzunehmen, kann man sich gewiss streiten. Für **nicht akzeptabel** halte ich es aber, den **Regelungsbereich auf Hochschulen und Hochschulkliniken zu verengen**, wie es der Thüringer Antrag nahe legt.

Wir haben in unserem Entschließungsantrag klar gesagt: Wir brauchen Rechtssicherheit nicht nur für den Hochschulbereich; auch außerhalb der Hochschulen wird hoch qualifizierte Forschung betrieben, die ohne Drittmittel nicht möglich ist. Die Entschließung muss deshalb deutlich machen, dass auch der außeruniversitäre Forschungssektor erfasst werden soll und muss.

- (B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, nach alledem bitte ich Sie: Lassen Sie uns an dem klaren Hamburger Votum festhalten! Notwendig ist eine eigenständige Regelung, die gesicherte Rahmenbedingungen für die private Forschungsförderung – universitär wie außeruniversitär – schafft und die deren Eigenarten ebenso Rechnung tragen kann wie ihrem gesonderten Stellenwert. Was wir ganz sicher nicht brauchen, ist eine Verwässerung des Korruptionsstrafrechts, wie sie der baden-württembergische Antrag aus unserer Sicht befürchten lassen könnte.

Deshalb mein Appell: Unterstützen Sie bitte den Hamburger Entschließungsantrag, und lassen Sie uns die klare Bitte an die Bundesregierung richten, einen Gesetzentwurf für den lautereren Umgang mit Drittmitteln vorzulegen!

**Präsident Kurt Beck**: Vielen Dank, Frau Senatorin!

Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 541/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

\*) Anlage 12

Bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit. (C)

Wer dafür ist, die **Entschließung** wie soeben beschlossen anzunehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29**:

Entschließung des Bundesrates zur **Förderung der Binnenschifffahrt** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 599/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll\*** gibt Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 599/1/01 und ein Landesantrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 599/2/01 vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag, Drucksache 599/2/01. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen, Drucksache 599/1/01, Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, die Entschließung in unveränderter Form zu fassen, wie dies unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen vorgeschlagen ist. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat ist damit dem Vorschlag unter Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen gefolgt und hat die **Entschließung nicht gefasst**.

**Tagesordnungspunkt 30:**

(D)

- a) Zweite Entschließung des Bundesrates zum **Erweiterungsprozess der Europäischen Union** – Antrag der Länder Niedersachsen, Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 711/01)
- b) Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen – Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen** (Drucksache 673/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Kollege Dr. Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern).

**Dr. Harald Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung auf die Grenzregionen entspricht in keiner Weise den Erwartungen, die diese bisher auf Grund von entsprechenden Äußerungen der Kommission hegten. Um es ganz deutlich zu sagen: Die **Mitteilung wird nicht** ansatzweise dem **Auftrag des Europäischen Rates von Nizza gerecht**, ein **Programm zur Festigung der Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen vorzulegen**. Dies gilt sowohl hinsichtlich der finanziellen Ausstattung als auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung.

Die Kommission hat **insgesamt 195 Millionen Euro** für 23 Grenzregionen in den bisherigen Mitgliedstaa-

\*) Anlage 13

**Dr. Harald Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) ten der Europäischen Union **vorgesehen**. Rein rechnerisch ergeben sich damit für jede betroffene Grenzregion rund 8,5 Millionen Euro. Angesichts der zu erwartenden Auswirkungen der Erweiterung auf die Grenzregionen ist das nicht mehr als der bekannte Tropfen auf den heißen Stein.

Auch inhaltlich entspricht die Mitteilung kaum den tatsächlichen Erfordernissen. Nur ein Beispiel: Den Schwerpunkt der Kommissionsvorschläge bildet die Aufstockung der Mittel für Transeuropäische Netze. Abgesehen davon, dass Art und Weise sowie Dauer der Umsetzung dieser Vorschläge noch weitgehend unbekannt sind – für eine Grenzregion wie Vorpommern, die dünn besiedelt und wirtschaftlich unterentwickelt ist, spielt der Ausbau der europäischen Magistralen nicht die einzige Rolle. Genauso wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregionen und vor allem für das Zusammenwachsen und den Austausch mit den angrenzenden polnischen Gebieten ist der **Ausbau der regionalen Verkehrsverbindungen**. Wichtig sind der **Ausbau der bestehenden Grenzübergänge** und die **Eröffnung neuer Übergangsstellen**. Wichtig ist deren **Anbindung an das Hinterland**.

Es geht um den Ausbau der regionalen Straßen- und Schienenverbindungen. Diese Aspekte suche ich in der Kommissionsmitteilung vergeblich.

- (B) Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehende Strukturfondsförderung und schlägt eine stärkere Nutzung dieser Mittel zur Förderung der Grenzregionen vor. Auch dieser Vorschlag geht an den Tatsachen vorbei. Die Strukturfonds sind eben nicht zur Abfederung erweiterungsbedingter Auswirkungen in den Grenzregionen bestimmt, sondern zur Beseitigung struktureller Nachteile im Vergleich zu anderen Regionen der Europäischen Union. Diese strukturellen Nachteile bestehen in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur in der Grenzregion, sondern im ganzen Land. Die **Umschichtung von Strukturfondsmitteln in die Grenzregionen würde damit zu Lasten anderer, ebenso förderbedürftiger Regionen in Mecklenburg-Vorpommern gehen**. Von dem immensen Verwaltungsaufwand, der angesichts der genehmigten operationellen Programme und Programmergänzungen mit einer solchen Umschichtung verbunden wäre, will ich hier gar nicht sprechen.

Meine Damen und Herren, viele Bürgerinnen und Bürger, vor allem in den Grenzregionen, hegen Vorurteile gegen den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder. Sie haben Angst vor zunehmender Billigkonkurrenz, vor einem Zustrom an Arbeitskräften, auch von Pendlern, vor Lohn-, Sozial- und Umweltschwendung. Ihr volles Gewicht erhalten diese Vorbehalte und Ängste angesichts einer Arbeitslosigkeit von 25 bis 30 % in einigen Teilen der Grenzregion Vorpommern. Das alles wirkt sich sehr konkret in den Familien, den Handwerksbetrieben, im Einzelhandel und in den Kommunen aus.

Diese **Vorbehalte und Ängste** müssen wir **ernst nehmen**. Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit sind notwendig. Sie sind meiner Meinung nach die beste Gewähr dafür, dass Sorgen und Ängste nicht von

denen instrumentalisiert werden, die der Intoleranz (C) und der Abschottung das Wort reden. Das ist das Letzte, was wir in diesem Zusammenhang brauchen.

Was wir aber brauchen, ist ein **überzeugendes und transparentes Beitrittskonzept**, das für die Menschen im Land, in den Grenzregionen und darüber hinaus, glaubwürdig ist und ihnen Chancen aufzeigt – nicht nur in ferner Zukunft, sondern auch in der Gegenwart, nicht in allgemeinen Theorien, sondern in konkreten Perspektiven, die der Realität standhalten müssen.

Selbstverständlich sind in diesem Zusammenhang die Grenzregionen selbst gefordert. Natürlich nehmen die betroffenen Regionen ihre Verantwortung auch wahr und entwickeln Eigeninitiative. Ich will Ihnen zwei konkrete **Beispiele für innovative Eigenaktivitäten** nennen:

Erstens. Im Herbst letzten Jahres haben wir in **Stettin** ein „**Haus der Wirtschaft**“ **gegründet**. Es bietet sehr konkrete Hilfe für Unternehmen beider Seiten, die sich jeweils im anderen Land betätigen wollen. Es ist mit sehr großem Erfolg gestartet.

Zweitens. Im Herbst dieses Jahres beginnt in Mecklenburg-Vorpommern ein **Pilotprojekt für eine Lehre über die deutsch-polnische Grenze hinweg**. Jeweils 45 deutsche und 45 polnische Lehrlinge werden mehrwöchige Ausbildungsabschnitte im jeweils anderen Land absolvieren. Wir setzen auf dieses Projekt große Hoffnungen.

- (D) Teil eines überzeugenden Beitrittskonzeptes muss es deshalb sein, dass die Europäische Union die besondere Situation der Grenzregionen im Beitrittsprozess berücksichtigt. Die betroffenen deutschen Grenzregionen haben dazu – auch in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung – konkrete Vorschläge unterbreitet, mit dem Ziel, das Zusammenwachsen der Grenzregionen auf beiden Seiten zu fördern, die Verkehrsinfrastruktur zu verbessern sowie den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an die veränderte Wettbewerbssituation zu erleichtern. Wir haben vorgeschlagen, zu diesem Zweck die **vorhandenen Strukturen des INTERREG-Programms zu nutzen**. Die Kommission hat diese Vorschläge bisher nicht oder nur in sehr geringem Maße aufgegriffen.

Mit ihrer Mitteilung hätte die Kommission nachweisen können, dass bestehende Vorbehalte und Ängste auf europäischer Ebene ernst genommen werden. Diesen Nachweis ist sie bisher schuldig geblieben. Welche Auswirkungen das hat, bleibt abzuwarten. In der vorliegenden Form ist die Mitteilung jedenfalls nicht geeignet, in den Grenzregionen das Vertrauen in den Beitrittsprozess zu stärken. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Ringstorff!

Das Wort hat Herr Staatsminister Tillich (Sachsen).

**Stanislaw Tillich** (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei der Ihnen heute vorliegenden Entschließung zum Erweiterungs-

Stanislaw Tillich (Sachsen)

- (A) prozess der Europäischen Union handelt es sich um die zweite EntschlieÙung des Bundesrates in dieser Angelegenheit. Ausgehend von der ersten BundesratsentschlieÙung kann festgehalten werden, dass die politischen Forderungen unter schwedischer Präsidentschaft zu einem Gutteil erfüllt worden sind.

Zu den schwierigsten Fragen unter schwedischer Präsidentschaft gehörte die gemeinsame **Verhandlungsposition im Kapitel „Freier Personenverkehr“**. Bisher haben fünf Beitrittskandidaten dem EU-Vorschlag einer flexiblen Übergangsfrist von maximal sieben Jahren im Rahmen der Freizügigkeit von Personen und der Dienstleistungsfreiheit zugestimmt.

Ich möchte betonen: Erforderlich ist eine **flexible und branchenspezifische Lösung**, die die kurz- und mittelfristig prognostizierten Probleme abmildert. Langfristig stellt die Zuwanderung von Osteuropäern nach Westeuropa eine wesentliche Quelle für Wohlfahrtssteigerungen und Produktivitätszuwächse dar.

Wichtig ist jetzt vor allem die Klärung der praktischen Ausgestaltung dieser Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern. Hierbei plädiere ich nochmals für flexible und möglichst unbürokratische Lösungen.

Hinsichtlich des **Kapitels „Freier Kapitalverkehr“** hat die Europäische Union zwar bei neun Beitrittsländern einer Übergangsfrist von sieben Jahren zugestimmt, doch fordert beispielsweise noch immer ein Beitrittskandidat 18 Jahre Übergangszeit beim Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden.

- (B) Lassen Sie mich auf zwei der vier Verhandlungskapitel eingehen, die wir in der EntschlieÙung behandeln:

In der **Verkehrspolitik** erwartet der Bundesrat insbesondere die **Übernahme und die Anwendung der technischen und sicherheitsrelevanten Standards, der Umwelt- und Sozialvorschriften sowie der Steuer- und Gebührenregelungen zum Zeitpunkt des Beitritts**. Eine weitere Verschlechterung der Wettbewerbssituation der deutschen Spediteure im europäischen Kontext und eine unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsinfrastruktur und Umwelt sind nicht hinnehmbar.

Hinsichtlich des **Kapitels „Justiz und Inneres“** betonen die Länder, dass Personenkontrollen an den Binnengrenzen nicht abgeschafft werden können, ehe nicht die notwendigen Voraussetzungen zur praktischen Anwendung des Besitzstandes erfüllt sind. Die Diskussion im Rahmen der Verhandlungen in Brüssel geht dabei in die richtige Richtung: Die **Anwendung des Schengen-Acquis soll in zwei Phasen** erfolgen. Teile des Schengener Vertragswerkes müssen bereits zum Zeitpunkt des Beitritts umgesetzt sein, andere Teile spätestens bei Aufhebung der Binnengrenzkontrollen.

Die Verhandlungsergebnisse hinsichtlich der betreffenden Kapitel wird der Bundesrat am Ende des Jahres mit den Forderungen der heutigen BundesratsentschlieÙung abgleichen.

Für den weiteren Verhandlungsverlauf unter belgischer und spanischer Präsidentschaft erwarten wir, dass – erstens – vor dem Hintergrund der vorläufigen Abschlüsse mit allen Beitrittsländern nunmehr der Kontrolle der Umsetzung des EU-Besitzstandes durch die Beitrittsländer, dem **Monitoring**, größeres Augenmerk gewidmet wird und dass – zweitens – die EU-Kommission im November in ihren nächsten Fortschrittsberichten diejenigen Beitrittsländer benennt, die den gemeinschaftlichen Standard an Gesetzen und Verfahren in den Alltag von Verwaltung und Justiz nur unzureichend übertragen. (C)

Der weitere „Fahrplan“ für die Begleitung der Erweiterungsverhandlungen durch den Bundesrat sieht nach dessen Vorstellungen wie folgt aus:

Die **Bewertung der noch ausstehenden Verhandlungskapitel**, wozu vor allem die finanziell relevanten gehören, über die unter spanischem Vorsitz in Brüssel verhandelt wird, wird **Gegenstand einer dritten BundesratsentschlieÙung** zur Erweiterung sein.

Darüber hinaus sollen in der folgenden EntschlieÙung flankierende Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufnahme der Kandidatenländer, die unserer Auffassung nach seitens der EU, des Bundes und der Länder ergriffen werden müssen, konkretisiert werden.

Nachdem das Europäische Parlament und der Europäische Rat von Nizza die Kommission im vergangenen Jahr ersucht haben, ein **Programm zur Festigung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen** vorzuschlagen, liegt dieses nun – seit dem 25. Juli dieses Jahres – auf dem Tisch. Das Ergebnis ist schlichtweg ein **politisches Armutszeugnis für die Europäische Kommission**. In der weiteren Beurteilung schlieÙe ich mich meinem Vorredner an. (D)

Ich bitte Sie um Zustimmung zu den beiden vorliegenden EntschlieÙungen. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Wir danken Ihnen, Herr Staatsminister.

Das Wort hat Herr Minister Professor Schelter (Brandenburg).

**Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Erweiterung der Europäischen Union nach Osten ist das größte und schwierigste Projekt der europäischen Integration. Wir wollen, dass dieses Projekt ein Erfolg wird. Deshalb fordern wir immer wieder ein, dass die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden. Das gilt vor allem für die Grenzregionen.

Die wirtschaftlichen Chancen auch und gerade der Einwohner und der Unternehmen in den Grenzregionen können sich durch die EU-Erweiterung wesentlich verbessern. Aber diese Vorteile werden wegen des noch nicht abgeschlossenen Transformationsprozesses in den ostdeutschen Grenzregionen nur mit Verzögerungen eintreten. Deshalb sind die Europäische Union, der Bund und die Länder gefordert zu verhindern, dass die Grenzregionen noch weiter hinter die wirtschaftsstarken Regionen zurückfallen, die heute am meisten von der bevorstehenden EU-Erweiterung profitieren.

**Prof. Dr. Kurt Schelter** (Brandenburg)

- (A) Die am 25. Juli dieses Jahres vorgelegte **Mitteilung der Europäischen Kommission** über die Auswirkungen der Erweiterung auf die an Beitrittsstaaten angrenzenden Regionen ist zwar ein kleiner Schritt in die richtige Richtung; sie gibt aber leider zugleich ein falsches Signal. Sie zeigt nämlich, dass die Europäische Kommission die Dimension des Problems völlig unterschätzt. Sie **wird dem Auftrag des Europäischen Rates von Nizza nicht gerecht**. Dafür ist der **Finanzrahmen** von insgesamt 195 Millionen Euro bis 2006 für 23 Grenzregionen in fünf Mitgliedstaaten viel **zu schmal**. Rechnerisch bedeutet das: 6 Euro pro Bürger!

Hinzu kommt, dass die **Schwerpunkte des Programms falsch gesetzt** sind. Herr Ministerpräsident Ringstorff hat darauf hingewiesen. Lassen Sie mich ergänzen: Zu kurz kommen die Kapitalausstattung der kleinen und mittleren Unternehmen, Qualifizierungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer in den Grenzregionen und vieles andere mehr.

Die kritischen Anmerkungen der Ausschüsse des Bundesrates beruhen auf einem einstimmigen Beschluss der Konferenz der Europaminister der Länder vom 30. und 31. August dieses Jahres.

Die deutschen Länder stehen mit ihrer Kritik nicht allein. Auch das **Europäische Parlament** hat seine Unzufriedenheit deutlich zum Ausdruck gebracht und am 5. September ebenfalls **zusätzliche Maßnahmen** für die Grenzregionen **gefordert**.

Ich bitte die Bundesregierung, sich im Rat dafür einzusetzen, dass die Gemeinschaftsaktion spürbar nachgebessert und dann unter Beteiligung der Länder schnell umgesetzt wird.

(B)

Aber, meine Damen und Herren, jetzt ist schon eines klar: Die **Hilfen der Europäischen Union** und die eigenen **Kräfte der Länder werden nicht ausreichen**. Deshalb erwarten wir von der Bundesregierung, dass sie ihrer Verantwortung gerecht wird und Maßnahmen zur Förderung der deutschen Grenzregionen ergreift, so wie sie auch von den Bundestagsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU gefordert werden.

Als Vertreter eines Landes, das an die neuen Mitgliedstaaten grenzt, möchte ich mich sehr herzlich für die Solidarität bedanken, die die alten Länder in der Diskussion über die Mitteilung der Kommission bewiesen haben. Wir werden diese Solidarität in den nächsten Wochen und Monaten bitter nötig haben. – Vielen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll\***) gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) ab.

Wir kommen nun zur **Abstimmung**.

Ich beginne mit **Punkt 30 a)**, dem Entschließungsantrag zum Erweiterungsprozess der Europäischen Union.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. (C)

Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit die **Entschließung gefasst**.

Ich setze die Abstimmung nun mit **Punkt 30 b)** – Mitteilung über die Auswirkungen der Erweiterung für die Grenzregionen – fort.

Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 673/1/01 vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Dafür ist niemand.

Ziffer 3! – Dafür ist auch niemand.

Ziffer 4! – Niemand ist für Ziffer 4.

Ziffer 5! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 6! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Der Bundesrat hat damit **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 31:**

Entschließung des Bundesrates über **Eckpunkte zur Novellierung des Landwirtschaftsgesetzes von 1955** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 717/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Minister Bartels (Niedersachsen) vor. (D)

**Uwe Bartels** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Landwirtschaftspolitik befindet sich europaweit in einer Phase, in der neue Akzente gesetzt werden. Wer neue Akzente setzen will, stößt nicht selten auf Gegenwind und auf Probleme der verschiedensten Art.

„Ein jedes Problem durchläuft bis zu seiner Anerkennung drei Stufen“ – hat der deutsche Philosoph Schopenhauer gesagt –: „In der ersten wird es lächerlich gemacht, in der zweiten bekämpft, und in der dritten gilt es als selbstverständlich.“

Für neue Akzentsetzungen in der europäischen Agrarpolitik haben sich auch die beiden EU-Kommissare Fischler und Byrne buchstäblich auf den Weg gemacht. In ihren **Round-Table-Gesprächen** in Brüssel, Stockholm, Berlin, Dublin, Wien und Paris haben sie viele Fragen **zur Weiterentwicklung der europäischen Agrarpolitik** erörtert: Was erwarten die Bürger von einem modernen Agrarsektor und einer modernen Agrarproduktion? Wie kann die EU-Politik Hilfestellung leisten? Wodurch unterscheidet sich der Agrarsektor von anderen Wirtschaftszweigen? Wie kann ein Agrarsektor, der auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig sein muss, die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel gewährleisten?

Diese und weitere Fragen beschäftigen auch die deutsche Landwirtschaftspolitik. Die Landesregierung von Niedersachsen hat die **Führ-Kommission**

\*) Anlagen 14 und 15

**Uwe Bartels** (Niedersachsen)

- (A) eingesetzt, die – besetzt mit Experten vor allem aus Wissenschaft und Wirtschaft aus dem gesamten Bundesgebiet – Leitbilder und Maßnahmen **für eine Landwirtschaftspolitik der Zukunft** erarbeiten soll.

Für mich zeigt die Arbeit dieser Kommission schon jetzt, dass wir bei der Neuordnung der Agrarpolitik das deutsche Landwirtschaftsgesetz von 1955 nicht ausklammern dürfen. Nun sagt das bloße Alter eines Gesetzes selbstverständlich noch nichts über seine Relevanz aus. Denken wir nur an das Grundgesetz! Das Landwirtschaftsgesetz wurde allerdings in einer Zeit geschaffen, in der die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Landwirtschaft völlig andere waren als diejenigen, die wir z. B. im letzten Dreivierteljahr hier gemeinsam formuliert haben. Die schlichte Sicherung der Ernährung hatte unmittelbar nach dem Ende des Krieges, als die Probleme der Unterversorgung der Bevölkerung allgegenwärtig waren, einen ganz anderen Stellenwert. Die Vernichtung von Überschüssen war damals unvorstellbar.

In der Nachkriegszeit wurde die Sorge um die Zukunft der Landwirtschaft in einer zunehmend industrialisierten Wirtschaft von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen. Es war klar, dass die notwendigen strukturellen Anpassungen in der Landwirtschaft staatlich begleitet werden müssen. Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Erwerbspersonen sank von 30 % in der Nachkriegszeit auf 10 % in den späten 70er-Jahren. Die Diskrepanz zwischen den landwirtschaftlichen Einkommen und den in der Industrie erzielten Löhnen war enorm.

- (B) Hinzu kam, dass **1957** mit den **Römischen Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** die Landwirtschaft weiter unter Anpassungsdruck geriet. Von daher standen die im Landwirtschaftsgesetz formulierten Ziele, z. B. die Teilnahme der Landwirtschaft an der fortschreitenden Entwicklung der Volkswirtschaft oder die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern und die Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft, zu Recht im Mittelpunkt der Agrarpolitik.

Die Situation von 1955 bis heute hat sich grundlegend verändert. Zwar ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft immer noch ein Problem, aber die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Seit der **Agrarreform** im Jahr **1992**, mit der **Agenda 2000**, spätestens jedoch seit dem Auftreten von **BSE** in Deutschland sind die Aspekte des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes sowie des Umwelt- und Naturschutzes zentrale Leitbilder der Landwirtschaftspolitik. Uns allen ist klar geworden, dass das **Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Qualität und Sicherheit der produzierten Nahrungsmittel** wohl die wichtigste Voraussetzung für das Gedeihen der Landwirtschaft ist.

Dieser Zusammenhang und auch die Ziele des Tier- und Umweltschutzes werden im Landwirtschaftsgesetz von 1955 nicht berücksichtigt. Aus meiner Sicht müssen diese Entwicklungen ebenso wie die Herausforderungen der **EU-Osterweiterung** und die fort-

schreitende **Globalisierung der Agrarmärkte** in einem novellierten Landwirtschaftsgesetz ihren Niederschlag finden. Dies sollten wir nicht zuletzt deshalb tun, weil sonst die Landwirtschaft im Spannungsfeld zunehmend liberalisierter Agrarmärkte auf der einen Seite und steigender Anforderungen der Gesellschaft auf der anderen Seite auf eine ungewisse Zukunft zusteuert. Diese Konfliktsituation betrifft den Agrarsektor wie keinen anderen Bereich unserer Volkswirtschaft.

Die europäische Agrarpolitik hat auf die zunehmenden Anforderungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft mit dem **Agrarmodell einer multifunktionalen Landwirtschaft** eine erste Antwort gefunden. Ausdrück einer sich weiterentwickelnden europäischen Agrarpolitik sind bereits die Stärkung der zweiten Säule der Agrarpolitik, der Politik für den ländlichen Raum, und die grundlegende Reformierung der ersten Säule, nämlich der Markt- und Preispolitik. Wir müssen uns fragen, ob wir nicht auch eine **dritte Säule** brauchen, auf die wir die Agrarpolitik zukünftig stellen wollen, und zwar im Sinne einer Politik für die Qualität und Sicherheit unserer Nahrungsmittel. Wir sollten diesen Gedanken gemeinsam weiterentwickeln und in das deutsche Landwirtschaftsgesetz integrieren.

Das europäische Leitbild einer multifunktionalen Landwirtschaft lässt bereits erkennen, dass es Aufgabe der Landwirtschaftspolitik ist, einen Ausgleich herzustellen zwischen den Anforderungen des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes, der Wettbewerbsfähigkeit und der Marktorientierung der Landwirtschaft sowie der sozialen Gerechtigkeit für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen. (D)

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir den berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Landwirtschaftspolitik noch höheren Stellenwert geben müssen und dass sich dies im Landwirtschaftsgesetz niederschlagen muss. Im Gegenzug sollten wir die **Leistungen der Landwirtschaft** auf Grund erhöhter nationaler Produktionsanforderungen **anerkennen** und dies ebenfalls im novellierten Landwirtschaftsgesetz deutlich machen. Dazu zähle ich die multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, d. h. Leistungen, die von der Gesellschaft erwünscht, aber über den Markt – jedenfalls bisher – nicht entgolten werden, etwa erhöhter Tierschutz oder die Offenhaltung und Pflege einer Kulturlandschaft.

Wenn wir das Gesetz in seiner Zielsetzung schon anpassen, müssen wir auch die **veränderte Kompetenzverteilung** in der Agrarpolitik auf der Ebene der EU, des Bundes und der Länder berücksichtigen. Dies gilt hinsichtlich der im Landwirtschaftsgesetz genannten Politikbereiche, wie die Preis- und Handelspolitik, die heute nicht mehr im Kompetenzbereich der Länder liegt, sondern bereits auf europäischer Ebene angesiedelt ist, ebenso wie hinsichtlich der zunehmenden **Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips** im Bereich der ländlichen Entwicklung und des Umwelt- und Naturschutzes.

Schließlich sind die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes zur **Agrarberichterstattung** zu über-

**Uwe Bartels** (Niedersachsen)

- (A) denken. Ich halte es für erforderlich, dass in dem Agrarbericht auch die umwelt- und tierschutzrelevanten Fortschritte dokumentiert werden. Nur so kann es der Landwirtschaftspolitik gelingen, eine aktive Rolle im gesellschaftlichen Wettstreit um den richtigen Weg einzunehmen.

Ich habe oft den Eindruck, dass heute die meiste Energie zur bloßen Verteidigung der Landwirtschaft gegenüber den Anforderungen der Gesellschaft aufgebracht wird. Ich bin aber der Meinung, dass wir schon heute viel besser sind, als dies in breiten Teilen der Bevölkerung wahrgenommen wird. Denken Sie an die vielen **Fortschritte bei den modernen Produktionsmethoden!** Ich nenne nur die Stichworte „precision farming“, „integrierter Landbau“, „artgerechte Tierhaltung“.

Die Landwirtschaft muss diese Fortschritte in die Gesellschaft hinein vermitteln. Wir wollen aber auch Defizite offen legen – sie gibt es zweifelsohne; darüber wird miteinander zu sprechen sein – und zeigen, wo Ansatzpunkte für weitere Verbesserungen sind, z. B. im Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz.

Außerdem sollten wir eine **Überprüfung der im Landwirtschaftsgesetz verankerten Vergleichsrechnung** anstreben. Wir müssen uns überlegen, ob es richtig ist, die Situation der Landwirtschaft am Einkommen eines nicht-landwirtschaftlichen Facharbeiters zu messen. Die gesamte Methodik der Vergleichsrechnung ist gründlich zu überdenken.

- (B) Meine Damen und Herren, mit diesen ersten Gedanken zum Landwirtschaftsgesetz möchte ich gerne eine bundesweite Diskussion anstoßen. Lassen Sie uns im Schulterschluss zwischen Bund und Ländern das deutsche Landwirtschaftsgesetz im Sinne zukunftsfähiger Leitlinien für eine moderne und rationale Landwirtschaftspolitik ausgestalten! – Herzlichen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

**Matthias Berninger**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dem Grunde nach stimmen wir dem Ansinnen des Landes Niedersachsen zu. Es besteht kein Zweifel, dass das gegenwärtige Landwirtschaftsgesetz in den meisten Fragen nicht mehr aktuell ist. Die Agrar- und Umweltminister haben am 13. Juni dieses Jahres deshalb beschlossen, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern eine Änderung angehen solle.

Herr Minister Bartels hat über Änderungsbedarf in vielen Punkten gesprochen. Wir sollten allerdings in der Diskussion um das Landwirtschaftsgesetz die **Änderungen im materiellen Bereich** nicht vergessen; sie sind für uns zurzeit **von größerer Priorität**. Sie wissen, wir wollen die **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur- und des Küstenschutzes“**

neu orientieren, so dass die Belange des Umwelt- und des Tierschutzes besser berücksichtigt werden. Sie wissen auch, dass neue Regelungen im Bundesrat diskutiert werden. Dazu gehört die **Hennenhaltungsverordnung**; hier sollen Fragen des Tierschutzes auf eine neue Grundlage gestellt werden. Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt diskutieren wir über die **Modulation**, die Veränderung im Umgang mit der europäischen Agrarfinanzierung. Auch hier geht es um mehr Tier- und Umweltschutz. Dies sind Beispiele, die ein gutes Fundament für ein neues Landwirtschaftsgesetz darstellen.

Wir sollten die Diskussion rasch voranbringen. Je breiter der Konsens zwischen Bund und Ländern ist, desto leichter wird es sein, das Landwirtschaftsgesetz zu ändern. Ob es uns noch in dieser Legislaturperiode gelingt, diese Änderung zu vollziehen, halte ich in Anbetracht der Zeit für fraglich. Je eher wir uns einig werden, desto rascher ist es möglich.

Ich halte die Diskussion in der Tat für wichtig, und wir sollten sie gemeinsam führen. Auf dem Fundament der Veränderungen der Agrarpolitik können die Belange, die bisher unterbelichtet waren – der Verbraucherschutz, der Tierschutz, ökologische Fragen –, stärker nach vorne gebracht werden.

Herr Minister Bartels hat angedeutet, dass auch über die **soziale Situation in der Landwirtschaft** und über Leistungen, die sie auf kulturellem und sozialem Gebiet in den ländlichen Räumen erbringt, neu diskutiert werden müsse. Ich füge hinzu: Dabei sind **neue Einkommensquellen**, etwa im Bereich der regenerativen Energien, zu berücksichtigen. Dies war in einer Zeit, als die Landwirtschaft vor allem der Ernährungssicherheit diente, was Anfang der 50er-Jahre unzweifelhaft der Fall war, natürlich kein Thema. Wir meinen, im neuen Landwirtschaftsgesetz die **multifunktionale Landwirtschaft** abbilden zu können und damit am Ende eine klare Orientierung zu haben.

Was den **Agrarbericht** angeht, so werden wir in der nächsten Ausgabe die Belange des Umwelt- und des Tierschutzes stärker berücksichtigen. Dies ist nötig, auch wenn das Landwirtschaftsgesetz es noch nicht einfordert. Die Bürgerinnen und Bürger wollen hierzu im Agrarbericht mehr und detailliertere Informationen. Sie werden sie auch bekommen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Agrarausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

#### **Tagesordnungspunkt 32:**

Entwurf eines Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (**Modulationsgesetz**) (Drucksache 614/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Das Wort hat Herr Minister Dr. Sklenar (Thüringen).

(A) **Dr. Volker Sklenar** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst die Aussagen, die mein Kollege Bartels zum Landwirtschaftsgesetz gemacht hat, bestätigen. Es ist dringend notwendig, in dieser Richtung einiges zu tun. Dazu gehört zweifelsohne die Modulation.

Nach den EU-Regeln können die Mitgliedstaaten Finanzmittel aus dem Bereich der „Direktzahlungen“ im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in den Sektor „**Stärkung des ländlichen Raums**“ umschichten. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es ist im Gegenteil richtig, dass die Finanzmittel stärker zur Gestaltung und Ausrichtung des ländlichen Raums genutzt werden.

Dieses Ziel ist unbestritten. Zu Recht wird die Stärkung der Agrarumweltmaßnahmen auch als wichtiger Punkt bei der weiteren Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik verstanden. Die Modulation kann dabei sehr zur Fortentwicklung beitragen, wenn sie nur schlüssig, umfassend und kompetent vorbereitet und umgesetzt wird. Wenn es derzeit auch nur um verhältnismäßig geringe Umschichtungsbeträge geht, so bedeutet die Einführung der **Modulation** doch **eine der wichtigsten agrarpolitischen Weichenstellungen**.

Der vorliegende **Gesetzesentwurf** der Bundesregierung entspricht diesen Vorgaben aber nicht. Er **kommt zur falschen Zeit**, ist nicht in ein Gesamtkonzept integriert und führt zu einem solch hohen Verwaltungsaufwand, dass das angestrebte Ergebnis in eine ineffektive Förderung von Agrarumweltmaßnahmen umschlägt.

(B) Erstens. Der Gesetzesentwurf wirkt sich mindernd auf die Einkommen der Bauern ab 2003 aus, ohne dass klar ist, welche Auswirkungen die Halbzeitbilanz der EU-Kommission zur **Agenda 2000**, die 2003 vorliegen wird, auf die Modulation haben wird. Sollte der Gesetzesvorschlag der Bundesregierung in Kraft treten, hätte dies bereits jetzt erkennbar Novellierungsbedarf im übernächsten Jahr zur Folge, verbunden mit Planungsunsicherheit für die Betroffenen und Fragen der Diskontinuität.

Zweitens. Bis jetzt stellt die Vorlage der Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Einkommensreduzierung dar. Es gibt **kein fachliches Konzept**, aus dem erkennbar würde, in welchem Umfang und für welche Agrarumweltprogramme die umgeschichteten Mittel eingesetzt werden könnten. Es ist noch nicht einmal klar, wie auf deutscher Seite der Einsatz der umgeschichteten Gelder mitfinanziert werden soll. In den Diskussionen haben einige Länder erklärt, dass auf Grund ihrer Haushaltsmöglichkeiten nur eine **Kofinanzierung durch den Bund** in Betracht komme.

Besonders deutlich wird die Konzeptionslosigkeit daran, dass Länder, die bereits bisher in großem Umfang Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt haben, durch diese finanzielle Transaktion benachteiligt würden. Die EU-Regeln lassen es nicht zu, dass in der Umsetzung befindliche Programme durch im Rahmen der Modulation umgeschichtete Mittel verstärkt werden. Was ist die Folge? Länder, die bisher Agrarumweltmaßnahmen in ungenügendem Umfang durchgeführt haben, erhalten Geld von Ländern, die wegen

(C) ihrer erfolgreichen Arbeit auf diesem Gebiet die durch die Modulation frei gewordenen Mittel nicht mehr einsetzen können. Dies halten wir für nicht durchdacht, konzeptionslos und ungerecht.

Drittens. Die ersten gemeinsam mit den Ländern angestellten Überlegungen des Bundes – über das Stadium von Vorüberlegungen ist man noch nicht hinausgekommen – lassen bereits den über die Maßen **hohen Verwaltungsaufwand** zur Bewältigung der Modulationsmechanismen klar erkennen. Zunächst müssen höchst detaillierte Überprüfungen und Beurteilungen durch die Behörde vorgenommen werden, um den Umfang der Abstriche bei der einzelbetrieblichen Direktzahlung zu bestimmen. Dann soll das umgeschichtete Geld mit weiteren Verteilungsmechanismen in neue Agrarumweltprogramme gesteuert werden, wobei dieser Mitteleinsatz natürlich den uns allen bekannten bürokratischen Prüfungserfordernissen der Europäischen Union unterliegt.

Eine Auswertung der bisherigen Bund-Länder-Besprechungen dazu hat für die Abwicklung des gesamten Modulationsvorganges einen **zusätzlichen Personalbedarf im Freistaat Thüringen von etwa 20 Verwaltungsbeamten** ergeben. Das hätte zur Folge, dass von 1 DM, die im Rahmen der Modulation umgeschichtet wird, etwa 0,80 DM für den Verwaltungsaufwand eingesetzt werden müssten. Meine Kolleginnen und Kollegen haben mir in Gesprächen am Rande der letzten Agrarministerkonferenz von ähnlichen Berechnungen und Ergebnissen aus ihren Ländern berichtet. Ich brauche nicht zu betonen, dass die Effizienz eines solchen Förderprogramms so gering ist, dass es die Evaluierung, die wir bei Landesprogrammen stets durchführen, nicht überstehen würde. Es ist kontraproduktiv, in einer Zeit, in der äußerste Anstrengungen zur Effizienzsteigerung der Verwaltungen unternommen werden, ein derartig **ineffizientes Programm** aufzulegen. (D)

Allein aus den vorgetragenen Argumenten ergibt sich unsere Ablehnung des Gesetzesvorschlages der Bundesregierung, wie es auch in unserem Plenar Antrag formuliert ist. – Herzlichen Dank.

**Präsident Kurt Beck:** Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

**Matthias Berninger,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Über das Landwirtschaftsgesetz ließ sich hier sehr schön diskutieren: Alle sind sich einig; aber wenn es konkret wird, gerät die Diskussion in ein etwas anderes Fahrwasser. Das merken wir auch bei dem anstehenden Thema.

Uns geht es darum, dass die Art und Weise der Finanzierung der Agrarpolitik in Europa geändert wird. Wir wollen die erste Säule der Agrarpolitik, die auf Preisausgleichszahlungen des Jahres 1992 beruht, Schritt für Schritt reformieren und die dafür vorgese-

**Parl. Staatssekretär Matthias Berninger**

- (A) henen **Mittel in** die zweite Säule – **Politik für den ländlichen Raum**, tiergerechte Landwirtschaft, Verbesserung des Umweltschutzes – **umverteilen**. Dabei kommt als **zweiter Faktor** eine **staatliche Kofinanzierung** hinzu. Im Westen muss man für jede Mark, die dann moduliert wird, eine zusätzliche Mark aufbringen, in den neuen Ländern entsprechend den Förderkriterien der Europäischen Union etwas weniger. Unter dem Strich wird dadurch für den Agrarbereich und den ländlichen Raum zusätzliches Geld mobilisiert, das genau dort eingesetzt werden kann, wo der Bedarf an Veränderung am größten ist.

Nun ist gesagt worden, der **Zeitpunkt für die Reform** sei falsch gewählt, und es wurde auf die BSE-Krise hingewiesen. Ich frage Sie: Wann, wenn nicht jetzt, vor Beginn der EU-Osterweiterung, da ohnehin über die europäische Finanzstruktur diskutiert wird, da sich der Agrarbereich in einer strukturellen Krise befindet, wäre es mehr berechtigt, in diesen Bereich Steuergelder in beträchtlicher Höhe zu lenken?

Der zweite Punkt, der angesprochen wurde, betrifft die **Einkommenssituation der Landwirte**. In dieser Hinsicht kann ich nicht verstehen, dass man den jetzigen Zeitpunkt nicht für günstig hält. Wir haben im Bereich der Bullenmast durch die **BSE-Krise** selbstverständlich Probleme. Aber angesichts der Ertragssituation in der Landwirtschaft, der Situation im Milchbereich und der Raps- und Getreideernte müssen Sie doch zugeben, dass die Betriebe die Modulation in der Form, wie wir sie vorschlagen – ein Vorschlag mit Augenmaß –, durchaus verkraften können.

- (B) Es ist darauf hingewiesen worden, dass die Bundesregierung einen möglichst **breiten Konsens der Länder** erreichen möchte. Kleinstrukturierte Landwirtschaft, wie wir sie in Bayern haben, soll ebenso berücksichtigt werden wie großflächige Strukturen, wie sie in Mecklenburg-Vorpommern zu finden sind. Wir wollen eine **Freigrenze** einführen und dafür sorgen, dass gerade kleine Betriebsstrukturen nicht von Einsparungen betroffen sind.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, dass der Preis, den man dafür zahlt, höherer **Verwaltungsaufwand** ist. Wir hätten uns gemeinsam mit Ihnen auch auf einen anderen Vorschlag eingelassen; aber das ist nun einmal der Punkt, den man auf der Schattenseite berücksichtigen muss. Ob der Verwaltungsaufwand so hoch ist, wie Sie es hier angedeutet haben, Herr Minister Sklenar, wird im Rahmen der weiteren Beratungen zu prüfen sein. Wir haben von einigen Ländern andere Berechnungsgrundlagen bekommen. Ich denke, am Ende des Tages werden wir uns einig sein, dass es Ziel dieser Reform sein muss, dass die Mittel tatsächlich bei den Landwirtinnen und Landwirten ankommen, die im Tier- und Umweltschutz zusätzliche Leistungen erbringen.

Bund und Länder haben auf der **Agrar- und Umweltministerkonferenz** am 13. Juni 2001 in Potsdam folgenden Grundsatzbeschluss gefasst: Die Modulation ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Umschichtung von EU-Finanzmitteln. – Daran sollten wir uns in dieser Diskussion erinnern.

(C) Nun gibt es Streit unter den Ländern, welchen Anteil an der **Finanzierung** der Bund einerseits und die Länder andererseits zu übernehmen haben. Der **Bund** ist wie bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, **60 %** zu übernehmen. Die Länder fordern vom Bund – aus ihrem Interesse verständlich –, mehr zu übernehmen. Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Der Streitwert, über den wir uns unterhalten, beträgt 24 Millionen DM für alle Länder. Dieser Betrag käme der Landwirtschaft aber zusätzlich zugute, er flösse in Maßnahmen, die in vielen Ländern bisher noch nicht ausreichend berücksichtigt werden. In Anbetracht des Streitwertes bin ich sehr optimistisch, dass wir gemeinsam eine Lösung finden. Wir haben bewusst den Weg gewählt, die Modulation gemeinsam mit dem Bundesrat zu beschließen, wiewohl es die Option des Alleingangs des Bundes gegeben hätte.

Es ist gesagt worden, die Frage der **Verwendung der Modulationsmittel** sei noch nicht ausreichend beantwortet. Hierzu hat eine intensive Beratung auch auf Fachebene mit den Ländern stattgefunden. Der **PLANAK** wird sich im Oktober wieder mit dieser Frage befassen.

Problematisch ist, dass laut EU neue Maßnahmen zu finanzieren sind und dass es einen Flickenteppich von Maßnahmen in den Ländern gibt. Deswegen schreiben wir ihnen kein enges Korsett vor. Wie auf der Ebene der Fachleute deutlich geworden ist, wird es ausreichende Maßnahmen geben, die wir mit den Modulationsmitteln finanzieren können: erweiterte Fruchtfolgen, Belohnung, wenn in tiergerechte Haltungsformen investiert wird, weil der Arbeitsaufwand höher ist. (D)

Wir müssen weder heute noch morgen eine Lösung finden, da die Länder Wert darauf gelegt haben, dass wir nicht im Jahre 2002, sondern erst im Jahre 2003 mit der Reform beginnen. Deswegen, Herr Minister Sklenar, sind wir sehr optimistisch, zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen. Wir sind auch optimistisch, dass auf der Ebene der Europäischen Union entsprechende Vorschläge akzeptiert werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident  
Dr. Willfried Maier)

Eine letzte Bemerkung zum Zeitpunkt! Wir sind der Meinung, dass sich die Deutschen mit dem Modulationsvorschlag gemeinsam mit anderen europäischen Ländern an die Spitze der Diskussion stellen sollten. Wir laufen sonst Gefahr, dass im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union Mittel nicht innerhalb der Landwirtschaft zu Gunsten der ländlichen Räume umverteilt werden, sondern verloren gehen. Deswegen wollen wir hier einen klaren Akzent setzen. Ich hoffe, dass die Länder in ihrer Mehrheit am Ende mit uns gemeinsam einen guten Kompromiss finden, der diese Umschichtung in der Europäischen Union ermöglicht. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Eine **Erklärung zu Protokoll\*** hat **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 614/1/01 sowie Anträge mehrerer Länder in Drucksachen 614/2 bis 9/01 vor.

Wir beginnen mit dem 4-Länder-Antrag in Drucksache 614/9/01, bei dessen Annahme die weiteren Landesanträge und die Ausschussempfehlungen entfallen. Bitte Handzeichen für den 4-Länder-Antrag! – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 614/5/01. Wer ist dafür? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in Drucksache 614/6/01. Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Wiederrum eine Minderheit.

Dann bitte Handzeichen zu Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in Drucksache 614/8/01. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Jetzt zum Antrag Bayerns in Drucksache 614/7/01! – Minderheit.

Nun zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 614/2/01! Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

- (B) Damit entfallen der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 614/4/01 und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 614/3/01.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur weiteren Einzelabstimmung auf:

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen ab. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 33** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Fleischhygienegesetzes** (Drucksache 630/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 630/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Jetzt Ziffern 2 bis 6 gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

\*) Anlage 16

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 36** auf: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen** (Drucksache 574/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 574/1/01 vor.

Zunächst das Handzeichen für Ziffer 1! – Minderheit.

Nun die Ziffern 2 bis 9 gemeinsam! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 37:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe** und zur **Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik** (Drucksache 594/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 594/1/01 vor.

Zunächst das Handzeichen für Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun die Ziffern 2 bis 7 gemeinsam! Handzeichen bitte! – Mehrheit. (D)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 38 a) und b):**

a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Postumwandlungsgesetzes** (Drucksache 595/01)

b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Postgesetzes** (Drucksache 645/01)

Dazu liegt eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Posch (Hessen) vor.

**Dieter Posch** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Thema „Postpolitik“ war bereits in der letzten Sitzung vor der Sommerpause Gegenstand der Beratungen in diesem Hause. Seinerzeit hat unsere stellvertretende Ministerpräsidentin, Frau Wagner, auf die grundsätzliche Bedeutung hingewiesen, die die Hessische Landesregierung den Fragen der Postliberalisierung und der Postprivatisierung beimisst.

Ihre damalige Einschätzung, dass die Bundesregierung kurzfristig weitere Gesetzentwürfe einbringen werde, ohne ein Gesamtkonzept vorzulegen, hat sich leider bestätigt. Dies war abzusehen; denn es ist zu vermuten, dass die Entwürfe – ich schließe die Zweite Novellierung des Postgesetzes ein – schon damals in den Schubladen der Bundesregierung lagen. Demgegenüber hätte ich es für zweckmäßig erachtet, wenn

Dieter Posch (Hessen)

- (A) die Bundesregierung an Stelle einer Postreform in Teilschritten – quasi in Scheibchenform – ein abgeschlossenes, abgerundetes Gesetzespaket auf den Weg gebracht hätte, das alle relevanten postpolitischen Regelungen enthält. Der jetzige Zustand ist unbefriedigend und zeigt, dass die Bundesregierung zu einer umfassenden Lösung nicht fähig ist oder nicht daran interessiert ist.

Im Gegensatz zu unserer Beratung vor der Sommerpause, in der es ausschließlich um die Verlängerung der Exklusivlizenz ging, ist bei den vorliegenden Gesetzentwürfen die Zustimmungspflicht des Bundesrates unstrittig. Für den Bundesrat ergibt sich somit eine andere Ausgangslage, bei der Weiterentwicklung der Poststrukturen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuentcheiden. Dieser gesteigerten Mitverantwortung sollten wir auch entsprechenden Nachdruck verleihen.

Dabei lautet die zentrale ordnungspolitische Frage: Soll es eine Privatisierung der Deutschen Post AG auf dem gegenwärtigen Stand der Postverfassung mit einem extrem hohen Monopolisierungsgrad im Briefbereich geben, oder benötigen wir zunächst weitere Liberalisierungsschritte? Insofern möchte ich noch einmal nachdrücklich auf den anderen postpolitischen Tagesordnungspunkt, die Zweite Novellierung des Postgesetzes, hinweisen. Beide Gesetzesvorhaben sind im Prinzip gemeinsam zu betrachten und gemeinsam zu entscheiden.

- (B) Selbstverständlich ist die **Privatisierung ein richtiger Schritt zu einer liberalen und wettbewerbsorientierten Struktur auf dem Postmarkt**. Dies ist völlig unbestritten. Aber es stellt sich die entscheidende Frage, welche **Voraussetzungen** für eine Privatisierung erfüllt sein müssen, damit das Gesamtgefüge nicht in einen ordnungspolitischen Schlingerkurs verfällt.

Hierzu vertritt die Hessische Landesregierung nachdrücklich die Auffassung, dass eine stärkere Liberalisierung des Marktes der erste Schritt sein muss, dem dann die Privatisierung folgen kann. Genau diesen Weg aber geht die Bundesregierung nicht. Sie hat dem Bundesrat vielmehr neben dem Änderungsgesetz zum Postumwandlungsgesetz, mit dem der Bund seine Kapitalmehrheit an der Deutschen Post AG aufgeben kann, ein schlankes, aber fast nichtssagendes **Zweites Änderungsgesetz** zum Postgesetz vorgelegt. Dieses enthält lediglich technische Anpassungen zur ersten Novellierung und **ignoriert die geänderten Anforderungen am Postmarkt**.

Lassen Sie mich in aller Deutlichkeit sagen: Es ist ordnungspolitisch verfehlt, wenn ein bestehendes staatliches Monopol mit über 98 % Marktanteil im Briefbereich einem privaten Unternehmen mit breiter Aktienstreuung und mit Börsennotierung am Dax übertragen wird. Man ersetzt dadurch ein staatliches Monopol durch ein privates – aber es bleibt ein Monopol. Die aus einem staatlichen Monopol erzielten Gewinne werden privatisiert. Ich sage sogar: Es sind wegen überhöhter Briefentgelte auch überhöhte Gewinne. Das kann nicht in Ordnung sein. Ebenso wenig ist es in Ordnung, dass die Bundesregierung

damit nur die Kasse des Bundesfinanzministers verbessert; denn mit der **Erhaltung des Monopols** spekuliert sie auf einen hohen Verkaufserlös. (C)

Meine Damen und Herren, spätestens jetzt besteht die Chance, ordnungspolitisch die richtigen Weichen zu stellen. Wir sollten konsequenterweise nicht auf halbem Weg stehen bleiben, sondern weitere Liberalisierungsschritte gehen. Wir sollten daher die Zustimmung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes von ersten Ansätzen zu einer wirklichen Liberalisierung abhängig machen. Hierfür bieten sich viele Möglichkeiten, die in dem Ihnen vorliegenden Antrag des Landes Hessen angesprochen werden.

Erstens sollte das **Monopol zeitlich eingeschränkt** werden, damit für die potenziellen Wettbewerber substanzielle Investitionsanreize geschaffen werden. Wer jetzt um fünf weitere Jahre verlängert, will den Wettbewerb grundsätzlich nicht; denn die Marktstrukturen werden sich zu Lasten der Wettbewerber weiter verfestigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Markteintrittsbarriere so hoch, dass sie einen breiten Wettbewerb ausschließt, zumindest erschwert.

Zweitens. Von entscheidender Bedeutung wird es sein, die **Exklusivlizenz inhaltlich einzuschränken**, damit ausreichendes Potenzial für die Geschäftstätigkeit von Wettbewerbern vorhanden ist. Es kann nicht angehen, dass Wettbewerber überwiegend auf die eng begrenzte Nische der höherwertigen Dienstleistungen angewiesen sind, um ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. Hierbei ist insbesondere an eine deutliche **Absenkung der Gewichtsgrenze** zu denken, wie sie etwa die EU-Kommission vorgesehen hatte. Vor allem aber die **Freigabe der adressierten Werbesendungen, der so genannten Infopost und der Kataloge**, wäre ein wichtiger Schritt. Dieser Postsektor ist sowohl aus der Sicht der Wettbewerber als auch aus der Sicht der Kunden von besonderem Interesse; hier gibt es noch Zuwachsraten. (D)

Drittens sollte überlegt werden, ob man **neue Lizenzklassen** schaffen könnte, indem man beispielsweise den Wettbewerbern generell das Einsammeln von Post und die Aufgabe bei der Deutschen Post AG ermöglicht. Auch hier entstehen neue Geschäftsfelder.

Nach alledem müsste es auch für den Bundesfinanzminister überdenkenswert sein, die fiskalischen Interessen mit denen der Wettbewerbsordnung abzugleichen. Nicht umsonst sieht das **Grundgesetz** den Wettbewerb im Postbereich zwingend vor.

Darüber hinaus gibt es aus hessischer Sicht durchaus weiteren Bewegungsspielraum, etwa bei der **Preisregulierung bei Massenpost, der Verwendung von Postwertzeichen** und der Filialstruktur. Sie finden diese Überlegungen in den Prüfbitten, die der hessische Antrag auf Änderung des Postgesetzes enthält.

Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass sich der Bundeswirtschaftsminister – nicht in allen, aber möglicherweise in einigen Fragen – den hessischen Vorstellungen annähert. Ich appelliere deswegen bewusst an dieses Haus: Nutzen wir unseren Spielraum zum Wohle der Postkunden und der Wettbewerber! Aus

**Dieter Posch** (Hessen)

- (A) guten Gründen hat der Gesetzgeber für die Aufgabe der Kapitalmehrheit des Bundes an der Deutschen Post AG die Hürde der Zustimmungspflicht des Bundesrates vorgesehen.

Stimmen Sie also den Anträgen Hessens sowohl zum Gesetzentwurf zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes als auch zur zweiten Novellierung des Postgesetzes zu! Lassen Sie uns dann im Zuge der Beratungen des Deutschen Bundestages ein Paket schnüren, das den Interessen aller Beteiligten angemessen Rechnung trägt und die Anrufung des Vermittlungsausschusses vermeidet! – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Wir kommen zur **Abstimmung**.

Zu **Tagesordnungspunkt 38 a)** empfehlen die Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es liegt Ihnen jedoch ein 3-Länder-Antrag in Drucksache 595/1/01 vor.

Wir beginnen mit der Abstimmung über den Länderantrag. Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Stimmen wir nun darüber ab, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu Drucksache 595/01 **keine Einwendungen zu erheben**.

- (B) Zu **Tagesordnungspunkt 38 b)** liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 645/1/01 sowie ein Landesantrag Hessens in Drucksache 645/2/01 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Wer für Ziffer 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun zum Landesantrag! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Somit hat der Bundesrat zu Drucksache 645/01 entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 39:**

Entwurf eines Gesetzes über die **integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht** (Drucksache 636/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 636/1/01 vor. Das Handzeichen bitte für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

#### **Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (**Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz** – StVVG) (Drucksache 637/01)

Wortmeldungen liegen vor, nämlich von Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz) und Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium für Finanzen).

**Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes geht auf eine Initiative der Finanzminister der Länder zurück. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern wurden die Maßnahmen erörtert, die nun Gegenstand des Gesetzentwurfs sind.

Ausgangspunkt war die Feststellung: Bei der Umsatzsteuer entgehen dem Staat Steuereinnahmen auf Grund von Manipulationen und betrügerischen Machenschaften, durch Nichterklärung, verkürzte Erklärung und Vorsteuererschleichungen in hohen (D) zweistelligen Milliardenbeträgen nicht zuletzt im grenzüberschreitenden Verkehr. Eine typische Erscheinungsform des Umsatzsteuerbetrugs im grenzüberschreitenden Verkehr sind die so genannten **Karussellgeschäfte**.

Vor diesem Hintergrund ist es gut, dass der Gesetzentwurf heute eine breite Mehrheit findet. Allerdings haben wir es nicht mit einem isolierten deutschen Problem zu tun. Vielmehr haben alle Staaten der Europäischen Union unter dem Steuerbetrug zu leiden. Von daher muss insbesondere die Europäische Kommission an der Lösung des Problems, zumindest an seiner Verkleinerung elementares Interesse haben.

So notwendig das Gesetz und so wichtig die damit geschaffenen Handlungsmöglichkeiten auch sind, sie werden nicht ausreichen, das Problem, dem wir uns gegenübersehen, in seiner vollen Dramatik zu beherrschen. Wir brauchen vielmehr einen Ansatz, der über das heute zu Beschließende hinausreicht, der das Problem an der Wurzel fasst. Das **Problem** ist das **geltende Mehrwertsteuersystem** selbst, das den Umsatzsteuerbetrug begünstigt.

Kern des in Deutschland seit 1968 geltenden Mehrwertsteuerrechts ist die **Allphasenbesteuerung**. Auf jeder Lieferstufe wird die Mehrwertsteuer berechnet: vom Vorlieferanten an den Hersteller, vom Hersteller an den Großhandel, vom Großhandel an den Einzelhandel. Möglicherweise kommen weitere Handels- und Lieferstufen hinzu. Jeder Lieferant berechnet die Mehrwertsteuer, jeder Belieferte erwirbt den **Vor-**

(C)

(D)

**Gernot Mittler** (Rheinland-Pfalz)

- (A) **steuererstattungsanspruch.** Es entsteht ein gewaltiger Finanztransfer zwischen den Unternehmen und zwischen den Unternehmen und dem Fiskus. Das ganze Spiel bleibt, solange es sich zwischen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern vollzieht, ein Nullsummenspiel. Erst auf der Endstufe, wenn die Lieferung oder Leistung den Endverbraucher erreicht, der nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, verbleibt die Zahlung beim Fiskus. Insofern war die Mehrwertsteuer schon immer eine **Einzelhandelssteuer.**

Was die **Größenordnung** angeht: Im Jahr 1998 betrug die in Deutschland fakturierte Mehrwertsteuer etwas mehr als 1 Billion DM. Nach Auskehrung der von den Unternehmen geltend gemachten Vorsteuerbeträge verblieben dem Staat letztlich rund 250 Milliarden DM. Drei Viertel des Gesamtvolumens waren lediglich durchlaufende Posten. 1968, bei Einführung des Systems, betrug das **Mehrwertsteueraufkommen** in Deutschland 27 Milliarden DM. In diesem Jahr werden es **rund 280 Milliarden DM** sein; das ist mehr als eine Verzehnfachung. Die Größenordnung ist natürlich auch ein Hinweis auf das Betrugspotential.

Verschärft wird die Problematik dadurch, dass seit der **Begründung des europäischen Binnenmarktes** im Jahr 1993 bezüglich der **Umsatzsteuer** eine **Übergangsregelung** geschaffen wurde, die nach einer Mitteilung der Kommission vom Juni dieses Jahres – ich zitiere – „kompliziert, betrugsanfällig und veraltet“ ist. In der Tat haben wir aus den Umsatzsteuerprüfungen der Länder Beweise dafür, dass die Betrugsanfälligkeit insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr zu gigantischen Steuerausfällen führt. Und nicht zuletzt: Bei allen Insolvenzen ist der Staat durch Mehrwertsteuerverluste der Leidtragende – je größer sie sind, umso stärker.

- (B) Das geltende **Allphasensystem** ist auch **europaaunfreundlich.** Unter den Bedingungen des geltenden Rechts wird der europäische Binnenmarkt aus umsatzsteuerlicher Sicht immer ein Torso bleiben, weil im Hinblick auf den Umfang des zwischenstaatlichen Clearing-Verfahrens, das notwendig wäre, und des Clearing-Volumens schon aus Haushaltsgründen kein Staat den **Übergang zum Ursprungslandprinzip** akzeptieren wird. Dieses innerstaatliche Ausgleichsvolumen hätte aktuell eine Größenordnung von rund 500 Milliarden DM jährlich. Deutschland als größte Exportnation wäre daran mit rund 180 Milliarden DM beteiligt.

Wir brauchen aus all diesen Gründen ein **System, das auf der Hersteller- und Handelsstufe auf die Berechnung von Mehrwertsteuer verzichtet.** Dies bedeutete nicht nur eine große Steuervereinfachung für Unternehmer und Finanzverwaltung, weil Millionen von Buchungen und Zahlungsvorgängen unterbleiben könnten. Es machte die Finanztransfers zum weitaus größten Teil überflüssig und wäre außerdem europafreundlich, weil es dem Übergang zum Ursprungslandprinzip nicht länger im Wege stünde. Vor allem aber: Es wäre **weniger betrugsanfällig.** Denn wo Mehrwertsteuer nicht berechnet wird, kann Vorsteuer auch nicht geltend gemacht und nicht erschlichen werden.

(C) Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gehen wir einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Umsatzsteuerkriminalität. Aber er reicht nicht aus, weil die Bekämpfung der Umsatzsteuerkriminalität auf administrativem Wege allein nicht gelingen kann. Daher muss alsbald ein weiterer Schritt folgen. Denn noch wichtiger als die Bekämpfung der Folgen der Kriminalität ist die Beseitigung ihrer Ursachen. Wir brauchen eine deutliche Reduzierung der Betrugsprofile.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, dieses Projekt, zu dem Rheinland-Pfalz einen konkreten Vorschlag auf den Tisch gelegt hat, im Einvernehmen mit der Wirtschaft, die es im Übrigen vom Grundsatz her begrüßt, auf europäischer Ebene mit hoher Priorität zu betreiben. Wir brauchen die systematische Fortentwicklung des Mehrwertsteuerrechts im Hinblick auf die Stabilität des Steueraufkommens in einem wirklichen europäischen Binnenmarkt. – Vielen Dank.

**Antretender Präsident Dr. Willfried Maier:** Frau Hendricks.

**Dr. Barbara Hendricks,** Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Mittler hat weit über das hinausgewiesen, was wir in den Niederungen des heutigen Tages zu behandeln haben, nämlich das Gesetz zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Ich bin dem Herrn Kollegen dankbar dafür, dass er für die Länder – der Entwurf (D) geht in der Tat auf eine Initiative der Länder zurück – gesagt hat, das Gesetzgebungsverfahren werde einvernehmlich durchgeführt. Ich darf mich daher heute kurz fassen und für diejenigen unter uns, die mit Finanzpolitik nicht so sehr vertraut sind, nur die Punkte aufzählen, die wir im ersten Schritt zu regeln gedenken.

Herr Kollege Mittler hat zu Recht darauf hingewiesen: Eine grundsätzliche **Änderung** der Mehrwertsteuer ist natürlich **nur im europäischen Einvernehmen** möglich. Das heißt nicht, dass sich die Bundesregierung dieser Frage nicht annehmen will. Nur, erst müssen wir die Alltagsarbeit erledigen. Es wird sicherlich eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, bis sie auf der europäischen Ebene durchsetzungsfähig ist. Aber wir wollen uns selbstverständlich darum bemühen.

Was wir heute zu regeln haben, will ich Ihnen nur stichwortartig nennen: die Abgabe monatlicher Voranmeldungen bei Neugründungen von Unternehmen, die Vorsteuererstattung gegen freiwillige Sicherheitsleistung, die Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Steuer, die allgemeine Nachschau für die Umsatzsteuer, den Wegfall der Anhörung vor Weitergabe von Informationen ins Ausland, die Meldung von Neugründungen beim Finanzamt sowie einige Verfahrensfragen, z. B. die Hinzuziehung von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten. Dies alles wird uns helfen.

Das Gesetzgebungsvorhaben scheint nach Äußerungen in der vorgestrigen Debatte im Deutschen

**Parl. Staatssekretärin Barbara Hendricks**

- (A) Bundestag nicht unumstritten zu sein. Umso dankbarer bin ich dafür, dass die fachkundigen Länderkollegen alle an unserer Seite sind. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor:

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 637/1/01 und Landesanträge in Drucksachen 637/2 bis 4/01.

Aus der Ausschussdrucksache 637/1/01 rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Antrag des Landes Hessen in Drucksache 637/2/01! – Minderheit.

Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Antrag des Landes Hessen in Drucksache 637/3/01! – Minderheit.

Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

- (B) Nun der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 637/4/01! – Minderheit.

Ziffer 13 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Jetzt das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts (**Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz** – UntStFG) (Drucksache 638/01)

Es liegen Wortmeldungen von Herrn Minister Stratthaus (Baden-Württemberg) und von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium der Finanzen) vor.

**Gerhard Stratthaus** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem sehr komplizierten Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz haben wir einige Anträge gestellt. Ich habe auch eine wohlformulierte Rede dabei, die ich allerdings **zu Protokoll\*** gebe. Ich möchte nur wenige Sätze sagen.

Unsere **Anträge** klingen sehr technisch, sind aber **für den Mittelstand von besonderer Bedeutung**. Letz-

ten Endes geht es uns darum, dass wir dem Mittelstand die gleichen Möglichkeiten für Umstrukturierungen geben, wie sie die großen Körperschaften, die Kapitalgesellschaften, bereits haben, ohne dadurch steuerliche Nachteile zu erleiden. (C)

Es geht uns z. B. um die Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen, um die Übertragung stiller Reserven zwischen Schwestergesellschaften, um die Rückkehr zu den alten Realteilungsgrundsätzen, um die siebenjährige Behaltefrist, von der wir meinen, dass sie nicht notwendig ist, und vor allen Dingen darum, die Generationennachfolge in mittelständischen Unternehmen steuerrechtlich zu erleichtern.

Meine Damen und Herren, das klingt sehr technisch, ist aber für den Mittelstand von großer Bedeutung. Deswegen bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin.

**Dr. Barbara Hendricks**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann es auch kurz machen; ich will Ihre Zeit nicht über Gebühr beanspruchen. Wir befinden uns noch am Beginn des parlamentarischen Verfahrens.

Nach unserer Auffassung ist der Gesetzentwurf ausgewogen. Er berücksichtigt sowohl die Interessen der Wirtschaft an einer stärkeren Flexibilisierung des Unternehmenssteuerrechts als auch die Interessen der Länder und Kommunen und natürlich des Bundes an der Sicherung des Steueraufkommens. Diese beiden Gedanken werden uns im Gesetzgebungsverfahren leiten müssen. Die Anträge von Baden-Württemberg und anderen werden wir auch unter diesen Gesichtspunkten beurteilen. (D)

Ich möchte meine Rede im Übrigen ebenfalls **zu Protokoll\*** geben. – Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Eine **Erklärung zu Protokoll\*\***) gibt ferner Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 638/1/01 und Landesanträge in Drucksachen 638/2 bis 6/01.

Aus der Ausschussdrucksache 638/1/01 rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 638/2/01! – Minderheit.

\*) Anlage 17

\*) Anlage 18

\*\*\*) Anlage 19

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Dann Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 638/3/01! – Minderheit.

Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 638/4/01! – Minderheit.

Weiter mit der Ausschussdrucksache 638/1/01:

Ziffer 8! – Mehrheit\*).

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 638/5/01.

Ziffer 12 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Hessens in Drucksache 638/6/01.

Ziffer 13 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung** (Drucksache 577/01)

(B)

Wortmeldungen liegen vor von Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg), Staatsministerin Stewens (Bayern) und Parlamentarischer Staatssekretärin Schleich-Walch (Bundesministerium für Gesundheit). Herr Dr. Repnik.

**Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die notwendige Neugestaltung des Risikostrukturausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung steht seit langem im Brennpunkt der gesundheitspolitischen Diskussion. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs zur Reform des RSA hört sich zwar gut an – es heißt, die entsolidarisierenden Wettbewerbsverzerrungen in der GKV sollen korrigiert, der Wettbewerb um eine bessere Qualität der medizinischen Versorgung soll gestärkt werden –, lässt sich nach meiner Auffassung allein mit der geplanten Reform jedoch nicht erreichen.

Ich befinde mich mit dieser Ansicht in guter Gesellschaft mit den Verfassern des Gutachtens, das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegt. Das Gutachten stellt fest, dass jegliche Fortentwicklung des RSA im Hinblick auf die Ausgestaltung der gesamten GKV-Wettbewerbsordnung Stückwerk bleibt, solange der Gesetzgeber den jenseits des RSA gebotenen Handlungsbedarf nicht angeht.

(C) Deshalb reiht sich dieses Gesetzesvorhaben in die **bruchstückhafte Einzelgesetzgebung** der Bundesregierung ein. Eine solche Gesundheitspolitik ist **nicht zukunftstauglich**. Der von der Bundesregierung derzeit praktizierte Aktionismus mit einzelnen Reparaturgesetzen ist der falsche Weg.

Die Wettbewerbsprobleme in der GKV lassen sich dauerhaft und zufrieden stellend nur durch eine umfassende Strukturreform lösen. Diese muss insbesondere das Organisations-, das Vertrags- und das Leistungsrecht einbeziehen. Statt ständig neuer Flickschusterei sind Kontinuität und Verlässlichkeit erforderlich. Eine portionierte Gesundheitspolitik gefährdet nicht nur die Qualität der medizinischen Versorgung, sondern auch ihre Finanzierbarkeit. Dies dokumentieren sehr eindrücklich die bereits beschlossenen sowie die angekündigten und noch kommenden Beitragssatzerhöhungen der Krankenkassen.

Ich möchte an die **Zielsetzung des RSA** erinnern. RSA bedeutet: Ausgleich der finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Risikostrukturen der Krankenkassen. Dadurch sollten eine gerechtere Beitragsbelastung der Mitglieder erreicht und mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Krankenkassen abgebaut werden.

Somit ist der RSA im Augenblick noch ein zentraler Eckpfeiler einer neuen Wettbewerbsordnung. Aber nicht er allein, sondern eine **umfassend auszugestaltete Wettbewerbsordnung muss zu einer Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung führen.**

(D) Im Grunde zeigt der uns vorliegende Gesetzentwurf nur in einem Punkt, wie ein möglicherweise gerechterer RSA erreicht werden kann, nämlich in Bezug auf eine genauere **Morbiditätsabbildung**. Hierzu stellen die Gutachter fest, dass sich der RSA grundsätzlich bewährt habe, aber wegen seiner nur indirekten Morbiditätskriterien immer noch Anreize zur Risikoselektion biete.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies mag zutreffen. Es erstaunt mich aber, wie schnell man hier auf den Zug der „Morbiditätskomponente“ aufspringt und wie wenig kritische Worte zu hören sind. Das mag mit der Kompliziertheit der Materie zusammenhängen. Jedenfalls kann ich die allgemeine Begeisterung angesichts der vielen ungelösten Fragen, mit denen wir es hier zu tun haben, nicht teilen. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen detaillierten Untersuchungen zu einer stärkeren Morbiditätsorientierung im künftigen RSA sind sinnvoll und richtig. Es ist dagegen falsch, die Morbiditätsorientierung bereits heute zwingend im Gesetz festzuschreiben.

Wir dürfen den bei der Einführung des RSA gemachten Fehler nicht ein zweites Mal begehen: Wir dürfen nicht ein **äußerst kompliziertes Verfahren** einführen, ohne zu wissen, wohin die Reise geht. Bereits heute werden durch den RSA über **24 Milliarden DM** – das ist mehr als die Summe des Länderfinanzausgleichs – umverteilt, und das mit steigender Tendenz. Wir sollten daher die Ergebnisse der vorgesehenen Untersuchungen abwarten, bevor wir weitere Schritte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beschließen.

\*) Siehe aber Seite 488 C

**Dr. Friedhelm Repnik** (Baden-Württemberg)

- (A) Uns allen ist bekannt, dass wir in Deutschland zwar eine sehr gute, nicht aber unbedingt die qualitativ beste Gesundheitsversorgung haben. Insoweit bin auch ich der Meinung, dass eine Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung angestrebt werden muss. Dies ist aber primär Aufgabe eines Wettbewerbs, dessen Ordnung erst noch zu schaffen ist. Dazu müssen vor allem die Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenkassen im Vertrags- und Leistungsbereich deutlich verbessert werden.

Wissenschaft und Politik scheinen mit der **Kombination des RSA mit Disease-Management-Programmen** das Ei des Kolumbus gefunden zu haben. Diese Verquickung halte ich für den falschen Weg. Dadurch wird nämlich nicht nur das komplizierte und aufwändige RSA-Verfahren belastet, sondern damit ist auch ein **erhebliches Missbrauchspotenzial** verbunden. Ich sehe die Gefahr, dass bei den Krankenkassen finanzielle Aspekte im Vordergrund stehen und die Qualitätsverbesserung auf der Strecke bleibt. Deshalb möchte ich nochmals betonen: Eine Verbesserung der medizinischen Versorgung ist nur über **mehr Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenkassen im Vertrags- und Leistungsbereich** zu erreichen.

Ich bedauere es außerordentlich, dass die Bundesregierung bei der vorgesehenen Neugestaltung des RSA **regionale Aspekte** sowie die sich schon abzeichnende Überkompensation im **West/Ost-Ausgleich** auch **nicht** andeutungsweise **berücksichtigt** hat, obwohl wir ihre Einbeziehung immer gefordert haben. Genau darum hat Baden-Württemberg zusammen mit den Ländern Bayern und Hessen **Klage vor dem Bundesverfassungsgericht** erhoben. Wir wollen die **Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des RSA**. Nach unserer Auffassung verstößt er nämlich gegen wesentliche finanzverfassungsrechtliche Grundsätze. Daran ändert leider auch der vorliegende Gesetzentwurf nichts.

- (B) Damit kein falscher Eindruck entsteht: Die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind nicht – vielleicht noch nicht – für die ersatzlose Abschaffung des RSA. Wir sind nicht gegen Solidarität und auch nicht gegen die Solidarität mit den Krankenkassen in den neuen Bundesländern. Wir wollen aber einen **RSA, der praktikabel, durchschaubar und fair** ist. Wir bekräftigen unsere Forderung, auch im Sinne des Wettbewerbsföderalismus endlich wettbewerbs- und leistungsorientierte Rahmenbedingungen in der GKV zu schaffen.

Damit kein falscher Eindruck entsteht: Die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen sind nicht – vielleicht noch nicht – für die ersatzlose Abschaffung des RSA. Wir sind nicht gegen Solidarität und auch nicht gegen die Solidarität mit den Krankenkassen in den neuen Bundesländern. Wir wollen aber einen **RSA, der praktikabel, durchschaubar und fair** ist. Wir bekräftigen unsere Forderung, auch im Sinne des Wettbewerbsföderalismus endlich wettbewerbs- und leistungsorientierte Rahmenbedingungen in der GKV zu schaffen.

Ich fordere daher die Bundesregierung – Frau Schmidt – zum wiederholten Male auf, im Interesse aller im Gesundheitswesen Beteiligten endlich eine Gesamtkonzeption zur strukturellen Weiterentwicklung unseres Gesundheitswesens vorzulegen. Dazu gehört eine grundlegende Überarbeitung des RSA. – Ich bedanke mich.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

**Christa Stewens** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Risikostrukturausgleich hat

mittlerweile eine etwas eigenartige Gestalt angenommen: Er hat einen aufgeblähten Bauch, in dem ein Finanzvolumen von 24 Milliarden DM steckt, und oben einen Januskopf bekommen. (C)

Die angenehme Seite des doppelgesichtigen Kopfes ist die ursprüngliche Intention des Risikostrukturausgleichs; Kollege Repnik hat darauf hingewiesen. Der RSA war als flankierende Maßnahme für den Wettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung durchaus sinnvoll.

Weniger ansehnlich ist die andere Seite des Gesichtes: Der Risikostrukturausgleich ist in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung ein **reines Umverteilungssystem**. Unter dem Deckmantel der Solidarität wird er gezielt für Subventionen missbraucht. Ich frage mich, ob ein Finanztransfer, der in der Summe das gesamte Volumen des Länderfinanzausgleichs um – sage und schreibe – 7 Milliarden DM überschreitet, tatsächlich notwendig ist, um den solidarischen Wettbewerb innerhalb der Krankenversicherungen abzusichern.

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform des RSA blickt uns dieses zweite Gesicht des Januskopfes an: Anstatt den **RSA** auf seinen ursprünglichen Zweck zu begrenzen und ihn **in verfassungskonformer Weise** zu **regionalisieren**, wird er nun mit weiteren Elementen überfrachtet und auf Dauer zementiert. Die in dem **Normenkontrollantrag** von Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ausgedrückten schwer wiegenden rechtlichen Bedenken gegen die massive Umverteilung werden mit dem neuen Gesetzentwurf noch verfestigt. Von dem Reformvorhaben geht die fatale Botschaft aus, dass sich sparsames Wirtschaften nicht mehr lohnt. (D)

Meine Damen und Herren, so wird man auch die Krise im Gesundheitssystem nicht in den Griff bekommen. Diese Behauptung will ich an einigen Beispielen belegen.

Selbstverständlich ist es wichtig und richtig, die teilweise mangelhafte Versorgung der chronisch Kranken zu verbessern. Und natürlich müssen die großen Volkskrankheiten gezielter bekämpft werden. Aber die dazu vorgesehenen **Disease-Management-Programme** haben im Risikostrukturausgleich nichts zu suchen; denn der RSA dient allein dem Ausgleich unterschiedlicher Startbedingungen der einzelnen Kassen. Hiermit ist die Schaffung von Anreizstrukturen zur besseren Versorgung von chronisch Kranken nicht zu vereinbaren. Diese Meinung vertritt übrigens nicht nur Bayern, sondern auch das **Bundesversicherungsamt** als diejenige Behörde, die die Programme letztlich umzusetzen hätte. Es besteht die Gefahr, dass sich die Krankenkassen bemühen werden, möglichst viele Versicherte für Disease-Management-Programme anzuwerben. Der **Gesetzentwurf lädt also zu Missbrauch und Manipulation ein**.

Hinzu kommt, dass der neu entstehende **Verwaltungsaufwand** für die Zertifizierung und Überprüfung der Programme sowohl beim Bundesversicherungsamt als auch bei den Krankenkassen enorm wäre. Laut dem Vorstandsvorsitzenden der **Siemens-Betriebskrankenkasse** verursacht der Risikostrukturausgleich schon heute Verwaltungskosten in Höhe von 100 Millionen DM pro anno. Nun sollen – ohne

**Christa Stewens** (Bayern)

- (A) Nutzen für die Versicherten – diese Ausgaben weiter in die Höhe getrieben werden. Genau das müsste angesichts der gegenwärtigen finanziellen Situation unseres Krankenversicherungssystems vermieden werden.

Die Implementierung von Disease-Management-Programmen in den RSA geht auf ein **Auftragsgutachten** der Kassen zurück, die davon finanziell außerordentlich profitieren. Auf dieses Gutachten beruft sich nun die Bundesregierung. Ein wissenschaftlich kritisches Gutachten von Professor **Glaeske** – Universität Bremen – stellt zu dem Auftragsgutachten jedoch fest: „Fakten und präzise Angaben“ zu möglichen finanziellen Entlastungen fehlen und werden durch „vage Formulierungen“ zur Kostenentwicklung ersetzt. – Das, meine Damen und Herren, zur Seriosität des Gesetzes!

Auch die **Einrichtung eines Risikopools** ist nach unserer Auffassung sachlich verfehlt, weil sie kostentreibend wirkt. Bisher konnte niemand die Befürchtung entkräften, dass die Krankenkassen es mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht mehr so genau nehmen werden, wenn die Kosten für aufwändige Leistungsfälle in einem Risikopool nochmals umverteilt werden. Wieder wird dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet.

Schon heute ist für die Durchführung des Risikostrukturausgleichs eine kaum mehr zu überblickende Fülle von Daten notwendig. Die Probleme werden an den **330 Rechtsstreitigkeiten** gegen den RSA deutlich, die derzeit **vor den Sozialgerichten** mit einem Streitwert von ca. 116 Milliarden DM anhängig sind. Dabei zweifeln die Kassen nicht nur an der Verfassungskonformität des RSA, sondern vor allem an den Grundlagen seiner Berechnung.

(B)

Meine Damen und Herren, hat die Bundesregierung Überlegungen angestellt, wie viele **zusätzliche Datenerhebungen** durch die Neuregelung erforderlich werden? Ich weiß aus vielen Gesprächen mit Vertretern der Krankenkassen, dass bereits heute eine Reihe von Kassen nur noch schwerlich ihre Haushaltspläne aufstellen können, weil sie nicht wissen, ob sie zu den Zahler- oder zu den Empfängergruppen zu rechnen sind. Mit einem Monstrum von Risikostrukturausgleich im Nacken lässt sich eine vernünftige finanzielle Planung nicht mehr bewerkstelligen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist sachlich und systematisch schief. Er ist nicht transparent. Er wirkt kostentreibend. Er setzt die falschen Anreize. Und er begünstigt den Missbrauch. Was wir gebraucht hätten, wäre ein regionalisierter, überschaubarer und praktikabler RSA. Ein ohnehin aus dem Ruder gelaufenes System weiter verkomplizieren zu wollen zeugt zudem von bemerkenswerter Wirklichkeitsferne und von mangelndem Verständnis für die komplexen Strukturen des Gesundheitswesens.

Ich bitte Sie daher, den Gesetzentwurf nicht zu unterstützen.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schaich-Walch.

**Gudrun Schaich-Walch**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit: Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! Der Risikostrukturausgleich im Gesundheitsstrukturgesetz ist von allen Parteien gemeinsam geschaffen worden. Er ist im Rahmen einer solidarischen Krankenversicherung, die über Bayern hinausgeht, notwendig und hat nach wie vor seine Berechtigung.

(C)

Mit dem Ausgleich sollte eine gute und tragfähige Basis für Wettbewerb zwischen den Krankenkassen gelegt werden. Zwischenzeitlich müssen wir allerdings feststellen, dass es weiterhin **Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Krankenkassen** gibt, die mit den derzeitigen Instrumenten des Risikostrukturausgleichs nicht beseitigt werden. Deshalb müssen kurz-, mittel- und langfristig wirkende Elemente eingeführt werden. Erst auf dieser Grundlage können weitere Schritte auch bei der Gestaltung des Vertragsrechts im Gesundheitswesen gegangen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen wir die Grundlage für einen Wettbewerb um die **beste Versorgung von chronisch kranken Menschen**. Es darf nicht sein, dass Marketingprogramme für Gesunde für die Krankenkassen finanziell attraktiver sind als das Bemühen um eine bessere Versorgung ihrer chronisch Kranken. Denn derzeit ist es doch so: Wenn sich eine Krankenkasse darum bemüht, die Versorgung dieser Krankengruppe zu verbessern, zieht sie solche Kranke an. Infolge der dann schlechten Risikostruktur kommt es zwangsweise zu Beitragssatzerhöhungen. Somit kann diese Krankenkasse im Wettbewerb der Kassen nicht bestehen. Dieses Problem muss gelöst werden.

(D)

Von der **Möglichkeit des Kassenwechsels** machen vor allem gesunde gut verdienende Versicherte Gebrauch – sei es, weil sie von den Kassen umworben wurden, sei es, weil sie mobiler sind. Kranke Versicherte haben dagegen die Sorge, dass sie bei der Aufnahme in eine neue Kasse Probleme bekommen.

Die Risiken, die Krankenkassen eingehen, wenn sie sich um chronisch Kranke bemühen, habe ich bereits geschildert. Die Tatsache, dass sich Krankenkassen nur um gute Risiken bemüht haben, führte in den letzten Jahren zu einem Finanzverlust von mehr als 1 Milliarde DM innerhalb des Systems. Dieser Betrag stand dann im Gesamtsystem für die Krankenversorgung nicht mehr zur Verfügung.

Das kann niemand wollen. Deshalb wird ab dem kommenden Jahr der Wettbewerb stärker auf die **Verbesserung der Versorgungsqualität** ausgerichtet sein. Kassen, die sich um die Versorgung chronisch Kranker bemühen, werden im Risikostrukturausgleich deutlich besser gestellt. Sie erhalten mehr Geld für Patientinnen und Patienten, die sich in **Programme**, an die hohe Anforderungen gestellt werden – sie müssen **qualitätskontrolliert und zertifiziert** sein –, eintragen. Wir gehen davon aus, dass dies rund 2,5 % aller Versicherten tun. Damit erhalten in Zukunft 1,8 Millionen chronisch Kranke eine Versorgung, die an strengen Qualitätskriterien und ihren besonderen Bedürfnissen orientiert ist.

**Parl. Staatssekretärin Gudrun Schaich-Walch**

- (A) Ab 2003 wird ein **Risikopool für überdurchschnittlich teure Behandlungsfälle** eingeführt. Ihren Beratungen haben wir entnommen, dass Sie vorschlagen, die Einführung des Risikopools zeitlich vorzuziehen. Diesem Vorschlag steht die Bundesregierung offen gegenüber. Die Installierung des Risikopools wird besonders die Krankenkassen entlasten, bei denen viele Patientinnen und Patienten versichert sind, für die sehr hohe finanzielle Aufwendungen notwendig sind.

Spätestens **ab 2007** gilt ein direkt **morbidityorientierter Risikostrukturausgleich**. Der zeitliche Rahmen erlaubt es, zu einer sehr guten Datenlage zu kommen.

Auf dieser Grundlage können Gesunde und Kranke im Risikostrukturausgleich unterschiedlich berücksichtigt werden. Über den Risikopool wird dann neu entschieden. Es ist geplant, ihn durch einen Risikopool zu ersetzen, der nur noch extrem teure Fälle ausgleicht.

Damit haben wir ein Paket kurz- und mittelfristiger Maßnahmen, um die Schieflage zwischen den Krankenkassen zu überwinden und die Versorgung chronisch kranker Menschen zu verbessern. Das Konzept enthält alle notwendigen Elemente zur Umsteuerung im Risikostrukturausgleich.

Wir sind offen für weitere Vorschläge, die im Laufe des Verfahrens eingebracht werden. Sie müssen allerdings eines berücksichtigen: Die Wettbewerbsbedingungen sind gezielt auf eine bessere Versorgung der Patientinnen und Patienten ausgerichtet. Dies ist die Grundlage für weitere Veränderungen und Entwicklungen im Wettbewerb innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung. – Ich danke Ihnen.

- (B) **Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** geben Herr **Ministerpräsident Dr. Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern) und Herr **Staatsminister Tillich** (Sachsen).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 577/1/01 und Zu-Drucksache 577/1/01 ersichtlich. Ferner liegt ein 3-Länder-Antrag in Drucksache 577/2/01 (neu) vor.

Wir beginnen mit dem 3-Länder-Antrag in Drucksache 577/2/01 (neu), bei dessen Annahme eine Abstimmung über die Ausschussempfehlungen entfiele. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf**, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

**Tagesordnungspunkt 43:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze** (Drucksache 578/01 [neu])

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C)

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 578/1/01. Daneben liegen ein Antrag Berlins in Drucksache 578/2/01 und drei Anträge Bayerns in den Drucksachen 578/3 bis 5/01 vor.

Ich beginne die Abstimmung mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 578/5/01. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zum Antrag in Drucksache 578/3/01! – Minderheit.

Wer stimmt dem bayerischen Antrag in Drucksache 578/4/01 zu? – Minderheit.

Jetzt zu dem Antrag Berlins in Drucksache 578/2/01! Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Dann rufe ich die Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**.

**Punkt 44:**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Sechstes Besoldungsänderungsgesetz** – 6. BesÄndG) (Drucksache 615/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus der Drucksache 615/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

(D)

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5 entfällt.

Nun bitte Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 45:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes** (AFBG-ÄndG) (Drucksache 580/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschussempfehlungen ersehen Sie aus Drucksache 580/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

\*) Anlagen 20 und 21

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Ziffer 4! – Mehrheit.  
 Ziffer 5! – Minderheit.  
 Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 6! – Minderheit.  
 Ziffer 7! – Minderheit.  
 Ziffer 8! – Mehrheit.  
 Ziffer 9! – Minderheit.  
 Ziffer 10! – Minderheit.  
 Ziffer 11! – Mehrheit.

Nun bitte noch das Handzeichen zu den Ziffern 12 und 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

**Punkt 46:**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** (Drucksache 581/01, zu Drucksache 581/01)

Je eine **Erklärung zu Protokoll\***) haben Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) und Herr **Minister Professor Dr. Schelter** (Brandenburg) abgegeben.

Zu dem Gesetzentwurf liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 581/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

- (B) Nun bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 47:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 582/01)

Wortmeldungen liegen von Herrn Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz) vor.

**Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! In der aktuellen Situation besteht, so sollte man meinen, Einigkeit über die zentrale Bedeutung der inneren Sicherheit. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle vorhandenen Ressourcen zielgerichtet dafür eingesetzt werden, die innere Sicherheit zu verbessern. Ohne Not sollte man keine Regelungen treffen, auf Grund deren Kapazitäten der Justiz gebunden werden, die besser für effektive Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden können und – so meine ich – auch müssen.

Liest man den Gesetzentwurf der Bundesregierung, so merkt man ihm an, dass er aus einer anderen Zeit stammt – aus einer Zeit, in der die Bundesregierung

noch meinte, man könne auf Grund fern liegender datenschutzrechtlicher Erwägungen Dinge in die Strafprozessordnung schreiben, die den Forderungen der Länder, die das Gesetz im Wesentlichen zu vollziehen haben, vollkommen entgegenstehen. (C)

Ich möchte kurz darlegen, worum es geht. Bei der DNA-Analyse werden unter anderem Spuren untersucht, deren Verursacher noch nicht bekannt ist, etwa Speichel an einer am Tatort aufgefundenen Zigarettentippe. Verschiedene Gerichte haben entschieden, dass eine solche DNA-Untersuchung von Spuren mangels Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung keiner richterlichen Anordnung bedarf. Das **Bundeskriminalamt** kann aber bislang die Ergebnisse der DNA-Analysen nur dann speichern, wenn eine richterliche Anordnung für die Untersuchung vorliegt.

Der Bundesrat hat auf bayerischen Antrag hin am 21. Dezember 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung einer DNA-Untersuchung bei Spuren beschlossen**. Darin ist eine neue Regelung in der Strafprozessordnung vorgesehen, wonach künftig Staatsanwälte und ihre Hilfsbeamten eine DNA-Untersuchung bei Spuren anordnen können. Dies löst nicht nur das genannte Problem, sondern setzt zugleich Ressourcen frei, indem auf das nach geltendem Recht vorgesehene **Erfordernis eines richterlichen Anordnungsbeschlusses bei Spuren verzichtet** wird.

Dieses Regelungskonzept des Bundesrates hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf in das Gegenteil verkehrt. Die **Bundesregierung hat sich mit den Argumenten des Bundesrates nicht auseinandergesetzt**, sondern diese einfach vom Tisch gewischt. Sie hat vorgeschlagen, dass auch künftig für die Untersuchung von Spurenmaterial stets eine Anordnung des Richters erforderlich ist. Es liegt auf der Hand, dass dies **unnötigen Vollzugaufwand** verursachen würde, ohne dass damit eine Verbesserung des Schutzes des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung verbunden wäre. (D)

Ich betone: Das **DNA-Identifizierungsmuster** als solches enthält keinerlei Hinweis auf die Persönlichkeit des Spurenverursachers und ist – solange es nicht mit den Personalien des Spurenverursachers verknüpft worden ist – **kein sensibles personenbezogenes Datum**. Alles, was für einen vernünftigen Datenschutz notwendig ist, wird im Gesetzentwurf des Bundesrates berücksichtigt.

Es freut mich, dass sich die Ausschüsse gegen die von der Bundesregierung vorgeschlagene verfehlte Regelung aussprechen. Ich appelliere an Sie, den Ausschussempfehlungen zu folgen. Im Interesse der inneren Sicherheit wünsche ich mir, dass auch die Bundesregierung das Regelungskonzept des Bundesrates aufgreift und sich der Bundestag in gleicher Weise unserem Anliegen anschließt. Der Gesetzentwurf des Bundesrates liegt nun seit mehr als einem Dreivierteljahr auf dem Tisch. Es muss doch möglich sein, das vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetz nun rasch zu verabschieden.

\*) Anlagen 22 und 23

(A) **Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Pick.

**Prof. Dr. Eckhart Pick,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, Lücken in den Beständen der beim Bundeskriminalamt geführten DNA-Analysedatei zu vermeiden. Diese Lücken drohen, weil sich einige wenige Landgerichte weigern, die vom Gesetzgeber im **DNA-Identitätsfeststellungsgesetz** ausdrücklich und eindeutig gewollte richterliche Anordnung der Untersuchung auch von Spurenmaterial zu treffen. Die Gerichte begründen dies mit dem Fehlen eines Eingriffs. Nach dem Gesetz kann aber ein Analyseergebnis nur nach richterlicher Anordnung in die DNA-Datei eingestellt werden.

Bund und Länder sind sich einig, dass **Lücken im Datenbestand der DNA-Datei** und hieraus resultierende Ermittlungsdefizite in jedem Fall zu **vermeiden** sind. Der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten haben dem Bundesrat empfohlen, diesem Dilemma dadurch Rechnung zu tragen, dass die Fälle der Untersuchung von Spurenmaterial aus dem Richtervorbehalt herausgenommen und Anordnungen der Untersuchung durch Staatsanwaltschaften oder ihre Hilfsbeamten zugelassen werden. Dies halte ich aus mehreren Gründen für den falschen Weg.

(B) Der Gesetzgeber hat sich während der Beratungen des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes aus guten und nach wie vor gültigen Gründen entschlossen, die gentechnische Untersuchung von Probenmaterial in jedem Fall von einer vorherigen richterlichen Anordnung abhängig zu machen. Ich will an dieser Stelle nicht die Diskussion des Jahres 1997 neu beleben. Lassen Sie mich nur sagen, dass der Gesetzgeber sicherstellen wollte, die **Grenzen zu gewährleisten, in denen der Einsatz moderner Technik und naturwissenschaftliche Neuerungen rechtsstaatlich unbedenklich sind.** Klare Verfahrensregelungen sind in diesem Bereich auch deshalb geboten, weil der Einsatz solcher Untersuchungen im Strafverfahren zu empfindlichen, den Kern der Persönlichkeit berührenden Eingriffen führt.

Ich kann nicht erkennen, dass sich an dieser zutreffenden Bewertung des Gesetzgebers in der Zwischenzeit etwas geändert hätte. Wie ein Blick in die zahlreichen veröffentlichten Entscheidungen zum DNA-Identitätsfeststellungsgesetz zeigt, gewährleistet der **Richtervorbehalt** noch am ehesten die strikt an rechtsstaatlichen Kriterien orientierte Gesetzesanwendung. Das gilt grundsätzlich auch für die Untersuchung anonymen Probenmaterials.

Deshalb halte ich nach wie vor den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, der die Anordnung der DNA-Untersuchung von Spurenmaterial dem Richter vorbehält, für die richtige Lösung. – Vielen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön! (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 582/1/01 vor.

Wer entsprechend den Ausschussempfehlungen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, möchte ich auf **Tagesordnungspunkt 41**, Unternehmensteuerrecht, zurückkommen. Das Land Schleswig-Holstein bittet um Wiederholung der Abstimmung zu **Ziffer 8\*** – es ist die Mehrheit festgestellt worden –, da das Ergebnis angezweifelt wird. Mit Ihrem Einverständnis wiederhole ich die Abstimmung. Kann ich so verfahren?

Dann bitte ich um das Handzeichen zu Ziffer 8. Wir zählen jetzt ganz genau. – 34 Stimmen; **Minderheit.**

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 48** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen** (Drucksache 583/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 583/1/01 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 49:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (**Zweites Vermögensrechts-ergänzungsgesetz** – 2. VermRErgG) (Drucksache 641/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 641/1/01 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für die Ziffern 3 bis 10 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

**Tagesordnungspunkt 51:**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (**Bundeswehrneuausrichtungsgesetz** – BwNeuAusrG) (Drucksache 627/01)

\*) Siehe Seite 483 A

(D)

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Es liegt eine Wortmeldung von Minister Gnauck (Thüringen) vor.

**Jürgen Gnauck** (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Begründung des Ihnen heute verteilten Vertragisantrages möchte ich Folgendes ausführen:

Angesichts der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Lage und insbesondere nach den Beratungen zu Beginn dieser Sitzung erscheint es notwendig, die Parameter der Neuausrichtung der Bundeswehr zu überdenken. In einer Zeit, in der andere Nato-Partnerstaaten ihre Sicherheitsinstrumente ausbauen – oder zumindest nicht reduzieren –, wären die **Verkürzung des Grundwehrdienstes** von zehn auf neun Monate und das weitere **vorzeitige Ausscheiden von bis zu 3 000 Berufssoldaten** und -soldatinnen innen- wie außenpolitisch das **falsche Signal**. Ich erinnere daran, dass mit der Reduzierung des Grundwehrdienstes eine Verkürzung des Zivildienstes von elf auf zehn Monate einhergeht.

Vor diesem Hintergrund melde ich weiteren Beratungsbedarf an und bitte, diesem durch die **Einberufung einer Sitzung des Verteidigungsausschusses des Bundesrates**, in der über den Gesetzentwurf grundlegend zu beraten ist, Rechnung zu tragen. Thüringen beantragt deshalb, die Frist zur Beratung der Vorlage um drei Wochen zu verlängern.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

- (B) **Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll**\*) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 627/1/01 sowie der Antrag des Freistaates Thüringen auf Vertagung und Fristverlängerung in Drucksache 627/2/01 vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag Thüringens in Drucksache 627/2/01. Wer dafür ist, die Beratungen zu vertagen und eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 627/1/01 ab.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 4 auf. – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 52:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen** (Drucksache 643/01)

Es liegen Wortmeldungen vor, und zwar von Herrn Minister Dr. Georgi (Saarland) und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hilsberg (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). (C)

**Dr. Hanspeter Georgi** (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit Jahren wird ein Paradigmenwechsel gefordert: weg von der Haushaltsfinanzierung, hin zur nutzerfinanzierten Verkehrsinfrastruktur. „**Verkehr finanziert Verkehr**“ lautet das Schlagwort für eine Politik nach dem Äquivalenzprinzip. Insbesondere durch den Bericht der so genannten Pällmann-Kommission kam neue Bewegung in die Debatte. Da zudem im Sinne des Territorialitätsprinzips ausländische Verkehrsteilnehmer nutzungsabhängig zur Finanzierung der Verkehrswege beitragen sollten, ist die von der Bundesregierung eingeschlagene Richtung grundsätzlich zu befürworten. Deutschland ist bereits heute das Transitland Nummer eins in Europa. Deutschland muss deshalb überragendes Interesse daran haben, dass europaweit auch die Kostenwahrheit im Verkehr verwirklicht wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen zeichnet sich jedoch durch das Fehlen einer schlüssigen Gesamtkonzeption aus. Hier liegt keine rationale verkehrspolitische Gesamtkonzeption vor, sondern man will von allem etwas: etwas Haushalt, etwas Nutzungsfinanzierung, etwas Querfinanzierung. Wenn man aber auf der Grundlage des Berichtes der Pällmann-Kommission – sie war immerhin von der Bundesregierung beauftragt worden – den Weg hin zur Nutzerfinanzierung beschreiten will, so sollte dieser auch konsequent gegangen werden. (D)

Mit der **Pällmann-Kommission** gehe ich konform, dass ihre **Vorschläge nicht kurzfristig und vollständig umzusetzen** sind. Die ersten Schritte müssen aber so konzipiert sein, dass sie den vollständigen Übergang zur reinen Nutzerfinanzierung ermöglichen und in sich systemgerecht sind. Hieran fehlt es jedoch in vielerlei Punkten des Gesetzentwurfs.

Das **Äquivalenzprinzip**, das einer solchen Gebühr zu Grunde liegt, ist **nicht durchgehalten**. Die Gebühr ist ein Entgelt für die Benutzung einer Infrastruktureinrichtung. Sie dient daher grundsätzlich dem Ausbau und der Unterhaltung dieser Infrastruktureinrichtung und sollte entsprechend der Kostenverursachung differenziert gestaltet sein. Um die Verwendung des Gebührenaufkommens für die Verkehrsinfrastruktur – hier: der Straßen – zu sichern, sollte die **Maut** unmittelbar unter Abzug der Verwaltungskosten einer **Straßenfinanzierungsgesellschaft zufließen**. Eine wie von der Bundesregierung vorgesehene teilweise **Verwendung des Gebührenaufkommens zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs ist grundsätzlich abzulehnen**.

Ich möchte nur auf das schlechte Beispiel der **Verwendung des Mineralölsteueraufkommens** verweisen. War ursprünglich 1971 und 1973 beschlossen worden, die Mineralölsteuer um jeweils 3 Pfennig zu erhöhen, um das **Gemeindeverkehrsfinanzierungs-**

\*) Anlage 24

**Dr. Hanspeter Georgi** (Saarland)

- (A) **gesetz** finanziell auszustatten, wird davon heute den Kommunen eine Summe von 1 Milliarde DM vorenthalten und verbleibt beim Bund. Im Rahmen der **Öko-steuer** werden Einnahmen aus Verkehrssteuern zur Deckung von Finanzlücken der Rentenversicherung abgeschöpft. Bei der Verteilung des Mautaufkommens zeichnet sich Ähnliches ab: Obwohl das Aufkommen auf zwischen 5,9 und 9,6 Milliarden DM geschätzt wird, sind für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur lediglich 1,48 Milliarden DM pro Jahr im Rahmen des **Anti-Stau-Programms** eingeplant. Ich zitiere in diesem Kontext den Bericht der Pällmann-Kommission: „Nutzungsentgelte legitimieren sich nur durch den direkten Bezug zwischen Benutzung und Mittelverwendung.“ – Alles andere würde zu Recht als indirekte Steuererhöhung verstanden.

Es stellt sich zudem die Frage der rechtlichen Zulässigkeit, diese Gebühren zweckfremd zu verwenden. Ich frage bewusst: Verträgt sich eine solche Verletzung des Territorialitätsprinzips in Verbindung mit dem Äquivalenzprinzip mit **EU-Recht**?

Auch die **Querfinanzierung** oder Quersubventionierung, die Verwendung des Gebührenaufkommens für den Ausbau und die Unterhaltung der **Eisenbahninfrastruktur und des Wasserstraßennetzes**, ist **bedenklich**. Eine konsequente Nutzerfinanzierung bedeutet, dass jeder Verkehrsträger seine Wegekosten selbst zu tragen hat. Ich zitiere noch einmal die Pällmann-Kommission: „Einnahmen aus Nutzungsentgelten sollten grundsätzlich in den Infrastrukturbereichen verwendet werden, für deren Nutzung sie erhoben werden.“ – **Einnahmen aus der Lkw-Maut müssen im System Straße verbleiben**.

(B)

Etwas anderes kann auch nicht mit notwendigen Verlagerungseffekten zu Gunsten der Bahn gerechtfertigt werden. Die immer wieder geführte Klage über die Vernachlässigung der Schiene gegenüber anderen Verkehrsträgern ist angesichts der Fakten nicht haltbar. Seit Jahren machen die **Ausgaben des Bundes für die Schiene** mehr als die Hälfte aller Ausgaben im Verkehrshaushalt aus.

Nach dem Gesetzentwurf steht das Gebührenaufkommen allein dem Bund zu. Hierbei wird die **Zubringerfunktion der Landesstraßen und der kommunalen Straßen** in keiner Weise gewürdigt. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Verkehre auf autobahnparallele Straßen verdrängt werden. Gerade der Bund drängt die Länder, autobahnparallele **Bundesstraßen** zu Landes- und Gemeindestraßen **abzustufen**. Im Saarland sind davon immerhin 20 % des Bundesstraßennetzes betroffen. Diese autobahnparallelen ehemaligen Bundesstraßen werden daher zusätzlich belastet und müssen verlagerten Autobahnverkehr aufnehmen. Eine Verwendung des Gebührenaufkommens zu Gunsten des **Ausbaus und der Unterhaltung der Landesstraßennetze und der Gemeindestraßennetze** ist **dringlich**.

Ich unterstütze deshalb die **Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindetages** nach Beteiligung der Gemeinden am Gebührenaufkommen. Ich fordere, auch die Länder bei der Verteilung des Gebührenaufkommens zu berücksichtigen. Ich unterstütze hier

nachdrücklich die **Position des Landes Hessen**, das einen Teil des Gebührenaufkommens für die Länder reklamiert und dabei zu Recht auf das **Beispiel Schweiz** verweist, wo 30 % des Gebührenaufkommens aus den Vignetten für die Kantone bereitgestellt werden. Meine Damen und Herren, wenn schon Querfinanzierung, dann bitte für das Straßennetz im Ganzen!

(C)

Das deutsche Transportgewerbe steht im europäischen Wettbewerb. Die Konkurrenten unterliegen einer wesentlich niedrigeren Steuerbelastung. Verwerfungen sind insbesondere bei der Belastung durch die Kfz-Steuer und die Mineralölsteuer zu verzeichnen. Ich fordere deshalb die Bundesregierung auf, für eine **Harmonisierung der Abgaben im gesamten europäischen Transportgewerbe** zu sorgen. Die Einführung einer Lkw-Maut darf das deutsche Transport- und Speditionsgewerbe nicht zusätzlich belasten. Bei einem Satz von 25 Pfennig pro Autobahnkilometer und einer Jahresfahrleistung von 120 000 km werden einem Fern-Lkw jedoch zusätzliche Mautkosten in Höhe von 30 000 DM auferlegt. Das ist für die vielen kleinen und mittleren Betriebe in Deutschland wirtschaftlich nicht verkraftbar.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass nach einem **Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung** in Berlin – DIW – der **Wegekostendeckungsgrad** deutscher Lkw schon im Jahr 1997 bei rund 123 % lag. Wenn die letzte Öko-steuerstufe realisiert worden ist, wird er auf 168 % angestiegen sein.

Das Prinzip „weg von der Steuerfinanzierung, hin zur Nutzerfinanzierung“ darf sich nicht auf die Einführung der Nutzerfinanzierung beschränken. Umstellung heißt eben auch: Die **Steuerbelastung bei der Einführung einer Maut muss sinken**. Dies wurde auch von der Pällmann-Kommission hervorgehoben.

(D)

Ich möchte festhalten: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung orientiert sich zwar am Äquivalenzprinzip und der Nutzungsfinanzierung. Er geht diesen Weg aber nicht konsequent. Die **Einnahmen** fließen voll dem Bundeshaushalt zu. Es ist **nicht** beabsichtigt, dass sie **zweckgebunden** zur Finanzierung des Straßenbaus herangezogen werden.

Wie will die Bundesregierung Akzeptanz für das neue Mautsystem erlangen, wenn dieser Wechsel zu einer zusätzlichen Besteuerung missbraucht wird, und zwar, wie vorgesehen, auf dem Verordnungsweg? Deswegen noch einmal: Mautgebühr ja, aber nur bei **Kompensation für das Transportgewerbe** und bei gleichzeitiger Zuführung der Nutzungsentgelte in eine Straßenfinanzierungsgesellschaft. Die Vorschläge des Gewerbes hinsichtlich der Kompensation sollten ernsthaft geprüft werden.

Eine vorherige Harmonisierung der Besteuerung in Europa erfolgt nicht, jedenfalls nicht sofort. Auf die Harmonisierung warten zu müssen wäre ein schwacher Trost für das zum größten Teil mittelständisch strukturierte deutsche Speditions- und Transportgewerbe. Wenn Deutschland innerhalb der EU eine Vorreiterrolle beim Wechsel von der Steuer hin zur Nutzerfinanzierung einnehmen möchte, sollte es diesen Weg konsequent gehen.

**Dr. Hanspeter Georgi** (Saarland)

- (A) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in der vorliegenden Form nicht akzeptabel. Er bedarf einer grundlegenden Überarbeitung. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Landes Hessen zuzustimmen. – Danke schön.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hilsberg, bitte.

**Stephan Hilsberg**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die von uns beabsichtigte Einführung einer Lkw-Maut ist Teil einer groß angelegten Verkehrsreform. Ziele sind eine höhere und bessere Finanzierungseffizienz der Verkehrsinfrastruktur sowie die bessere Auslastung der Ressourcen. Die bisher geltende zeitabhängige Lkw-Vignette soll durch eine streckenbezogene Lkw-Gebühr ersetzt werden. Das Prinzip ist also: weg von einer zeitabhängigen Gebühr, hin zu einer streckenbezogenen Gebühr. Dies ist leistungs- und kostengerechter.

Die Gebühr soll am 1. Januar 2003 eingeführt werden. Sie ist, wie bereits bemerkt wurde, in der Tat ein großer und wichtiger Schritt in Richtung auf eine verstärkte Nutzerfinanzierung beim Verkehrsträger Straße. Die alleinige Finanzierung aus Haushaltsmitteln stößt zunehmend an ihre Grenzen. Wir befinden uns deshalb in einer Phase der **Umstrukturierung der Verkehrsinfrastrukturpolitik**, die **mit der EU-Verkehrspolitik in Einklang** steht; ich empfehle in diesem Zusammenhang, sich einmal das Papier der EU-Kommission zur sozialen Grenzkostenfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur zu Gemüte zu führen. Das Prinzip der Nutzerfinanzierung gilt insbesondere für schwere Lkw, die in hohem Maße Kosten für Bau, Unterhaltung und Betrieb unserer Autobahnen verursachen. Diese Kosten sind im Gegensatz zu dem, was mein Vorredner ausgeführt hat, durch die bisherigen Einnahmen keineswegs gedeckt.

- (B) Mit der künftigen Lkw-Maut können die **Wegekosten** in optimaler Weise den **Verursachern angelastet** werden, da die Maut direkt von den tatsächlichen Fahrleistungen abhängt. Das Ziel der gerechten Anlastung der Wegekosten erfordert es, dass Ausnahmen von der Maut nur in den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen eng begrenzten Fällen zugelassen werden.

Mit der künftigen Lkw-Maut können die **Wegekosten** in optimaler Weise den **Verursachern angelastet** werden, da die Maut direkt von den tatsächlichen Fahrleistungen abhängt. Das Ziel der gerechten Anlastung der Wegekosten erfordert es, dass Ausnahmen von der Maut nur in den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen eng begrenzten Fällen zugelassen werden.

Die von einigen Ländern geäußerten Bedenken gegenüber möglichen **Verlagerungen von Güterverkehren auf** das nachgeordnete **Straßennetz** nehmen wir ernst. Gleichwohl ist nach unseren Untersuchungen nicht damit zu rechnen, dass dieser Verlagerungseffekt sehr groß ist. Wir schätzen ihn auf 1 bis 3 %. Sollten Ausweicheffekte tatsächlich auftreten, so sieht der Gesetzentwurf vorsorglich vor, dass die Mautpflicht aus Sicherheitsaspekten auf bestimmte Streckenabschnitte von Bundesstraßen ausgedehnt werden kann.

Die Maut schafft einen **Anreiz zu einer wirtschaftlicheren Ausnutzung der Transportkapazitäten**. Es wäre zu begrüßen, wenn infolge der Lkw-Maut Güter

von der Straße auf die Schiene und das Schiff verlagert würden. (C)

Nach unseren Entwürfen sollen durch eine flexible Staffelung der Mauthöhe, z. B. nach dem Emissionsverhalten schwerer Lkw, weitere **verkehrs- und umweltpolitische Ziele** verfolgt werden. Im Entwurf des Lkw-Mautgesetzes ist deshalb eine **Rechtsverordnung zur Festlegung der einzelnen Mautsätze** vorgesehen. Damit kann zügig und flexibel auf Veränderungen beim Emissionsverhalten der mautpflichtigen Lkw reagiert werden und der Anreiz, emissionsarme Fahrzeuge einzusetzen, Wirkung entfalten.

Die Einführung der Lkw-Maut findet grundsätzlich breite Zustimmung. Sie wird in einzelnen Fällen mit Forderungen verbunden, etwa, wie auch hier vorgebracht worden ist, die künftigen Mauteinnahmen vollständig der Verkehrsinfrastruktur zukommen zu lassen und das betroffene Güterkraftverkehrsgewerbe an anderer Stelle zu entlasten. Dazu möchte ich bemerken:

Wir werden das **Mautaufkommen** weitgehend für den **Bau und den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur** insgesamt verwenden. Ein Teil wird im Rahmen eines bereits beschlossenen Anti-Stau-Programms mit konkreten Verkehrsprojekten in den Jahren 2003 bis 2007 eingesetzt.

Das **Anti-Stau-Programm** als Teil der Infrastrukturpolitik der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Kapazitätsengpässe im Schienen- und Wasserstraßennetz zu reduzieren bzw. die Kapazitäten zu sichern. Erfolge bei diesen Verkehrsträgern führen letztlich auch zur Entlastung des Autobahnnetzes. Deshalb ist es gerechtfertigt, alles zu finanzieren, was zur Vermeidung von Straßenstaus beitragen kann. Das Programmvolumen von rund **7,4 Milliarden DM** wird zur Hälfte auf Bundesautobahnen einerseits, Schiene und Wasserstraßen andererseits aufgeteilt. (D)

Was den Gebührencharakter betrifft, so möchte ich betonen: Die **Maut ist** keine Steuer, sondern **eine Gebühr**. Als solche ist sie leistungsbezogen, aber **nicht zweckbestimmt**. Es ist rechtlich nicht vorgesehen, dass sie im System Straße verbleiben muss. Wir können sie selbstverständlich zur Finanzierung aller Maßnahmen einsetzen, die der Vermeidung von Staus dienen.

Über die Finanzierung des Anti-Stau-Programms hinausgehende Einnahmen werden noch weitgehend zusätzlich zu den Ansätzen des Verkehrshaushalts des Bundes in die Verkehrsinfrastruktur fließen. Die Maut wird auf Bundesstraßen erhoben, deshalb werden mit ihrem Aufkommen Bundesverkehrswege finanziert. Wir beabsichtigen in diesem Zusammenhang die **Gründung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft**. Deren Finanzausstattung wird aus den Mauteinnahmen erfolgen. Der **Entwurf eines Gesetzes** zur Gründung dieser Gesellschaft **wird im Herbst** von uns **vorgelegt**.

Im Hinblick auf eine **Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehrsgewerbe** beabsichtigen wir, die Einführung der Maut mit einem größtmöglichen Harmonisierungsschritt im Rahmen der EU-Rechtsetzung zu verbinden. Das entspricht einer Ihrer Forderungen. Dabei

**Parl. Staatssekretär Stephan Hilsberg**

- (A) sind die Maßnahmen zu Gunsten des Güterkraftverkehrsgewerbes in ihrer Gesamtheit zu beurteilen. Diese Unternehmen und das mittelständische Transportgewerbe werden durch das **Steuersenkungsgesetz** bereits nachhaltig entlastet. Und mit dem **Gesetz gegen illegale Beschäftigung im Lkw-Gewerbe** haben wir unsere Zusage, gegen illegale Wettbewerbspraktiken vorzugehen, konsequent umgesetzt.

Meine Damen und Herren, eine **leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur** ist wesentlicher Bestandteil eines starken und dynamischen Wirtschaftsstandortes Deutschland. Sie ist **zentrale Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung**. Mit dem Einstieg in eine stärkere Nutzerbeteiligung an der Infrastrukturfinanzierung durch die Lkw-Maut werden die Voraussetzungen für dringend erforderliche zusätzliche Investitionen geschaffen. Das wird zu einer klaren Verbesserung dieses wichtigen Standortfaktors führen.

Deutschland wird bei der Errichtung eines Mauterhebungssystems **ohne jeden Eingriff in den freien Verkehrsfluss** auskommen – dies ist das eigentlich weltweit Neue. Wir können auf diesem Gebiet eine **Vorreiterrolle** einnehmen. Das internationale Interesse ist beträchtlich und nimmt weiter zu. Dies eröffnet neue nationale und internationale Marktchancen für die Industrie und trägt zur **Sicherung von Arbeitsplätzen** bei. Die Realisierung eines solchen Systems kann in Deutschland auf anderen Feldern der Informationstechnologie einen Innovationsschub auslösen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

- (B) **Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 643/1/01, ein Landesantrag von Hamburg in Drucksache 643/2/01 (neu) und ein Landesantrag von Hessen in Drucksache 643/3/01 vor.

Wir beginnen mit dem hessischen Landesantrag, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen und der Hamburger Landesantrag erledigt sind. Wer stimmt für den hessischen Antrag? – Das ist eine Minderheit.

Stimmen wir nun über die Ziffer 1 des Landesantrags Hamburgs in Drucksache 643/2/01 (neu) ab! Handzeichen dafür bitte! – Das ist eine Minderheit.

Nun stimmen wir über Ziffer 2 des Hamburger Antrags ab. Wer stimmt dafür? – Minderheit.

Als Nächstes das Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme Ziffer 7 erledigt ist! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Nun zur Abstimmung zu:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Als Nächstes das Handzeichen für Ziffer 14, bei deren Annahme die Ziffern 15, 16 und 17 erledigt sind! Wer stimmt zu bei Ziffer 14? – Minderheit.

Dann stimmen wir über Ziffer 15 ab, bei deren Annahme die Ziffern 16 und 17 erledigt sind. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 16 und 17.

Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 53:**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2002**) (Drucksache 585/01)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 585/1/01 vor.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 55:**

Entwurf eines Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz**) (Drucksache 644/01)

Eine Wortmeldung liegt vor von Minister Möller (Schleswig-Holstein). – Je eine **Erklärung zu Protokoll\*** haben **Minister Dr. Georgi** (Saarland) und Frau **Ministerin Schubert** (Sachsen-Anhalt) abgegeben. Herr Möller, bitte.

**Claus Möller** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Anbetracht der Zeit gebe auch ich meine Rede **zu Protokoll\*\***, aber nicht, ohne Ihnen die Voten des Umweltausschusses besonders ans Herz zu legen.

(Heiterkeit)

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Das war wiederum sehr vorbildlich.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 644/1/01 und zwei Landesentwürfe Bayerns in den Drucksachen 644/2 und 3/01 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Ich rufe zuerst Ziffer 1 auf, bei deren Annahme Ziffer 4 erledigt ist. Wer stimmt Ziffer 1 zu? – Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.

\*) Anlagen 25 und 26

\*\*) Anlage 27

(C)

(D)

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Wir stimmen nun über Ziffer 4 ab. Wer dafür ist, Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ich rufe nun auf:

Ziffer 5! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 7! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit kommen wir zum bayerischen Landesantrag in Drucksache 644/2/01. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Wer stimmt Ziffer 9 zu? – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 10, bei deren Annahme Ziffer 11 erledigt ist. Wer für Ziffer 10 ist, Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 11 erledigt.

Nun stimmen wir über Ziffer 12 ab, bei deren Annahme eine Abstimmung über Ziffer 13 entfällt. Wer ist für Ziffer 12? – Minderheit.

Jetzt stimmen wir über Ziffer 13 ab. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ich rufe nun auf:

Ziffer 16! Das Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Nun das Handzeichen für Ziffer 19, bei deren Annahme Ziffer 20 erledigt ist! – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 20 erledigt.

- (B) Wir fahren fort mit Ziffer 21. – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Kommen wir zu Ziffer 23, bei deren Ablehnung Ziffer 24 entfällt! – Mehrheit.

Nun das Handzeichen für Ziffer 24! – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 25! Das Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33 bitte! – Minderheit.

Ziffer 34! – Minderheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Nun kommen wir zum Landesantrag in Drucksache 644/3/01. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen: (C)

Wer stimmt Ziffer 40 zu? – Mehrheit.

Nun das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70**:

**Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Waffenrechts** (WaffRNeuRegG) (Drucksache 596/01)

Der Ständige Beirat schlägt vor, zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen. Zur Begründung verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 596/1/01.

Wer dem **Vorschlag des Ständigen Beirates** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

**Punkt 71:**

Lebenslagen in Deutschland

**Erster Armuts- und Reichtumsbericht** (Drucksache 328/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 328/1/01 und ein Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 328/2/01.

Wir stimmen zunächst über den Länderantrag in Drucksache 328/2/01 ab. Wer ist für den Länderantrag? – Minderheit.

Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Wir sind übereingekommen, über die Ziffern 2, 3 und 5 sowie 7 und 8 gemeinsam abzustimmen. Wer stimmt den Ziffern 2, 3 und 5 zu? – Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 4? – Minderheit.

Wer ist für Ziffer 6? – Minderheit.

Ziffern 7 und 8! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zum Bericht entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 73 b)**:

**Stellungnahme der Bundesregierung zum Dreizehnten Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/99** (Drucksache 446/01)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 446/1/01 und ein Landesantrag Hessens in Drucksache 446/2/01 vor.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Wer den Ziffern 1 bis 8 folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun zum Landesantrag! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 74:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den **Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen** (Drucksache 371/01)

Wortmeldungen liegen vor von Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Körper (Bundesministerium des Innern).

**Reinhold Bocklet** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Den Vorschlag für eine EU-Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen haben die Länder seit der Vorlage des Entwurfs der Kommission im März dieses Jahres zu Recht heftig kritisiert. Ich möchte betonen, dass die Bayerische Staatsregierung den Richtlinienvorschlag nach wie vor strikt ablehnt. Denn mit der Umsetzung der Richtlinie in der vorliegenden Fassung würde ein Einfallstor für eine **ungesteuerte und unbegrenzte Zuwanderung** geschaffen. Die erforderliche Integration ist in erster Linie von Ländern und Kommunen zu leisten und zu bezahlen!

(B)

Bedenken wir zusätzlich: Es ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Teil des zu erwartenden Zuzugs nach Europa in die **deutschen Sozialsysteme** erfolgen wird und die Sozialkassen damit gravierend belastet werden. Die Gründe dafür liegen zum einen darin, dass die Anforderungen, nach denen Drittstaatsangehörigen weit reichende Rechte zugebilligt werden, viel zu gering sind. Zum anderen ist die Ausgestaltung der Rechtsstellung zu weit gehend.

Allein auf Grund einer Aufenthaltsdauer von nur fünf Jahren in einem Mitgliedstaat der EU soll Drittstaatsangehörigen eine **Rechtsstellung** zukommen, die weitgehend mit der von EU-Bürgern vergleichbar ist. Weiter gehende Voraussetzungen, wie der Nachweis einer stattgefundenen oder zumindest fortgeschrittenen Integration, fehlen. Im Ergebnis genießen Drittstaatsangehörige nach entsprechender Aufenthaltszeit **EU-weit Freizügigkeit** und können grundsätzlich frei bestimmen, in welchem Mitgliedstaat der EU sie sich aufhalten wollen.

Man braucht kein Prophet zu sein, um vorherzusagen, welche Auswirkungen dies ohne **Angleichung der Sozialstandards** innerhalb der Europäischen Union auf Staaten mit so hohem sozialen Niveau wie der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringt. Das Problem verschärft sich dadurch, dass **Familiennachzug** in weitem Umfang zugelassen wird. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang auch, dass die **Sicherung des Lebensunterhalts** – inklusive der Familie –

nicht stringent vorausgesetzt wird. Der zu erwartende (C) Zuwanderungsdruck wird zusätzlich verstärkt, weil ohne Berücksichtigung von Integrationsleistungen keine ausreichende Verwurzelung in einem Mitgliedstaat angenommen werden kann.

Weiterer Kritikpunkt ist, dass die in Europa langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten sollen. Abgesehen davon, dass der EU hierfür die Regelungskompetenz fehlt, trägt dies bei fast vier Millionen Arbeitslosen in Deutschland zur **Verschärfung der Situation auf dem Arbeitsmarkt** bei. So wird die Akzeptanz der europäischen Einigung in der Bundesrepublik Deutschland nicht verbessert.

Angesichts der Ereignisse in New York und Washington und der Diskussionen um eine Verbesserung der Sicherheitslage auch in Europa ist es im Übrigen unerlässlich, derart weit gehende Rechte von einem **straffreien Aufenthalt in den Mitgliedstaaten** abhängig zu machen. Die Zubilligung des hohen Ausweisungsschutzes, den EU-Bürger genießen, ist für uns nicht akzeptabel.

Wir dürfen eines nicht außer Acht lassen: Die Rechte der EU-Bürger beruhen auf der Unionsbürgerschaft und der einheitlichen Werteordnung, ja der **Schicksalsgemeinschaft**, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union inzwischen bilden. Es gibt deshalb keinen Grund, Drittstaatsangehörige in ihrer Rechtsstellung EU-Bürgern anzugleichen. Das sehen weder die EU-Verträge vor, noch ist es im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot geboten. Drittstaatsangehörige, die lange in einem Mitgliedstaat leben, haben in aller Regel die **Möglichkeit, sich einbürgern zu lassen**. Dies sollte auch unter dem Gesichtspunkt der Integration das Ziel sein.

(D)

Vor diesem Hintergrund fordert die Bayerische Staatsregierung die Bundesregierung mit Nachdruck auf, alles gegen die Verwirklichung derartiger Vorstellungen zu unternehmen und entsprechenden Forderungen nicht nachzugeben. Deutschland hat im **Vertrag von Amsterdam** für noch mindestens fünf Jahre **Einstimmigkeit in den Fragen des Asyl- und Ausländerrechts** erkämpft. Die Bundesregierung muss diesen Hebel konsequent nutzen, um zu einer europäischen Lösung zu kommen, die auch im Interesse unseres Landes liegt. – Danke schön.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Herr Parlamentarischer Staatssekretär Körper, bitte.

**Fritz Rudolf Körper,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Amsterdamer Vertrag hat für die europäische Zuwanderungspolitik eine neue Dimension der Zusammenarbeit gebracht. Mit der Vergemeinschaftung der Zuwanderungspolitik wird auch im Fall des Vorschlags der Kommission zur Regelung der Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen **rechtspolitisches Neuland** betreten.

**Parl. Staatssekretär Fritz Rudolf Körper**

- (A) Der Richtlinienvorschlag der Kommission sieht zum einen die Einführung eines harmonisierten Aufenthaltstitels „**Aufenthaltsberechtigung EG**“, zum anderen weitgehende **Freizügigkeitsrechte** innerhalb der EU für Drittstaatsangehörige, die im Besitz dieses Aufenthaltstitels sind, vor.

Die Kommission hat dem Richtlinienvorschlag das Modell der Freizügigkeitsrechte von EU-Bürgern zu Grunde gelegt. Der Vorschlag beinhaltet daher eine **Gleichstellung** der Rechte von Drittstaatsangehörigen mit Inländern **beim Arbeitsmarktzugang**, beim Zugang zu einer **selbstständigen Erwerbstätigkeit**, bei **staatlichen Leistungen**, wie der Ausbildungsförderung oder der Sozialhilfe, und der **Anerkennung von Diplomen**. Diese Rechte – mit Einschränkungen bei der Sozialhilfe und der Ausbildungsförderung – sollen auch Drittstaatsangehörige bei der Niederlassung in einem Mitgliedstaat genießen.

Im Kommissionsvorschlag wird das in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes herausgebildete Recht auf **Ausweisungsschutz** von EU-Bürgern auf Drittstaatsangehörige analog übertragen.

Aus der Sicht der Bundesregierung kann es generell hinsichtlich der Frage, welchen Rechtsstatus daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige innehaben sollen, nur um eine **Annäherung an die Rechte der EU-Bürger**, nicht jedoch um eine weitgehende Gleichstellung gehen. Bei den Verhandlungen zum Richtlinienvorschlag wird die Bundesregierung daher auf **erhebliche Änderungen** dringen, um das europäische Recht mit den nationalen Zuwanderungskonzepten kompatibel zu machen.

(B)

Die in dem Vorschlag vorgesehene **Gewährung von Freizügigkeit** für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige innerhalb der EU bedarf noch der sorgfältigen Prüfung. Die Regelungen zur Ausübung einer gemeinschaftsweiten Mobilität müssen allerdings so ausgestaltet werden, dass die nationalen Konzepte einer **arbeitsmarktbezogenen Zuwanderung** nicht unterlaufen werden.

Für die Bundesregierung ist es nicht akzeptabel, dass der Richtlinienvorschlag auf **Anforderungen an die Integration** des Drittstaatsangehörigen weitgehend verzichtet. Auch bei einer Reihe von weiteren Punkten, so bei den Voraussetzungen zur Erteilung des Daueraufenthaltstitels, bei den mit dem Titel verbundenen Rechten sowie bei den Regelungen zur Entziehung des Daueraufenthaltsrechts, wird die Bundesregierung auf erhebliche Änderungen am Vorschlag der Kommission bestehen, um den Vorschlag zustimmungsfähig machen zu können. Sie dürfen davon ausgehen, dass wir unsere Positionen deutlich vertreten.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier:** Danke schön!

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 371/1/01.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich die Ziffern 2, 4, 7, 8, 10, 12, 13 und 15 auf. Bitte das Handzeichen für diese Ziffern! – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für Ziffer 22! – Mehrheit. (C)

Das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 75:**

Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats** und zur **Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG** des Rates **und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates (Drucksache 376/01)

Wortmeldungen? – Keine.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 376/1/01 vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

**Punkt 76:**

(D)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Energieprofil von Gebäuden** (Drucksache 418/01)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 418/1/01 sowie ein Antrag in Drucksache 418/2/01 vor.

Ich beginne mit dem Antrag in Drucksache 418/2/01, bei dessen Annahme die Ausschussempfehlungen entfielen. Bitte das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 418/2/01! – Minderheit.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 22 der Ausschussempfehlungen auf. – Minderheit.

Dann Ziffer 23! – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 77:**

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die **gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch** (Drucksache 430/01)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 430/1/01.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

- (A) Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 3 auf. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen für die übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 82:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen **neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union** (Drucksache 567/01)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 567/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 92:**

Sechste Verordnung zur Anpassung der Höhe der Vergütungen nach der **Gebührenordnung für Ärzte**, der Gebührenordnung für **Zahnärzte** sowie nach der **Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Sechste Gebührenerpassungsverordnung – 6. GebAV) (Drucksache 530/01)

(B)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 530/1/01 vor.

Wer stimmt der Empfehlung unter Ziffer 1 zu? – Minderheit.

Dann frage ich, wer der Verordnung unverändert zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

**Punkt 98:**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der amtlichen Überwachung nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz (**AVV Fleischhygiene** – AVVFIH) (Drucksache 649/01)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 649/1/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich die Ziffer 7 auf. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Wir stimmen nun über alle noch nicht erledigten (C) Ausschussempfehlungen ab. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift** nach Maßgabe der soeben erfolgten Abstimmung **zugestimmt**.

**Tagesordnungspunkt 100:**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (**Lohnsteuer-Richtlinien 2002** – LStR 2002) (Drucksache 651/01)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegt Ihnen der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 651/1/01 vor. Wer ist für die Zustimmung nach Maßgabe der dort vorgeschlagenen Änderung? – Minderheit.

Wer stimmt der **Verwaltungsvorschrift** in unveränderter Fassung zu? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 109:**

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 710/01)

Zur Abstimmung liegt Ihnen die Empfehlung des Rechtsausschusses vor, sich zu allen in Drucksache 710/01 genannten Verfahren nicht zu äußern. Bayern, Sachsen und Thüringen beantragen jedoch in Drucksache 710/1/01, zu den Verfahren unter Buchstaben a) und b) zum Lebenspartnerschaftsgesetz (D) eine Äußerung abzugeben.

Ich rufe diesen Antrag auf. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Dann stelle ich fest, dass sich der Bundesrat zu allen Verfahren **nicht äußert**.

**Tagesordnungspunkt 111:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** – Antrag der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsordnungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt – (Drucksache 359/01)

Keine Wortmeldung.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir haben daher zunächst darüber zu befinden, ob wir heute in der Sache entscheiden wollen. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Mehrheit.

Dann verfahren wir so.

Ich verweise darauf, dass die ursprünglichen Ausschussempfehlungen in Drucksache 359/1/01 erledigt sind und Baden-Württemberg den Antrag in Drucksache 359/2/01 zurückgezogen hat.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 359/3/01 vor.

Ich rufe auf und bitte um Ihr Handzeichen zu Ziffer 1. – Mehrheit.

**Amtierender Präsident Dr. Willfried Maier**

(A) Dann bitte das Handzeichen zu Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4 ist erledigt.

Nun noch das Handzeichen zu Ziffer 5! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, das Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Minister Dr. Püchel** (Sachsen-Anhalt) **zum Beauftragten** für die Beratungen im Bundestag zu **bestellen**. (C)

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 19. Oktober 2001, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 15.02 Uhr)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)**

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 30. Juni 2000 sowie vom 1. Juli 2000 bis 31. Dezember 2000

(Drucksache 501/01)

Ausschusszuweisung: EU

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(B)

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Hinblick auf die Assistenten des Europäischen Parlaments

(Drucksache 566/01)

Ausschusszuweisung: EU – AS

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(D)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

(Drucksache 503/01)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FS

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens drei Monaten Reisefreiheit genießen, und die Einführung einer besonderen Reisegenehmigung unter Festlegung der Voraussetzungen, unter denen Drittstaatsangehörige einreisen dürfen, um sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während höchstens sechs Monaten frei zu bewegen

(Drucksache 622/01)

Ausschusszuweisung: EU – In

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens GALILEO

(Drucksache 561/01)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – In – K – Vk – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(A)

(C)

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft

(Drucksache 562/01)

Ausschusszuweisung: EU – Vk

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über eine Strategie der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Resistenz gegen antimikrobielle Mittel

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur umsichtigen Verwendung antimikrobieller Mittel in der Humanmedizin

(Drucksache 559/01)

Ausschusszuweisung: EU – A – G – K

**Beschluss:** Kenntnisnahme

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und an das Europäische Parlament über die Erfahrungen mit der Anwendung des Beschlusses 97/872/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

(Drucksache 565/01)

Ausschusszuweisung: EU – U – Vk – Wi

**Beschluss:** Kenntnisnahme

(B)

(D)

### **Feststellung gemäß § 34 GO BR**

Einspruch gegen den Bericht über die 766. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Claus Möller**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 113** der Tagesordnung

Das Land Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich die Erweiterung der bisherigen Straftatbestände der §§ 129, 129 a StGB um einen **§ 129 b StGB** unter der Überschrift „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“.

Schleswig-Holstein erachtet jedoch die Strafbarkeit des „Werbens“ für Vereinigungen im Sinne der geltenden §§ 129, 129 a StGB als zu weit gehend und befürwortet es, dies durch das restriktivere „Anwerben“ zu ersetzen. Da auch das Bundesministerium der Justiz im Rechtsausschuss im Sinne Schleswig-Holsteins erklärt hat, eigenständig im weiteren Verfahren prüfen zu wollen, die Merkmale des „Werbens“ und des „Unterstützens“ klarstellend einzuschränken, wird von der Stellung eines eigenen Antrages abgesehen.

**Anlage 2****Erklärung**

(B) von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**  
(BMJ)  
zu **Punkt 113** der Tagesordnung

Die Bekämpfung des Terrorismus war und ist ein wichtiges Thema dieser Bundesregierung. Auch wenn das Bundesministerium der Justiz das geltende materielle und prozessuale Recht in der Vergangenheit grundsätzlich als ausreichend im Kampf gegen den Terrorismus angesehen hat, hat es immer geprüft, ob Änderungen im Hinblick auf neue Entwicklungen erforderlich sind. Seit den Anschlägen in den USA am 11. September stellen sich Fragen der internationalen Terrorismusbekämpfung noch drängender. Nach diesen Anschlägen ist aus der Sicht der Bundesrepublik eine Erweiterung der strafrechtlichen Vorschriften geboten.

Mit §§ 129, 129 a StGB steht zwar bereits im geltenden Recht ein Instrument zur Verfügung, mit dem das Vorfeld terroristischer Einzeltaten bestraft werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gilt die Vorschrift jedoch nur für inländische terroristische Vereinigungen oder für ausländische, die zumindest eine Teilorganisation im Inland haben.

Auf Grund der Gemeinsamen Maßnahme vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Bundesrepublik verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen/terroristischen Vereinigung hier strafrechtlich verfolgt werden kann, und

zwar „unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“.

Um den Herausforderungen gewachsen zu sein, die der internationale Terrorismus darstellt, der am 11. September ein neues Gesicht gezeigt hat, ist eine weltweite Ausdehnung unerlässlich. Geschützt wird durch §§ 129, 129 a StGB in Verbindung mit § 129 b des Entwurfs künftig nicht nur der öffentliche Friede in der Bundesrepublik, sondern der öffentliche Friede aller Staaten weltweit. Angesichts des Zusammenwachsens der Welt ist dies eine zwingende Konsequenz, zumal Abgrenzungen immer schwieriger werden. Niemand kann ernsthaft bezweifeln, dass die Anschläge vom 11. September auch die Sicherheit der deutschen Bevölkerung empfindlich getroffen haben.

Natürlich stellt sich im Zusammenhang mit der neuen Regelung die Frage, ob Deutschland „Weltpolizei“ spielen und für die Verfolgung reiner Auslands-taten zuständig sein will, die keinerlei Bezug zu Deutschland haben. Dies ist jedoch nicht das Ziel des neuen **§ 129 b StGB**. An eine Einführung des Weltrechtsprinzips ist nicht gedacht. Deutsches Strafrecht soll nur gelten, wenn die Tat zumindest teilweise im Inland begangen wurde oder ein Inlandsbezug über §§ 4 ff. StGB herzustellen ist.

§ 129 b in der neuen Fassung soll einer effektiven Bekämpfung des Terrorismus dienen. Zugleich darf sich Deutschland aber nicht zum verlängerten Arm von diktatorischen Regierungen machen, die die Menschenrechte unterdrücken und dadurch Freiheitsbewegungen mit legitimen Anliegen hervorru- (D) fen.

Auch begleitende Maßnahmen müssen angedacht werden. So prüft das Bundesministerium der Justiz derzeit, ob die Rechtsfolgen der Vermögensstrafe, des erweiterten Verfalls und der Dritteinziehung in den Fällen der §§ 129 und 129 a für anwendbar erklärt werden sollen.

Ich darf Ihnen abschließend versichern, dass die Bundesregierung im weiteren Verlauf dieses ungewöhnlich kurzen Gesetzgebungsverfahrens grundsätzlich für alle Vorschläge, die der Verbesserung der Terrorismusbekämpfung dienen, offen ist und diese prüfen wird.

**Anlage 3****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Stephan Hilsberg**  
(BMVBW)  
zu **Punkt 114** der Tagesordnung

In Anbetracht der fürchterlichen Anschläge in den USA am 11. September 2001 kommt der Verabschiedung der heute zur Entscheidung anstehenden **Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung** besondere

(A) Bedeutung zu. Ich möchte Ihnen daher auch im Namen des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Kurt Bodewig, unseren Dank dafür aussprechen, dass Sie sich in unser aller Sicherheitsinteresse bereit erklärt haben, die Verordnung heute, also zum schnellstmöglichen Termin, auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Bundesregierung hat die in der Ausschussdrucksache 726/1/01 aufgeführten Änderungsanträge geprüft und wird sie mit zwei Ausnahmen auch übernehmen. Die Änderungsvorschläge, die unsere Zustimmung finden, sind geeignet, die Sicherheit noch weiter zu verbessern. Angesichts der schrecklichen Terroranschläge in den USA und der Bedrohung der Luftfahrt insgesamt kommt es nun darauf an, die damit beabsichtigten Verschärfungen auch zügig umzusetzen.

Ich denke dabei insbesondere an die Frist, in der die Überprüfungen zu wiederholen sind. Sie soll von fünf Jahren auf ein Jahr verkürzt werden. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als 100 000 Betroffene jährlich zu überprüfen sind, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Andererseits ist der Sicherheitsgewinn so erheblich, dass dies in Kauf genommen werden muss.

Zu begrüßen ist auch der Wegfall der so genannten Kurzabfrage für Personen, die kurzfristig nur für einen beschränkten Zeitraum, z. B. für Reparaturarbeiten, Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens erhalten sollten. Hier war ursprünglich vorgesehen, nur zu prüfen, ob der Betroffene zur Fahndung ausgeschrieben ist. Das ist unter den heutigen Umständen nicht mehr hinnehmbar.

(B)

Der Änderungsvorschlag in Ziffer 5 findet zwar insgesamt noch unsere Zustimmung, gibt jedoch Anlass zu einigen Bemerkungen. Er sieht unter anderem vor, dass jede Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat innerhalb der letzten zehn Jahre regelmäßig zur Unzuverlässigkeit des Betroffenen führt. Dies mag auf den ersten Blick als Übermaß erscheinen, da z. B. Beleidigung oder ähnliche weniger schwere Straftaten grundsätzlich darunterfallen. Jedoch ermöglicht die in der Verordnung enthaltene Formulierung „in der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit“ auch bei Vorliegen einer geringfügigen Vorstrafe die Einzelfallprüfung, ob der Betroffene deswegen als unzuverlässig zu gelten hat.

Die Änderungsvorschläge in Ziffer 7 und Ziffer 8 finden hingegen nicht unsere Zustimmung.

Ziffer 7 sieht vor, dass jeder, der öfter als einmal im Jahr die Sicherheitsbereiche betritt, zuverlässigkeitsüberprüft werden muss. Diese Maßnahme stellt in unseren Augen ein Übermaß dar, da auch die Begleitung durch einen sicherheitsüberprüften Mitarbeiter, eine Röntgenkontrolle oder beides in Betracht kommt.

Nach Ziffer 8 sollen Personen, die weniger als fünf Jahre in Deutschland leben, bei jedem Betreten der Sicherheitsbereiche einer Röntgenkontrolle bzw. manuellen Durchsuchung unterzogen werden, obwohl sie bereits zuverlässigkeitsüberprüft worden sind.

(C) Diese Maßnahme ist nicht nur zu weit gehend, sie stellt eine Diskriminierung von Ausländern dar und lässt außer Acht, dass auch Deutsche in den Zeiträumen zwischen den Überprüfungen zum Innetäter werden können.

Abschließend möchte ich mich nochmals sowohl für Ihr Entgegenkommen in Bezug auf die beschleunigte Behandlung der Verordnung als auch für die sehr konstruktiven Vorschläge bedanken, die Sie in den Änderungsanträgen unterbreitet haben.

#### Anlage 4

#### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**  
(BMI)  
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der Entwurf eines Gesetzes zur **Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen** schafft erstmals sichere Rechtsgrundlagen für wichtige Zeugenschutzmaßnahmen wie die Ausstellung von Tarnpapieren und die Einrichtung von Datenübermittlungssperren. Er enthält darüber hinaus unter anderem Regelungen zur Erreichbarkeit der zu schützenden Person im Rechtsverkehr sowie zum Zeugenschutz im Strafvollzug.

(D) Geschützt werden sollen Personen, die in einem Strafverfahren aussagebereit und aussagewillig sind und auf Grund dieser Aussagefähigkeit gefährdet werden. Bisher erfolgt der Schutz gefährdeter Zeugen vorwiegend auf der Grundlage der polizeilichen Generalklauseln. Teilweise wird auch die Regelung des strafrechtlichen Notstandes herangezogen.

Dieser Rechtszustand wurde in Praxis und Wissenschaft als unzureichend kritisiert: Polizeiliche Zeugenschützer mussten auf unsicherer Rechtsgrundlage arbeiten, um Mitwirkung ersuchte Stellen waren sich ihrer Mitwirkungsrechte und -pflichten unsicher, zu schützende Personen wussten nicht, worauf sie sich einlassen.

Dabei zeigt die polizeiliche Praxis, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Gerade im Bereich der Schwer- und der organisierten Kriminalität versuchen interessierte Kreise häufig, Zeugen durch Einschüchterung bis hin zu Gewalttätigkeiten von einer Aussage abzuhalten. Seit 1995 wurden durch die bei Bund und Ländern bestehenden Zeugenschutzdienststellen im Jahresdurchschnitt ca. 650 Fälle bearbeitet. Die weit überwiegende Zahl hiervon entfällt auf Straftaten der organisierten Kriminalität sowie sonstiger Drogenkriminalität.

Hier besseren Schutz zu gewährleisten ist herausragend wichtig. Erstens müssen wir als Staat Menschen schützen, die sich bereit erklären, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Zweitens ist gerade in Kriminalitätsfeldern mit professionell vorgehenden Tätern der Zeugenbeweis das einzig aussichtsreiche Beweismittel. Damit sind solche Zeugen für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches unverzichtbar.

- (A) Zeugenschutzmaßnahmen finden in einem rechtsstaatlichen Spannungsverhältnis statt: Einerseits müssen die betroffenen Personen wirksam geschützt werden, andererseits darf selbstverständlich nicht das Recht eines Beschuldigten auf ein faires Verfahren verletzt werden.

Der vorgelegte Entwurf wird diesem Zielkonflikt gerecht. Dem Staat wird es – etwa durch die Regelungen zu Tarndokumenten und Datenübermittlungssperren – ermöglicht, seine Schutzfunktion wirksam auszuüben. Andererseits wird beispielsweise ausdrücklich klargestellt, dass Zuwendungen an zu schützende Personen nur in dem für den Schutzzweck unbedingt erforderlichen Maße gewährt werden dürfen. Beschuldigten- und Verteidigerrechte bleiben voll gewahrt.

Während über die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns seit langem Einigkeit besteht, blieb die konkrete Form eines Zeugenschutzgesetzes umstritten. Ein Bundesratsentwurf, der auf die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz zurückging, wurde von allen Beteiligten hinsichtlich seiner Zielsetzung begrüßt, hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieser Ziele aber auch deutlich kritisiert. Dies haben Innen- und Justizseite von Bund und Ländern übereinstimmend so gesehen.

Den jetzt von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf haben Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitet, der neben Vertretern von BMI und BMJ Vertreter der Justiz- und Innenressorts aus Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen, Baden-Württemberg und Bayern angehörten. Die polizeiliche Praxis war eng einbezogen. Alle Beteiligten stehen hinter dem Entwurf.

Der Deutsche Bundestag billigte den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalition und der Fraktion der CDU/CSU Ende Juni 2001 in zweiter und dritter Lesung.

Aus der Sicht der Bundesregierung sollte der Bundesrat dem Gesetzentwurf schnellstmöglich zustimmen.

## Anlage 5

### Umdruck Nr. 8/01

**Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 767. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

#### I.

##### Den Gesetzen zuzustimmen:

###### Punkt 5

Gesetz zur Umstellung von Vorschriften des Dienst-, allgemeinen Verwaltungs-, Sicherheits-,

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts auf Euro (**Sechstes Euro-Einführungsgesetz**) (Drucksache 686/01)

###### Punkt 14

Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den **Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption** (Drucksache 691/01)

###### Punkt 15

Gesetz zur **Regelung von Rechtsfragen** auf dem Gebiet **der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts** (Drucksache 692/01)

###### Punkt 16

Gesetz zu dem Vertrag zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** vom 2. Februar 2000 zur weiteren **Erleichterung des Rechtshilfeverkehrs** (Drucksache 693/01)

#### II.

**Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

(D)

###### Punkt 6

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** (Drucksache 687/01)

###### Punkt 10

Gesetz zur **Aufhebung des Magnetschwebbahnbedarfsgesetzes** (Drucksache 694/01)

###### Punkt 11

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. September 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über die **Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung** (Drucksache 683/01)

###### Punkt 12

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 182 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 17. Juni 1999 über das **Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** (Drucksache 684/01)

###### Punkt 13

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die **Ausübung von Kinderrechten** (Drucksache 690/01)

(A)

## III.

**Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen:**

**Punkt 18**

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik Deutschland (**Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz – RüstAltFG**) (Drucksache 668/01)

## IV.

**Die Entschließungen zu fassen:**

**Punkt 23**

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Tierseuchengesetzes und der Maul- und Klauenseuche-Verordnung** (Drucksache 621/01)

**Punkt 25**

Entschließung des Bundesrates zum **zweiten Konsultationspapier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht „Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung“** vom Januar 2001 (Drucksache 527/01)

(B)

## V.

**Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

**Punkt 34**

Entwurf eines **Forstvermehrungsgutgesetzes** (FoVG) (Drucksache 631/01, Drucksache 631/1/01)

**Punkt 54**

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (**Zugangskontrolldiensteschutzgesetz – ZKDStG**) (Drucksache 586/01, Drucksache 586/1/01)

## VI.

**Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:**

**Punkt 35**

a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes** zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 633/01)

b) Entwurf eines Gesetzes zu der **Entschließung vom 22. Mai 1995** zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 634/01)

c) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999** zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur **Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (Drucksache 635/01)

**Punkt 50**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes** (Drucksache 642/01)

**Punkt 56**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 632/01)

**Punkt 57**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 575/01)

**Punkt 58**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. April 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern, zur **Verhinderung der Steuerverkürzung und zur Amtshilfe in Steuersachen** (Drucksache 576/01)

**Punkt 59**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malta** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 593/01)

**Punkt 60**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 über **gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen** (Drucksache 639/01)

**Punkt 61**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten** (Drucksache 579/01)

**Punkt 62**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Tschechischen Republik** über

- (A) die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen** (Drucksache 626/01)

**Punkt 63**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Markenrechtsvertrag** vom 27. Oktober 1994 (Drucksache 597/01)

**Punkt 64**

Entwurf eines Gesetzes zu der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen **Änderung des Montrealer Protokolls** vom 16. September 1987 **über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls (Drucksache 584/01)

**Punkt 65**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 7. Februar 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 587/01)

**Punkt 66**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. März 1996 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Demokratischen Volksrepublik Algerien** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 588/01)

**Punkt 67**

- (B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. Mai 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Botswana** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 589/01)

**Punkt 68**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Volksrepublik China** über die **Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik** (Drucksache 598/01)

**Punkt 69**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (**AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**) (Drucksache 653/01, zu Drucksache 653/01)

## VII.

### Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

**Punkt 72**

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuer-

vergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1999 bis 2002 (**18. Subventionsbericht**) (Drucksache 592/01)

**Punkt 73 a)**

**Dreizehntes Hauptgutachten der Monopolkommission 1998/1999** (Drucksache 502/00, zu Drucksache 502/00)

## VIII.

**Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

**Punkt 78**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** (Drucksache 321/01, Drucksache 321/1/01)

**Punkt 79**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (**Marktmissbrauch**) (Drucksache 504/01, Drucksache 504/1/01) (D)

**Punkt 80**

Vorschlag für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist** (Drucksache 476/01, Drucksache 476/1/01)

**Punkt 81**

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur **Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft** (Drucksache 552/01, Drucksache 552/1/01)

**Punkt 83**

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur **Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels** (Drucksache 554/01, Drucksache 554/1/01)

**Punkt 84**

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung der Richtlinie

- (A) 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über **Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über **Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft** (Drucksache 557/01, Drucksache 557/1/01)

**Punkt 86**

Verordnung über **Kaffee, Kaffee- und Zichorien-Extrakte** (Drucksache 522/01, Drucksache 522/1/01)

**Punkt 87**

Zweite Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung** (Drucksache 534/01, Drucksache 534/1/01)

**Punkt 96**

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (**1. See-Gefahrgutänderungsverordnung** – GGVS<sub>See</sub> ÄndV) (Drucksache 569/01, Drucksache 569/1/01)

**Punkt 101**

Neufassung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** zur Durchführung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die **Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen** – 10. BImSchV) (Drucksache 548/01, Drucksache 548/1/01)

(B)

**IX.**

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

**Punkt 85**

Dritte Verordnung zur **Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung** (Drucksache 465/01)

**Punkt 88**

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung von Flachs und Hanf zur Faserherstellung (**Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung**) (Drucksache 655/01)

**Punkt 89**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2002 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2002** – AELV 2002) (Drucksache 625/01)

**Punkt 90**

Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung im

Rahmen des Versorgungsausgleichs (**Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung** – VA<sub>ErstV</sub>) (Drucksache 646/01)

**Punkt 91**

Zweite Verordnung zur **Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 1999** (Drucksache 546/01)

**Punkt 93**

Erste Verordnung zur **Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes** (Drucksache 647/01)

**Punkt 94**

Verordnung zur **Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Laarbruch** (Drucksache 572/01)

**Punkt 95**

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum **Wehrpflichtgesetz** und zum **Kriegsdienstverweigerungsgesetz** (Drucksache 628/01)

**Punkt 97**

a) Neunte Verordnung zur **Änderung der Wohngeldverordnung** (Drucksache 648/01)

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Wohngeldgesetzes 2001** (Drucksache 652/01)

(D)

**Punkt 99**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts (**Einkommensteuer-Richtlinien 2001** – EStR 2001) (Drucksache 650/01)

**X.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 102**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsarbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für den Bereich Verbrauchererziehung**) (Drucksache 263/01, Drucksache 263/1/01)

**Punkt 103**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ständiger Agrarstatistischer Ausschuss**) (Drucksache 550/01, Drucksache 550/1/01)

**Punkt 104**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Verwaltungsausschuss**

- (A) **„Rindfleisch“ und Verwaltungsausschuss „Schafe und Ziegen“** (Drucksache 551/01, Drucksache 551/1/01)

**Punkt 105**

**Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 553/01, Drucksache 553/1/01)

**Punkt 106**

a) **Personelle Veränderungen im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 448/01, Drucksache 448/1/01)

b) **Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung** (Drucksache 679/01)

**Punkt 107**

**Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 573/01)

**Punkt 108**

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 654/01)

**Anlage 6**

(B)

**Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern betont die nach wie vor bestehende Aufgaben- und Ausgabenverantwortung des Bundes für Bau und Betrieb von **Magnetschwebebahnen**. Er weist hierzu insbesondere auf das bisherige Engagement des Bundes hin. So hat der Bund das Allgemeine Magnetschwebebahngesetz, das Magnetschwebebahnplanungsgesetz, das Magnetschwebebahnbedarfsgesetz, die Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung sowie die Magnetschwebebahn-Lärmschutz-Verordnung erlassen. Der Bund ist auch im administrativen Bereich tätig geworden, indem er das Eisenbahn-Bundesamt in § 4 Allgemeines Magnetschwebebahngesetz zur Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für alle Magnetschwebebahnen, in § 1 Abs. 2 Magnetschwebebahnplanungsgesetz als Planfeststellungsbehörde und nach §§ 9 ff. Magnetschwebebahnplanungsgesetz als Kreuzungsbehörde eingesetzt hat. Schließlich hat der Bund zur Finanzierung einer Magnetschwebebahnstrecke 6 Milliarden DM im Bundeshaushalt bereitgestellt. Er ist also nicht nur gesetzgeberisch, sondern auch im Verwaltungs- und Finanzierungsbereich tätig geworden.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im

Bundesgebiet vor allem deshalb notwendig, weil (C) Raumerschließung und Landesentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonst gesellschaftlichen Mobilitätsbedürfnisse ein Tätigwerden des Bundes erfordern. So dient eine Magnetschnellbahnverbindung vom Hauptbahnhof München zum Flughafen München wesentlich dem Anschluss dieser nach dem Flughafen Frankfurt zweitgrößten Verkehrsdrehscheibe.

Dem Flughafen München kommt erhebliche Bedeutung in der Verkehrserschließung und Bündelung der Luftverkehrsnachfrage in Gesamtdeutschland zu. Dementsprechend hat der Bund zu Recht in seinem Flughafenkonzept vom 30. August 2000 den Anschluss dieses Flughafens an das Fernverkehrsnetz vorgesehen. Eine Magnetschnellbahnverbindung München-Hauptbahnhof – München-Flughafen dient damit in doppelter Weise dem Anschluss an das Fernverkehrsnetz. Sie bündelt Luftverkehrsnachfrage in Deutschland und schließt gleichzeitig Lücken im Fernbahnnetz der Deutschen Bahn AG.

**Anlage 7**

**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Kurt Schelter**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Die vom Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesinitiative zur **Finanzierung der Sanierung von Rüstungsaltslasten** wurde in den beteiligten Ausschüssen von vielen Bundesländern durch ein zustimmendes Votum unterstützt. Diesen Bundesländern gilt unser Dank. Ich verbinde damit den Wunsch, dass auch heute in der Sitzung des Bundesrates die große Mehrheit der Bundesländer der Einbringung des Gesetzesantrages beim Deutschen Bundestag zustimmen möge. Die Gesetzesinitiative sollte im Interesse aller betroffenen Bundesländer unterstützt werden, um seit Jahren ungelöste Probleme im Zusammenhang mit der Rüstungsaltslastenbeseitigung anzugehen. (D)

Mit dem Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz soll der bisher unbefriedigende Zustand einer so genannten Staatspraxis des Bundes beendet werden, wonach der Bund den Ländern nur die Aufwendungen für die Kampfmittelräumung auf bundeseigenen Liegenschaften sowie für die Bergung und Vernichtung so genannter reichseigener Munition erstattet. Ich möchte in diesem Zusammenhang deutlich machen, dass über ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Bundesrepublik weiterhin erhebliche Gefahren von nicht geborgenen Kampfmitteln ausgehen.

Besonders stark betroffene Länder, Kommunen und private Grundstückseigentümer sind durch finanzielle Mehrbelastungen infolge der notwendigen Räumung von Rüstungsaltslasten und der damit verbundenen Maßnahmen – Evakuierung von Personen, Bewachung, Verlegung von Medien – überfordert.

(A) Als eines von vielen Beispielen möchte ich die Stadt Oranienburg nennen. Die Luftbildauswertung für die Stadt Oranienburg hat ca. 2 000 Bombenblindgängerverdachtspunkte auf überwiegend bebauten Grundstücken ergeben. Die Kriegshandlungen im Gebiet um Oranienburg beschränkten sich ausschließlich auf alliierte Luftangriffe in den Jahren 1944 und 1945. Zur Behinderung der Aufräumarbeiten wurden auch Bomben mit einem chemischen Langzeitzünder eingesetzt. Circa 15 % dieser Bomben detonierten nicht. Ihre Besonderheit besteht in der Gefahr der Selbstdetonation, die im Zuge der fortschreitenden Korrosion ständig zunimmt. In der Zeit von 1977 bis 1994 kam es in Oranienburg zu sechs Selbstdetonationen. In einem Fall sind Personen verletzt worden. Wir müssen nach Lage der Dinge froh sein, dass bisher keine weiteren Personenschäden zu verzeichnen sind. In anderen Ländern gibt es ähnliche Bedrohungen, die nicht länger hingenommen werden sollten.

Die Kosten für die Bombenbergung betragen im Einzelfall bis zu 100 000 DM. Hinzu kommen Kosten für Begleitmaßnahmen in Höhe von 50 000 DM. Diese Zahlen machen deutlich, dass die damit verbundenen Belastungen nicht länger durch Länder und Kommunen getragen werden können.

Neben den Gefahren für Personen- und Sachschäden, die von den im Boden verborgenen Kampfmitteln ausgehen, darf nicht unbeachtet bleiben, dass eine aus Geldmangel verzögerte Befreiung ehemaliger Militärflächen von Kampfmitteln auch die Umwandlung zur zivilen Nutzung erheblich verlangsamt. Das bedeutet unter anderem, dass die Folgenutzung dieser Militärflächen in vielen Fällen nicht möglich sein wird.

(B) Diese schwer wiegenden Probleme müssen dringend gelöst werden. Nach Schätzungen von Experten kann die Beseitigung der Rüstungsaltslasten in besonders stark belasteten Ländern erst in einem Zeitraum von mindestens 100 Jahren beendet sein, wenn sie im bisherigen Umfang weitergeführt wird. 56 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges und ein Jahrzehnt nach Abzug der sowjetischen Truppen und anderer alliierter Streitkräfte muss es nationale Aufgabe sein, die hochgefährlichen Hinterlassenschaften vergangener Zeiten wesentlich schneller zu beseitigen.

Der Deutsche Bundestag muss sich dieser Aufgabe stellen. Länder und Kommunen dürfen nicht über Jahrzehnte hinaus in ihrer Entwicklung durch Rüstungsaltslasten beeinträchtigt werden. Ich bitte Sie deshalb auch weiterhin um Unterstützung unseres Gesetzesantrages.

## Anlage 8

### Erklärung

von Minister **Claus Möller**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt die Gesetzesinitiative, weil die **Ausbildung der Juristinnen und Juristen** an-

gesichts der Veränderung der juristischen Berufswelt (C) dringend reformbedürftig ist. Es wird sich in der Abstimmung zu der BR-Drucksache 671/01 jedoch enthalten, da die in der Gesetzesbegründung enthaltenen pauschalen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen der Reform unzureichend für die Beurteilung des zu erwartenden Haushaltsrisikos sind.

## Anlage 9

### Erklärung

von Staatsminister **Herbert Mertin**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Nach jahrelanger Diskussion ist es nun erstmals gelungen, auf der Grundlage der auf der Konferenz der Justizministerinnen und -minister in Trier gefassten Beschlüsse zu einem breiten Länder übergreifenden Kompromiss zu gelangen. Damit ist die Chance einer baldigen Verbesserung der Juristenausbildung zum Greifen nah. Über die Notwendigkeit einer solchen Verbesserung besteht uneingeschränkte Einigkeit unter allen Beteiligten.

Wenn ich von Kompromiss spreche, tue ich dies ohne den bitteren Beigeschmack, der vielleicht manchem Kompromiss anhaftet. Ich bin der Überzeugung, dass es sich um eine ausgewogene und sachgerechte Lösung handelt.

(D)

Der nun vorliegende Gesetzentwurf bewegt sich auf dem Boden der bisherigen Struktur der **Juristenausbildung**. Es bleibt bei der bewährten Zweistufigkeit und dem Leitbild des Einheitsjuristen. Das Festhalten an dieser Grundkonzeption ist auch unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Gesichtspunkte als realistische Lösung zu begrüßen. Dennoch bringt der Entwurf inhaltlich echte Neuerungen, die unter Berücksichtigung der Anforderungen der heutigen juristischen Berufswelt dringend notwendig sind. Hervorheben möchte ich vor allem die Ausrichtung der Ausbildung auf die Anforderungen der rechtsberatenden Praxis, die damit verbundene Abkehr von der „Justizlastigkeit“, die frühzeitige Möglichkeit einer fachlichen Schwerpunktbildung, die größere Gestaltungsfreiheit und damit Eigenverantwortlichkeit der Referendare im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung sowie die Steigerung der Bedeutung und Gestaltungsmöglichkeiten der juristischen Fakultäten durch Aufwertung der universitären Wahlfächer. Konkret sind folgende Neuerungen geplant:

Die Ausbildung soll von Anfang an stärker berufs-feldorientiert und Fächer übergreifend sein. Das bedeutet vor allem, dass die anwaltsorientierte und rechtsberatende Ausbildung noch mehr als bisher in das Studium einziehen soll. Dies kann durch entsprechende Ausgestaltung der Lehrinhalte, insbesondere durch eine stärkere Berücksichtigung der Sicht der rechtsberatenden Praxis, und durch eine weitere Einbeziehung der rechtsberatenden Berufe in die universitäre Ausbildung geschehen. Dies bedeutet nicht,

- (A) dass die Vermittlung tragfähiger juristischer Grundlagen, dogmatisches Denken und das Verinnerlichen grundlegender Zusammenhänge unseres Rechts in den Hintergrund treten sollen. Dies sind und bleiben unverzichtbare Elemente der juristischen Ausbildung. Die verstärkte Einbeziehung der rechtsberatenden Praxis steht hierzu nicht in Widerspruch oder Konkurrenz, sondern soll die universitäre Ausbildung ergänzen und bereichern.

Das Gewicht der universitären Wahlfächer soll zunehmen. Im ersten Examen soll die Wahlfachprüfung auf die Universitäten verlagert werden und ihr Ergebnis zu einem Viertel in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließen. Die staatliche Prüfung soll sich auf die Pflichtfächer beschränken. Hierdurch wird die Verantwortlichkeit der juristischen Fakultäten gestärkt und ihnen eine größere Profilbildung ermöglicht. Sie können durch Anpassung der Lehr- und Prüfungsinhalte Entwicklungen im jeweiligen Bereich frühzeitig Rechnung tragen und diese den modernen Erfordernissen noch eher als bisher anpassen.

Die Übertragung der Wahlfachprüfungen auf die Universitäten wird zu einer echten Profilbildung der Fakultäten führen. Die Quote von 25 %, mit der die Wahlfachprüfung in die Gesamtnote der ersten Prüfung einfließt, verdeutlicht zugleich, dass nach wie vor die Vermittlung einheitlicher, tragfähiger juristischer Grundlagen und die Kenntnisse der Fächer übergreifenden Zusammenhänge unseres Rechts unverzichtbare Elemente der juristischen Ausbildung bleiben.

- (B) Im Bereich der Referendarausbildung bleibt es bei einem Vorbereitungsdienst von zwei Jahren. Auf die insgesamt vier Pflichtstationen in den Bereichen Zivilgericht, Staatsanwaltschaft bzw. Strafgericht, Verwaltungsbehörde bzw. Verwaltungsgericht und Anwaltschaft wird aber ein Zeitraum von nur zwölf statt bisher 18 Monaten entfallen. Die verbleibenden zwölf Monate können durch die Länder, insbesondere aber auch durch die Referendare selbst ausgestaltet werden. Diesen wird nämlich ein Anspruch eingeräumt, nach Wahl in den Berufsfeldern Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft ausgebildet zu werden, im Bereich der Anwaltsausbildung sogar zusammenhängend. Damit korrespondiert, dass zur Anwaltschaft nur noch zugelassen werden soll, wer mindestens zwölf Monate beim Anwalt ausgebildet worden ist.

Hierdurch soll im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege eine qualifizierte anwaltliche Beratung auch in Zukunft sichergestellt werden. Eine zeitlich längere und intensivere Ausbildung im anwaltlichen Bereich ist zudem auch deshalb geboten, weil die weitaus überwiegende Zahl der jungen Juristinnen und Juristen – zum Teil notgedrungen – in den Anwaltsberuf strebt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die Chance, endlich etwas in der Juristenausbildung zu bewegen. Er belässt uns Ländern weite Gestaltungsspielräume, ohne den Anspruch auf bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu gefährden. Diese Chance gilt es nun zu nutzen.

Ich bitte Sie daher, mit Rheinland-Pfalz dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

## Anlage 10

### Erklärung

von Minister **Peter Jacoby**  
(Saarland)

zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag reagiert das Saarland auf neuerliche Versuche der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Auftrag und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorzuschreiben. Die Europäische Kommission ist nach einhelliger Auffassung aller Länder nicht befugt, quasi durch die Hintertür des Beihilferechts den Auftrag und die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu definieren.

Das Ansinnen der EU-Kommission widerspricht allen europarechtlichen Vorgaben, die für diesen Bereich gelten:

1. Im Amsterdamer Protokoll zum **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** hat der Europäische Rat 1997 durch Beschluss der Staats- und Regierungschefs den Mitgliedstaaten die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung des öffentlich-rechtlichen Auftrages bestätigt und die herausragende Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont – Vorgaben, die in dem vorliegenden Mitteilungsentwurf erfreulicherweise sogar angesprochen werden, denen aber nicht ausreichend entsprochen wird.

2. Rundfunkgebühren sind keine Subventionen. Der Beihilfetatbestand in Artikel 87 des EG-Vertrages sagt etwas ganz anderes aus. Er ist auf den gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht anwendbar. Bei Rundfunkgebühren handelt es sich eben nicht um einseitige staatliche Leistung oder Begünstigungen. Die bereitgestellten Gebühren sollen den Sendeanstalten die Erfüllung der ihnen erteilten Auflagen im Hinblick auf regionale Verbreitung, inhaltliche Qualität und Begrenzung der Werbung ermöglichen und damit ihrem spezifischen europarechtlich verbrieften Programmauftrag gerecht werden, nämlich Garant zu sein für Pluralismus, kulturelle Vielfalt und sozialen Zusammenhalt in den Mitgliedstaaten. Dies ist nur durch öffentliche Finanzierung möglich, unterliegen die öffentlich-rechtlichen Anstalten doch andererseits zeitlichen und inhaltlichen Werbebeschränkungen.

3. Die im Entwurf vorgesehene europaweite Kontrolltätigkeit der EU-Kommission greift in die Hoheit der Länder betreffend die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Auftrages ein. Eine solche extensive Kontrolle bedeutet auch einen Eingriff in die verfassungsmäßig verbrieft Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sofern beihilferechtlich relevante Fälle auftreten, sollte sich die Entscheidungspraxis der EU-Kommission strikt an Einzelfällen orientieren. Dies findet in dem vorliegenden Entwurf ebenfalls zu wenig Berücksichtigung.

Die Fakten sind klar: Die bestehende klare Kompetenzaufteilung der Zuständigkeit der Länder für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedarf keiner weiteren Auslegung durch die EU-Kommission. Es besteht

(A) deshalb kein Bedarf an dieser Mitteilung. Dies haben alle Bundesländer bei den Vorberatungen dieses Antrages so gesehen. Im Interesse einer effektiven und einheitlichen Wahrnehmung von Länderinteressen gegenüber Brüssel fordern wir in unserem Antrag den Bund auf, die Entschließung gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union maßgeblich zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Saarlandes zuzustimmen.

## Anlage 11

### Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Barbara Hendricks**  
(BMF)  
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Bundesratsstellungnahme zum Entwurf einer Mitteilung der Europäischen Kommission über die **Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk** gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen ist.

(B) Die Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 EUZBLG liegen nicht vor. Die Mitteilung der Kommission ist nicht als ein EU-Vorhaben im Sinne des EUZBLG einzustufen. Sie legt die Grundsätze dar, denen die Kommission bei der Anwendung der Artikel 87 und 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk folgen will und enthält daher Darlegungen zur Tragweite des Beihilfebegriffs und eine Einschätzung der bestehenden Rechtslage. Mit ihr ist keine Fortentwicklung des bestehenden Rechts beabsichtigt. Das wäre hier aber Voraussetzung für die Annahme, dass es sich um ein EU-Vorhaben handelt. § 5 Abs. 2 EUZBLG ist damit nicht gegeben.

Inhaltlich teilt die Bundesregierung im Wesentlichen die Auffassung des Bundesrates in Bezug auf die Kommissionsmitteilung. Die Bundesregierung wird bei den weiteren Beratungen mit der Kommission die Interessen der Länder, wie sie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Ausdruck kommen, berücksichtigen.

## Anlage 12

### Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**  
(Hessen)  
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Der vorgelegte Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur **rechtlichen Absicherung der Drittmittelförderung** beinhaltet eine Entschließung, in der die

Bundesregierung aufgefordert wird, den Umgang mit (C) Mitteln Dritter für Forschung und Lehre (Drittmittel) hinsichtlich strafrechtlicher Bestechungsdelikte auf eine einwandfreie Grundlage zu stellen.

Anlass ist eine Rechtsunsicherheit über die oftmals unscharfen Grenzen zwischen erwünschter Drittmittelförderung und strafbarem Unrecht. Die aus privaten Drittmitteln finanzierte Forschung ist insbesondere für den Bereich der Hochschulmedizin seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Jahre 1997 ins Licht geraten. Die entstandene Rechtsunsicherheit birgt die Gefahr, dass sich Drittmittelgeber bei der Bereitstellung von Geldern zurückhalten werden. Wenn sich dieser Mittelzufluss, der mehrere Milliarden DM beträgt, in nennenswertem Umfang reduziert, würde der Forschung erheblicher Schaden zugefügt.

Hessen unterstützt das Ziel, den Umgang mit Drittmitteln im Bereich von Forschung und Lehre gegen Korruptionsvorwürfe abzusichern, sieht jedoch keinen bundesgesetzlichen Regelungsbedarf. Es ist außerdem zweifelhaft, ob das Problem mit der von Hamburg vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Regelung gelöst werden kann, zumal der Entschließungsantrag keinerlei Formulierung für einen entsprechenden Gesetzentwurf enthält.

Um in Anbetracht der noch nicht gefestigten Rechtsprechung in diesem Bereich ein höheres Maß an Rechtssicherheit zu erreichen, verfolgt Hessen das Konzept, an Stelle eines Bundesgesetzes Richtlinien mit klaren Vorgaben für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln zu entwerfen. Inhaltlich können Verfahren entwickelt werden, die (D) Transparenz in der Verwaltung von Drittmittelprojekten und die Trennung von Beschaffungsentscheidungen und Drittmittelinwerbung sicherstellen sollen. Solche Verfahrensregeln bedürfen als untergesetzliche Regelungen keines Bundesgesetzes. Um einer uneinheitlichen Bewertung von strafrechtlich relevantem Verhalten durch die Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte entgegenzuwirken, sollten diese Verfahrensregelungen möglichst einheitlich in den Bundesländern erlassen werden.

Hessen regt daher an, die Kultusministerkonferenz um die Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Musterregelung zu bitten, die die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. Dieser Lösungsweg erscheint am sinnvollsten; denn die Rechtsprechung hätte dann zumindest eine einheitliche Entscheidungsgrundlage, etwa wenn sie die Missachtung dieser Vorschriften strafrechtlich zu bewerten hätte.

## Anlage 13

### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Anlass für die baden-württembergische Initiative zur **Förderung der Binnenschifffahrt** ist deren stetig

- (A) sinkender Anteil an der Güterbeförderung. Auch nach den jüngsten Prognosen wird die deutsche Binnenschifffahrt bis zum Jahre 2015 weitere Anteile am Güterverkehrsmarkt verlieren. Um diesen Abwärtstrend stoppen zu können, ist dringend eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Binnenschifffahrt herbeizuführen.

Seit Jahren nehmen die Leistungen im Güterverkehr stetig an Umfang zu. Auch in Zukunft ist eine Trendwende nicht zu erwarten. Im Verkehrsbericht der Bundesregierung 2000 wird gegenüber 1997 ein Wachstum des Güterverkehrs um rund 64 % bis 2015 prognostiziert. Es ist derzeit davon auszugehen, dass der überwiegende Teil durch Leistungen des Straßengüterverkehrs erbracht wird – und dies, obwohl schon heute der Verkehr auf den Straßen nur mit Mühe zu bewältigen ist. Wer auf das Auto angewiesen ist, kann dies jeden Tag selbst erleben.

Kein Zweifel: Die zunehmende Konzentration auf den Verkehrsträger Straße führt nicht nur zu einer verstärkten Belastung der Umwelt. Sie lässt auch das Wirtschafts- und das Verkehrssystem anfälliger für Störungen werden. Diese Entwicklung hat negative Auswirkungen auf den Standort Deutschland, gerade wegen seiner exportorientierten Industrie. Denn es besteht ein enger Zusammenhang zwischen einer guten Infrastruktur und einer leistungsfähigen Wirtschaft. Unsere Wirtschaft benötigt eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur und eine vernünftige Verknüpfung aller Verkehrsträger.

Ein Lösungsvorschlag zur Bewältigung der kommenden Verkehrsströme ist die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Wasserstraße. Denn auf den Wasserstraßen sind noch erhebliche Kapazitäten frei. Die Beförderung von Gütern könnte umweltfreundlich und ohne Staus erfolgen. Außerdem bietet der Verkehrsträger Binnenschifffahrt noch weitere wichtige Vorteile:

Erstens. Kein anderes Verkehrsmittel kann, bezogen auf die Verkehrsleistung, Güter so umweltverträglich transportieren wie die Binnenschifffahrt. Sie weist nach dem nationalen Klimaschutzprogramm der Bundesregierung den niedrigsten Primärenergieverbrauch im Vergleich zur Eisenbahn und zum Straßengüterverkehr auf.

Zweitens. Die Binnenschifffahrt ist eines der sichersten Transportmittel. Die anspruchsvollen rechtlichen Vorgaben sowohl im Verkehrs- als auch im technischen Bereich bilden hierfür die Grundlage. Wenn wir diese auch weiterhin aktiv mitgestalten wollen, brauchen wir auch in Deutschland künftig eine moderne und leistungsfähige Binnenschifffahrt. Sie bildet die Basis für die hierfür notwendige fachliche Kompetenz.

Aber wir können keine Verkehrsverlagerung erwarten, wenn wir nichts zur Förderung der Binnenschifffahrt tun. Es besteht dringender Handlungsbedarf in Bezug auf eine verkehrs- und umweltpolitisch optimale Nutzung der freien Kapazitäten der Wasserstraßen sowie der Transportpotenziale der Binnenschifffahrt. Dafür sind erhebliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen erforderlich:

Eine wichtige Voraussetzung für eine stärkere Positionierung der Binnenschifffahrt im künftigen Güterverkehrsmarkt ist eine Erhöhung der Finanzmittel zur

Sanierung und Verbesserung der Wasserstraßeninfrastruktur. Die Finanzierungslücke für den Bau und die Instandhaltung der Bundeswasserstraßen beträgt jährlich eine halbe Milliarde DM. Immer noch stammt eine Vielzahl der Schleusenammern und Wehranlagen an den Bundeswasserstraßen aus dem Beginn des letzten Jahrhunderts. Sie haben damit bereits das Ende der für Wasserbauwerke anzusetzende Nutzungsdauer erreicht. Das Potenzial, das die Wasserstraßen bieten und das wir zur Verkehrsverlagerung zwingend benötigen, kann somit nicht erschlossen werden; daher die Forderung nach einer Erhöhung der Investitionsmittel für Bundeswasserstraßen im Bundeshaushalt 2002 um 500 Millionen DM und nach einer Bereitstellung entsprechender Beträge für die nachfolgenden Bundeshaushalte.

Eine weitere wesentliche Bedingung zur Stärkung der Binnenschifffahrt ist eine Verbesserung der Wettbewerbssituation der deutschen Unternehmen:

Erstens sind in Europa faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten, den so genannten MOE-Staaten, zu schaffen. Eine Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf den Beitritt der MOE-Staaten ist durch den Erhalt der bilateralen Verträge auf absehbare Zeit anzustreben. Eine völlige Liberalisierung des Binnenschiffsverkehrs sollte erst dann erfolgen, wenn annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen garantiert sind.

Zweitens sind die Innovations- und die Investitionskraft der Binnenschifffahrt in Deutschland zu stärken, um auch gegenüber der Konkurrenz aus den übrigen westeuropäischen Staaten bestehen zu können. Die Entwicklung des Flottenbestandes der Schiffe, die unter deutscher Flagge fahren, ist im Wesentlichen von zwei Faktoren geprägt: Die Schiffe werden zunehmend älter. Allein in der Trockenschifffahrt haben die Güterschiffe ein durchschnittliches Alter von 52 Jahren. Dies zeigt, dass es sich nicht mehr lohnt, in neue Fahrzeuge zu investieren. Die Rahmenbedingungen für Investitionen sind zu schlecht. Dass es auch anders geht, zeigt der zweite Faktor: Der Anteil der deutschen Schiffe an der Gesamtbeförderung geht kontinuierlich zurück. In anderen Binnenschifffahrtsländern ist für die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, z. B. durch steuerrechtliche Erleichterungen, bereits Sorge getragen worden. Daher unsere Forderung nach einer Änderung des Einkommensteuergesetzes, damit eine steuerfreie Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Schiffes auf ein Ersatzwirtschaftsgut wieder möglich wird.

Zum Schluss ist noch Folgendes anzumerken: Eines der prägenden Elemente unserer heutigen Gesellschaft ist deren Mobilität. Nicht nur die Mobilität des Einzelnen zählt, sondern von überragender Bedeutung ist auch der zuverlässige und sichere Transport von Gütern an jeden beliebigen Ort und zu jeder gewünschten Zeit. Unser marktwirtschaftliches System und unser Wohlstand hängen entscheidend von einer reibungslosen Abwicklung des Güterverkehrs ab. Verkehrsprojekte sind damit zugleich Investitionen in unsere Zukunft. Sie müssen heute schon so geplant werden, dass sie den langfristigen Bedarf an Güterverkehrsleistungen decken können und dass auch im

- (A) Jahr 2015 die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Mit der Entschließung wollen wir die Bundesregierung auffordern, durch Verwirklichung von konkreten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Binnenschifffahrt zu leisten. Wir müssen heute schon die Weichen für eine verkehrs- und umweltpolitisch sinnvoll gestaltete Zukunft stellen. Ich bitte Sie daher um Ihre Unterstützung für die vorliegende Entschließung zur Förderung der Binnenschifffahrt.

#### Anlage 14

##### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 30 a** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern erachtet die Deutschland von der EU eingeräumten Übergangsfristen bei der Dienstleistungsfreiheit für die Wirtschaftsbereiche Baugewerbe, Gewerbevereinigung und Innenausstattung als zu eng. Im Zuge des EU-Beitritts stehen grundsätzlich alle sachkapital- und humankapitalarmen sowie lohnkostenintensiven Dienstleistungsbereiche unter einem besonderen Wettbewerbsdruck. Dazu gehören insbesondere alle arbeitsintensiven Handwerksbetriebe, z. B. das Bau- und Ausbaugewerbe, Metall-, Elektro- und Holzgewerbe, Schuhmacher-, Schreiner-, Gastgewerbe, Teile des Einzelhandels, Kfz-Reparatur etc. sowie personenbezogene Dienstleistungen.

- (B) Die bisherige EU-Position trägt dem zu erwartenden Wettbewerbsdruck auf kleine und mittlere Unternehmen in Handwerk, Bau und bei Dienstleistungen in den Grenzregionen und zum Teil weit darüber hinaus nicht genügend Rechnung. Es ist für viele Betriebe existenzgefährdend, wenn sie zum Beitrittszeitpunkt über die Dienstleistungsfreiheit unmittelbar mit der Niedriglohnkonkurrenz aus den Beitrittsstaaten konfrontiert werden. Es besteht die Gefahr von Ausdünnungen und Betriebsverlagerungen in die MOE-Staaten.

Aus diesem Grund sind aus bayerischer Sicht entsprechende Nachbesserungen bei den Übergangsfristen zur Dienstleistungsfreiheit notwendig, zumal die bisher von der EU-Kommission in der „Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen“ eingeräumten Finanzhilfen in keiner Weise ausreichen, um die Anpassungslasten aus der EU-Osterweiterung für die Wirtschaft wie im Bereich der Infrastruktur auch nur annähernd auszugleichen.

#### Anlage 15

##### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 30 b** der Tagesordnung

Bayern begreift die bevorstehende **Erweiterung der Europäischen Union** als einzigartige Chance. Sie ist

- Garant für Frieden und Wohlstand auf unserem Kontinent und eröffnet allen Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Möglichkeiten. Vor allem die Grenzregionen erhalten die Chance, eine fruchtbare Nachbarschaft gleichberechtigter Partner zu entwickeln. Gerade dort aber, wo das neue Miteinander nach jahrzehntelanger Isolation besonders positiv spürbar sein wird, werden sich auch besondere Herausforderungen zeigen: In den an die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) angrenzenden Regionen sind verstärkter Anpassungsdruck und Wettbewerbsnachteile durch Lohnkostendifferenzen zu erwarten.

1. Die Bayerische Staatsregierung weist deshalb darauf hin, dass der Bund ebenso wie die Europäische Union gefordert ist, die Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen zu stärken und so ihre Anpassung an eine erweiterte Union zu erleichtern. Mit der Bereitstellung eines eigenen 100-Millionen-Euro-Programms hat sich die Bayerische Staatsregierung der Verantwortung gegenüber den Grenzregionen und ihren speziellen Bedürfnissen im Zusammenhang mit der Osterweiterung gestellt. Kein geringerer Beitrag zu Gunsten der einzelnen MOEL-Anrainer sollte von der Bundesregierung geleistet werden.

2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der weiteren Behandlung des Grenzregionenprogramms der Europäischen Kommission im EU-Ministerrat bzw. im Europäischen Parlament für substantielle Verbesserungen einzusetzen. Bayern ist der Auffassung, dass das vorliegende Programm Potenzial zur Verbesserung bietet – sowohl mit Blick auf die Mittelausstattung als auch auf die inhaltlichen Schwerpunkte. So ist z. B. der größte Teil der Mittel für den Ausbau der Transeuropäischen Netze vorgesehen und kommt damit nicht primär den Grenzregionen, sondern dem europäischen Verkehr insgesamt zugute. Außerdem sind keinerlei Erleichterungen der EU-Vorgaben für nationale Beihilfen im Bereich der Grenzregionen vorgesehen.

#### Anlage 16

##### Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Baden-Württemberg lehnt die von der Bundesregierung vorangetriebene Einführung der **Modulation** zum jetzigen – denkbar ungünstigsten – Zeitpunkt ab.

Die Einkommenssituation in der Landwirtschaft hat sich durch die BSE-Krise sowie die MKS-Situation drastisch verschärft. Die Investitionsbereitschaft hat wegen zunehmender Liquiditätsprobleme deutlich abgenommen. Wer eine leistungsfähige wettbewerbsfähige Landwirtschaft will, darf sie jetzt nicht auch noch durch zusätzliche direkte Einkommenskürzungen belasten.

Jeder zukunftsfähige Betrieb braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Dem trägt der Gesetzentwurf

(A) nicht Rechnung. Die Bundesregierung akzeptiert, dass ein auf den heutigen Kenntnissen aufbauendes und beschlossenes, aber erst im Jahr 2003 in Deutschland wirksam werdendes Modulationsmodell voraussichtlich bereits 2004 geändert werden muss. Denn alles spricht dafür, dass die Europäische Union die Modulation 2004 in Verbindung mit ihrer Halbzeitbewertung verbindlich einführen wird.

Das Verfahren zur Abwicklung der Kürzung der Direktzahlungen ist noch nicht geklärt. Nach derzeitigem Stand stehen die von den Ländern zu tragenden Verwaltungskosten in einem nicht vertretbaren Verhältnis zu den möglichen Umweltwirkungen.

Nach wie vor gibt es zudem kein schlüssiges Konzept der Bundesregierung zur Verwendung der Modulationsmittel. Dementsprechend ist auch die Genehmigung modulationsfähiger Maßnahmen durch die Kommission noch völlig offen.

Deshalb fordern wir die Bundesregierung auf:

- keine Einführung der Modulation vor der Halbzeitbewertung der Agenda 2000,
  - Vorlage eines von der EU-Kommission genehmigten Konzeptes zur Verwendung der Modulationsmittel über die bereits durchgeführten Agrarumweltmaßnahmen hinaus,
  - Vorlage des Entwurfs der geplanten Rechtsverordnungen nach § 5 des Gesetzentwurfs,
  - Herausnahme der so genannten kleinen Beihilfen aus der Modulation,
- (B) - Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzungen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
- Übernahme des Anlastungsrisikos durch den Bund.

Es ist an der Zeit, dass die Bundesregierung die von ihr zu tragende Verantwortung aktiv wahrnimmt und in Solidarität mit den Ländern dazu beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft wieder zu stärken. Denn nur eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft ist auf Dauer in der Lage, die vielfältigen Anforderungen unserer Industriegesellschaft zu erfüllen: unsere schöne Kulturlandschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln, hochwertige und sichere Nahrungsmittel zu produzieren, unsere natürlichen Lebensgrundlagen durch umweltverträgliche Produktion zu erhalten und letztlich eventuell auch auf ökologischen Landbau umzustellen.

## Anlage 17

### Erklärung

von Minister **Gerhard Stratthaus**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Mit dem heute zur Beratung anstehenden Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts** soll die im vergangenen Jahr mit

dem Steuersenkungsgesetz und dem Steuersenkungsergänzungsgesetz verabschiedete Steuerreform fortgesetzt werden. (C)

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuersenkungsgesetz hatte der Finanzausschuss des Bundestages erkannt, dass bei der Unternehmensbesteuerung noch erheblicher Verbesserungsbedarf besteht. Schon damals hat Baden-Württemberg auf wesentliche Mängel im Bereich der Unternehmensbesteuerung hingewiesen, die leider nur ansatzweise bereinigt wurden. Wenn dies jetzt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts nachgeholt wird, befriedigt mich dies nur zum Teil. Denn allemal muss der Vorwurf aufrechterhalten werden, dass die bevorstehenden Korrekturen zu einem großen Teil nicht notwendig geworden wären, wenn man frühzeitig auf unsere Warnungen gehört hätte. Darüber hinaus sind die beabsichtigten Änderungen nach wie vor unzureichend.

Besonders wichtig sind mir die geplanten Regelungen zur Umstrukturierung von Personenunternehmen, weil Einzelunternehmen und Personengesellschaften die typischen Unternehmensformen des Mittelstandes sind. Wenn wir mit einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen die Grundlage für die Sicherung bestehender und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen legen wollen, dann müssen vor allem steuerliche Barrieren beim Arbeitsplatzmotor Mittelstand beseitigt werden.

Nur Rückkehr zur Rechtslage vor 1999

Leider beschränkt sich der Gesetzentwurf bei der steuerlichen Behandlung der Umstrukturierung von Personenunternehmen im Wesentlichen darauf, zu der bis 1998 gültigen Rechtslage zurückzukehren. Mit anderen Worten bedeutet dies: Der Gesetzentwurf bringt keine Verbesserungen, sondern beseitigt lediglich die Sünden der Steuerpolitik in der Zeit unmittelbar nach dem Regierungswechsel. Dies reicht nicht aus – weitere Verbesserungen sind unerlässlich. (D)

Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen

Zwar ist es durchaus zu begrüßen, dass Wirtschaftsgüter aus dem so genannten Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers wieder steuerneutral in das Gesellschaftsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft übertragen werden können, sofern der Mitunternehmer auch an dieser Gesellschaft beteiligt ist. Damit kann beispielsweise ein Grundstück, das ein Mitunternehmer seiner Mitunternehmerschaft zur Nutzung überlässt und das deshalb zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehört, auf eine andere Mitunternehmerschaft ausgegliedert werden. Diese Möglichkeit der steuerneutralen Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen hat immense Bedeutung für Veränderungen im Gesellschafterbestand, vornehmlich für die Vorbereitung der Erbfolge.

Übertragung zwischen Schwestergesellschaften

Inkonsequent ist es dagegen, dass die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Schwestergesellschaften nach wie vor nicht zum Buchwert mög-

(A) lich sein soll. Es käme also weiterhin zur Besteuerung der stillen Reserven, wenn ein Wirtschaftsgut aus dem Gesellschaftsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesellschaftsvermögen einer anderen Mitunternehmerschaft übertragen wird, und zwar auch dann, wenn an beiden Gesellschaften dieselben Personen im selben Verhältnis als Mitunternehmer beteiligt sind. Dies ist schon deshalb nicht einzusehen, weil diese Übertragung auf Umwegen zum Buchwert möglich wäre. So könnte zunächst das Wirtschaftsgut steuerneutral vom Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers übertragen werden, der es dann – wiederum steuerneutral – in das Gesellschaftsvermögen der Schwestergesellschaft übertragen könnte, an der er ebenfalls beteiligt ist. Ganz abgesehen davon, dass für die Beschreitung dieses Umweges zwei Übertragungsvorgänge erforderlich wären, die auch die doppelten Kosten verursachen, bin ich der Überzeugung: Was auf Umwegen möglich ist, sollte auch auf dem direkten Wege zugelassen werden. Diesem Ziel dient unser erster Änderungsantrag.

#### Rückkehr zu den alten Realteilungsgrundsätzen

Erfreulich ist, dass der Gesetzentwurf eine Forderung aufgreift, die von Baden-Württemberg bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuersenkungsgesetz erhoben worden war – die Rückkehr zu den bis 1998 gültigen Realteilungsgrundsätzen. Danach werden sich die Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft wieder steuerlich ungehindert voneinander trennen können, wenn sie lediglich das Vermögen der Gesellschaft untereinander teilen und in eigenen Betrieben ihre Tätigkeit fortsetzen. Dies ist eine geradezu zwingende Konsequenz. Wenn seit Beginn dieses Jahres einzelne Wirtschaftsgüter wieder steuerneutral von der Gesellschaft in einen Einzelbetrieb eines Gesellschafters übertragen werden können, dann darf sich dies nicht auf die Zeit des Bestehens der Gesellschaft beschränken, sondern muss auch im Rahmen ihrer Beendigung durch Realteilung möglich sein. Nachdem sich die Bundesregierung endlich dieser einfachen Erkenntnis anschließt, ist es nur sachgerecht, dass die Rückkehr zu den bis 1998 gültigen Realteilungsgrundsätzen – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – mit Rückwirkung zum 1. Januar 2001 erfolgt.

#### Keine siebenjährige Behaltefrist

Allerdings soll nach dem Gesetzentwurf – wie überhaupt bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter innerhalb von Mitunternehmerschaften – auf die Besteuerung der stillen Reserven nur dann verzichtet werden, wenn der Übernehmer das auf ihn übertragene Wirtschaftsgut mindestens über einen Zeitraum von sieben Jahren hinweg weiterhin als Betriebsvermögen nutzt. Mit dieser Behaltefrist soll die steueroptimale Vorbereitung von Veräußerungen verhindert werden.

Abgesehen davon, dass das befürchtete Gestaltungspotenzial meiner Überzeugung nach überschätzt wird, stehen der Verwaltungsaufwand und vor allem der Verlust an Planungssicherheit, den eine siebenjährige Behaltefrist nach sich zieht, in keinem an-

gemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel. (C) Schließlich müssten die Veranlagungen bis zum Übertragungszeitpunkt zurück aufgerollt, zudem müsste rückwirkend der Teilwert festgestellt werden. Dies mag bei einem einzelnen Wirtschaftsgut noch hinnehmbar erscheinen. Stellt man sich aber vor, dass es nach einer Realteilung, in deren Zuge dem einzelnen Mitunternehmer typischerweise eine Vielzahl von Einzelwirtschaftsgütern zugewiesen wird, bei jeder Veräußerung eines der zugeteilten Wirtschaftsgüter zu diesen Korrekturen kommen müsste, dann zeigt dies überdeutlich, dass mit einer siebenjährigen Behaltefrist der Bogen des Zumutbaren überspannt wird. Ich fordere Sie daher auf, unserem Antrag auf Streichung dieser Behaltefrist zuzustimmen.

#### Erleichterung der Generationennachfolge

Für die mittelständischen Personengesellschaften von existenzieller Bedeutung sind vernünftige steuerliche Rahmenbedingungen in Bezug auf die Unternehmensnachfolge. Um es vorweg zu betonen: Mir geht es dabei nicht um den Verkauf von Teilen von Mitunternehmeranteilen. Dass künftig bei der Veräußerung von Teilen von Mitunternehmeranteilen der halbe Steuersatz nicht mehr gewährt werden soll, da nicht alle stillen Reserven realisiert werden, halte ich nicht nur für systemgerecht, sondern auch für akzeptabel. Schließlich geht es um Veräußerungen, also um Fälle, in denen ein Liquiditätszufluss stattfindet.

#### Begünstigung der unentgeltlichen Unternehmensnachfolge

Ganz anders verhält es sich in den Fällen der unentgeltlichen Aufnahme eines Gesellschafters, also der (D) Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie. Die Generationennachfolge in den Personenernehmen darf nicht durch die Besteuerung stiller Reserven „zur Unzeit“ behindert werden, also zu einem Zeitpunkt, in dem keine Liquiditätsmehrung eintritt. In diesem Punkt sehe ich daher bei der steuerlichen Behandlung der Umstrukturierung von Personenernehmen den größten Nachbesserungsbedarf.

Nach dem Gesetzentwurf soll lediglich die derzeitige Besteuerungspraxis gesetzlich untermauert werden, nach der die unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils nicht zur Realisierung der stillen Reserven führt. Mit dieser Klarstellung bleibt die Bundesregierung auf halbem Wege stehen. Lassen Sie mich zur Verdeutlichung folgenden Standardfall der Generationennachfolge bei einer Mitunternehmerschaft schildern:

An einer OHG sind zwei Gesellschafter je zur Hälfte beteiligt. Einer der beiden Gesellschafter – nennen wir ihn A – überlässt der OHG ein wertvolles Betriebsgrundstück, das deshalb zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehört. Nachfolger des Gesellschafters A soll dessen Sohn werden. Um diesen schrittweise an das Unternehmen heranzuführen, will der Vater die Hälfte seines Gesellschaftersanteils, bezogen auf die Gesellschaft also ein Viertel, unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Allerdings soll das Betriebsgrundstück nicht – auch nicht anteilig – mitübertragen werden. Grund hierfür ist nicht etwa schwäbische Sparsamkeit, sondern die Absicherung im Alter.

(A) Probleme ergeben sich in diesen Fällen zwar nicht hinsichtlich des zurückbehaltenen Betriebsgrundstücks, wohl aber hinsichtlich der Übertragung des hälftigen Anteils der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung des Vaters. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umfasst nämlich der Mitunternehmeranteil zwingend auch das wesentliche Sonderbetriebsvermögen. Eine ohne Realisierung der stillen Reserven vonstatten gehende unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils liegt daher nur vor, wenn mit einem Teil des Gesellschaftsanteils quotengleich auch das Sonderbetriebsvermögen mitübertragen wird. Für den von mir geschilderten Fall bedeutet dies: Da das Grundstück vom Vater zurückbehalten wird, müssen wegen der Übertragung des hälftigen Gesellschaftsanteils des Vaters die im Gesellschaftsvermögen ruhenden stillen Reserven zu einem Viertel aufgedeckt und versteuert werden. Bedenkt man, dass es dabei um die Teilrealisierung des Firmen- oder Praxiswerts der Gesellschaft gehen kann, dann wird offenkundig, dass infolge der derzeitigen steuerlichen Behandlung dieses Vorgangs die geplante schrittweise Unternehmensnachfolge scheitern kann.

Dies sollte dadurch geändert werden, dass durch gesetzliche Regelung die nach geltender Rechtslage unlösbare Klammer zwischen Gesellschaftsanteil einerseits und Sonderbetriebsvermögen andererseits beseitigt wird. Baden-Württemberg hat daher mit dem heute zur Abstimmung stehenden Änderungsantrag eine Ergänzung des Gesetzes vorgeschlagen, nach der die unentgeltliche Übertragung eines Teils des Gesellschaftsanteils auch dann zum Buchwert erfolgt, wenn wesentliches Sonderbetriebsvermögen zurückbehalten wird.

(B) Eine solche Regelung steht in bestem Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer aus dem Jahr 1995. Das oberste deutsche Gericht hat seinerzeit festgestellt, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Steuerlast zu berücksichtigen habe, dass „die Existenz von bestimmten Betrieben – namentlich von mittelständischen Unternehmen – durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, gefährdet werden kann“. Die Erbschaftsteuer muss danach – ich zitiere erneut das Bundesverfassungsgericht – „so bemessen werden, dass die Fortführung des Betriebes steuerlich nicht gefährdet wird“. Diesem Fortführungsgedanken, der bei der Erbschaftsteuer zum Freibetrag und Bewertungsabschlag im Rahmen der so genannten Generationenbrücke geführt hat, muss meiner Überzeugung nach bei den Ertragsteuern dadurch Rechnung getragen werden, dass die Generationennachfolge zu Buchwerten ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang halte ich es mit Blick auf die erbschaftsteuerlichen Regelungen auch durchaus für vertretbar, den Fortführungsgedanken dadurch zu unterstreichen, dass das Buchwertprivileg mit einer fünfjährigen Bindungsfrist verknüpft wird. Innerhalb einer solchen Frist kann sich dann erweisen, ob der Rechtsnachfolger die unternehmerische Tätigkeit fortführt. Dieser meiner Überzeugung nach notwendige gesetzge-

rische Schritt sollte aber auch schon deshalb leicht fallen, weil die bei der unentgeltlichen Übertragung nicht aufgedeckten stillen Reserven der Besteuerung nicht endgültig entzogen werden, sondern weiterhin steuerverhaftet bleiben.

Der Finanzausschuss des Bundesrates hat hier Handlungsbedarf erkannt und einer Prüfbittte Schleswig-Holsteins an die Bundesregierung zugestimmt, eine entsprechende Regelung zu prüfen. Ich bin der Überzeugung, wir sollten heute Nägel mit Köpfen machen, und die schrittweise Unternehmensnachfolge bei Personengesellschaften steuerlich nicht mehr behindern. Wir sollten nicht denselben Fehler wie bei der Realteilung machen und das Problem auf die lange Bank schieben. Ich appelliere daher an Sie: Geben Sie jetzt den mittelständischen Personengesellschaften die für die Unternehmensnachfolge und damit die für die Sicherung der Arbeitsplätze notwendige Planungssicherheit, und stimmen Sie unserem diesbezüglichen Änderungsantrag zu!

## Anlage 18

### Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Barbara Hendricks**  
(BMF)  
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

(D)

Die Bundesregierung hat mit dem Steuerentwurfgesetz im Jahr 2000 in Deutschland eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung eingeleitet. Auf der Basis der neu geschaffenen Strukturen soll nunmehr das Unternehmensteuerrecht fortentwickelt werden. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Ziel, weiter gehende Erleichterungen für Umstrukturierungen insbesondere von mittelständischen Unternehmen zu schaffen, das Steuerrecht stärker an der internationalen Verflechtung der Wirtschaft auszurichten, die gleichmäßige Besteuerung und die kommunalen Haushalte durch den Ausschluss von Gestaltungen abzusichern sowie durch einige Klarstellungen Rechtssicherheit bei der Anwendung der Gesetze zu gewährleisten.

Gestützt auf Überlegungen einer Expertengruppe aus Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Finanzverwaltung der Länder, der Beraterschaft sowie der kommunalen Spitzenverbände hat das Bundesministerium der Finanzen dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 18. April 2001 einen Bericht vorgelegt. Darin werden Vorschläge zur systematischen Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung unterbreitet. Die Vorschläge betreffen sowohl kurzfristig zu realisierende Maßnahmen als auch mittelfristig umzusetzende Entwicklungsperspektiven aus den Bereichen der Umstrukturierung von Unternehmen, der Ergebnisverrechnung zwischen verbundenen Unternehmen sowie der Besteuerung von Auslandsbeziehungen.

(A) Der Entwurf eines Gesetzes zur **Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts** greift hauptsächlich in dem Bericht vorgeschlagene kurzfristig zu realisierende Maßnahmen auf:

#### I. Umstrukturierungen

Hauptsächlich geht es darum, im mittelständischen Bereich Möglichkeiten der Umstrukturierung von Personenunternehmen auf der Basis des wieder eingeführten so genannten Mitunternehmererlasses weiterzuentwickeln und auf Realteilungen und § 6 b EStG auszudehnen.

Als zusätzliche Mittelstandskomponente wird eine Reinvestitionsrücklage für Personenunternehmen hinsichtlich der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften eingeführt.

Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften im grenzüberschreitenden Bereich werden dadurch erleichtert, dass stille Reserven einer inländischen Betriebsstätte im Rahmen einer Verschmelzung im Ausland nur dann aufgedeckt werden müssen, wenn die Steuerverhaftung der stillen Reserven entfällt.

Außerdem ist die Beseitigung von Umstrukturierungshindernissen durch die Grunderwerbsteuer vorgesehen.

#### II. Verbundene Unternehmen

Im Bereich der verbundenen Unternehmen stehen im Vordergrund: die Angleichung der gewerbsteuerlichen Organschaft an die Körperschaftsteuerliche Organschaft sowie die systematisch gebotene uneingeschränkte Aufwandsberücksichtigung im Zusammenhang mit den steuerfreien Dividenden auf der Ebene der Körperschaften (§ 3 c Abs. 1 EStG). Weitere Maßnahmen betreffen hauptsächlich gesetzliche Klarstellungen, die sich aus der Diskussion insbesondere zum Systemwechsel nach dem Steuersenkungsgesetz als notwendig erwiesen haben.

Einige gewerbsteuerliche Maßnahmen betreffen Anliegen, die von den kommunalen Spitzenverbänden geäußert wurden:

#### Mehrmütterorganschaft

Die bisherige Verwaltungspraxis zur so genannten Mehrmütterorganschaft – keine Verrechnung des Verlusts der Organgesellschaften mit Gewinnen der Mütter für Zwecke der Gewerbesteuer – wird für alle offenen Fälle festgeschrieben. Ab 2003 wird eine Mindestbeteiligung von 25 v. H. eingeführt. Die rückwirkende Maßnahme rechtfertigt sich aus der Notwendigkeit der Sicherung der betroffenen kommunalen Haushalte.

#### Eurowings-Entscheidung

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der so genannten Eurowings-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird die Behandlung von Miet- und Pachtzinsen bei der Gewerbesteuer EG-rechtskonform ausgestaltet. Dabei wird die Besteuerung vom Vermieter/Verpächter auf den Mieter/Pächter verlagert. Die Beschränkung der Hinzurechnung bzw. Kürzung auf jeweils ein Viertel kommt auch der Wirtschaft entgegen.

#### Fazit

Der Gesetzentwurf ist ausgewogen. Er berücksichtigt sowohl die Interessen der Wirtschaft an stärkerer Flexibilisierung des Unternehmensteuerrechts als auch der Länder/Kommunen an der Sicherung des Steueraufkommens.

### Anlage 19

#### Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**  
(Rheinland-Pfalz)  
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 21. September 2001 errechnet sich für das erste Halbjahr 2001 in der Abgrenzung der Finanzstatistik ein kassenmäßiges Finanzierungsdefizit der Kommunen von 5,4 Milliarden DM. Es hat sich damit gegenüber dem ersten Halbjahr 2000 verdreifacht.

Mit 40,7 Milliarden DM blieben die kommunalen Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2001 deutlich unter dem Betrag des Vorjahres, und zwar um minus 4,2 v. H. Ausschlaggebend war insbesondere die rückläufige Entwicklung bei der Gewerbesteuer mit minus 7,9 v. H., aber auch bei den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern mit minus 4,7 v. H.

Maßgeblich für den Einbruch bei der Gewerbesteuer sind vor allem massive Reduzierungen der Gewerbesteuervorauszahlungen für 2001 und rückwirkend für 2000. Die gesamten Gewerbesteuerzahlungen für Vorjahre lagen in der ersten Hälfte dieses Jahres um über ein Drittel unter dem Vorjahresniveau.

Nach Erhebungen des Deutschen Städtetages hat sich der Rückgang der städtischen Steuereinnahmen im zweiten Quartal 2001 – minus 15,6 v. H. – gegenüber dem ersten Quartal – minus 2,9 v. H. – deutlich beschleunigt. Zudem ist ein deutliches Ost-West-Gefälle abzulesen: Einem Minus von 9,6 v. H. in den westdeutschen Städten steht in den ostdeutschen Städten ein Minus von sogar 17,5 v. H. gegenüber.

Nach diesen Ergebnissen erweisen sich ursprüngliche Prognosen der kommunalen Steuereinnahmen für 2001, etwa jene des Deutschen Städtetages mit einem Minus von über 3,4 Milliarden DM gegenüber 2000, als noch viel zu optimistisch. Die nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu erwartenden kommunalen Steuererhöhungen von 827 Millionen DM für das Jahr 2002 sind nicht auskömmlich, zumal bei den Ländern vor allem bei der Körperschaftsteuer – einer Steuer im obligatorischen Steuerverbund des kommunalen Finanzausgleichs – Mindereinnahmen zu erwarten sind, die dann in Höhe des jeweils landesspezifischen Verbundsatzes auf die Kommunen durchschlagen.

Dem Rückgang der kommunalen Einnahmen steht gleichzeitig eine Zunahme der kommunalen Ausga-

(C)

(D)

- (A) ben gegenüber. Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 28. August 2001 wurden im Jahr 2000 von den Kommunen in Deutschland 1,5 v. H. mehr für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz ausgegeben.

Die in 2001 rückläufigen Einnahmen zwingen die Kommunen, ihre Ausgaben weiter auf einem Kurs der äußerst harten Konsolidierung zu halten. Dabei geht die „Konsolidierung“ zum ganz überwiegenden Teil zu Lasten der kommunalen Investitionsausgaben.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung aufzufordern, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung verbleibt und einer zunehmenden Verschlechterung der kommunalen Finanzausstattung entgegengewirkt wird.

In diesem Zusammenhang sei auf die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses verwiesen. Dort wird unter anderem dargestellt, dass sich Steuermindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer statt auf die von der Bundesregierung bezifferten 600 Millionen DM auf eine Größenordnung von 2 Milliarden DM belaufen können. An diesem Unterschied wären die Kommunen über den obligatorischen Steuerverbund beim kommunalen Finanzausgleich mit wohl zusätzlichen 250 Millionen DM beteiligt. Der Entwurf der Bundesregierung enthält weitere Risiken. Darauf weisen die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses hin.

- (B) Zwar wird nicht verkannt, dass durch die rückwirkende gesetzliche Verankerung der seitherigen Grundsätze zur Mehrmütterorganschaft die Finanzausstattung der Kommunen gesichert werden soll. Zu prüfen ist jedoch, ob gewährleistet ist, dass in den Jahren vor 2001 eine Organschaft nur dann vorliegt, wenn die Organgesellschaft auch wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Mit einem nachträglichen Verzicht auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung könnten letztlich nicht absehbare rückwirkende Steuerausfälle eintreten.

Eine weitere Schwächung der Gewerbesteuer sollte im Interesse der Kommunen so lange nicht erfolgen, wie ihnen kein adäquater Ersatz dieser Steuer gewährleistet wird.

Schließlich ist auf einen weiteren Punkt hinzuweisen. Die finanziellen Auswirkungen von Änderungen des Gewerbesteuerrechts – auch mit dem Ziel der Steuersenkung – verteilen sich nicht gleichmäßig auf alle Kommunen, sondern konzentrieren sich oftmals in relativ wenigen Städten. Während beispielsweise in Rheinland-Pfalz die Nettoeinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2001 gegenüber dem Vorjahr landesweit um ca. 35 v. H. zurückgegangen sind, betrug der Rückgang in den kreisfreien Städten fast 60 v. H., in den kreisangehörigen Gemeinden dagegen „nur“ gut 5 v. H. Bei dieser Verteilung von Steuermindereinnahmen ist es ausgeschlossen, dass die „großen Verlierer“ ihre Haushaltsprobleme auch nur annähernd aus eigener Kraft werden lösen können.

Der kommunale Finanzausgleich stößt bei solchen (C) Verschiebungen ebenfalls an die Grenze seiner Funktionsfähigkeit.

Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung verbleibt und einer zunehmenden Verschlechterung der kommunalen Finanzausstattung entgegengewirkt wird.

## Anlage 20

### Erklärung

von Ministerpräsident **Dr. Harald Ringstorff**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Mecklenburg-Vorpommern begrüßt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, den **Risikostrukturausgleich** zu reformieren. Nach der amtlichen Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf entlastet der vorgesehene Risikopool die benachteiligten Ortskrankenkassen nur um rund 0,05 Beitragssatzpunkte, während die Regelung für die Ersatzkassen im Durchschnitt beitragsneutral ist. Betriebskrankenkassen, Bundesknappschaft und Innungskrankenkassen werden belastet. Für die Disease-Management-Programme ist in der amtlichen Begründung keine Finanzschätzung enthalten. Diese finanziellen Effekte reichen insgesamt aber nicht aus, um die von den Sachverständigen im Auftrag der Bundesregierung aufgezeigten Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Krankenversicherung hinreichend zu vermindern. (D)

Mecklenburg-Vorpommern regt daher an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass ein gezielter Ausgleich zwischen den ungerechtfertigt besonders bevorteilten Krankenkassen zu Gunsten der ungerechtfertigt besonders benachteiligten Krankenkassen erfolgt.

## Anlage 21

### Erklärung

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**  
(Sachsen)  
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Der **Risikostrukturausgleich** (RSA) ist ein zentrales Element der Wettbewerbsordnung in der GKV. Die gegenwärtigen Ausgleichskriterien haben sich aber als nicht ausreichend erwiesen, um Risikoselektion und Entsolidarisierung zu verhindern. Eine stärkere Morbiditätsorientierung des RSA ist der richtige Weg, Solidarität und Wettbewerb zu sichern.

Wegen der schon aufgetretenen Verwerfungen im Wettbewerb sind Maßnahmen erforderlich, die

(A) schnell Wirkung zeigen. Die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen kurzfristigen Stabilisierungsmaßnahmen sind im Einzelnen durchaus kritikwürdig; es ist anzunehmen, dass z. B. ein gesonderter Ausgleich für Kassenwechsler außerhalb des RSA einfacher und kurzfristig wirkungsvoller wäre. Auf eine Gesamtkonzeption zu warten ist aber nicht vertretbar. Dies würde die bestehenden Verwerfungen weiter vertiefen und künftig noch stärkere Eingriffe erfordern.

Im Übrigen ist die Überprüfung des RSA für das Jahr 2002 ohnehin vorgesehen. Dabei würde eine mögliche Überkompensation erkannt und könnte dann korrigiert werden.

## Anlage 22

### Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Bei der Neuordnung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse an Grund und Boden in den neuen Ländern liegt die wesentliche Gesetzgebung hinter uns, die Rechtsprechung zu den wichtigsten Streitfragen ebenfalls. Spätestens seit der erfolglosen Verfassungsbeschwerde zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (BVerfGE 102, 254) ist klar, dass nur noch Detailprobleme und Anwendungsfragen, vornehmlich im Entschädigungsrecht, zu klären sind. Offen sind einzig die Konsequenzen, die aus dem Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 101, 54) zu ziehen sind, dessen Umsetzung der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** vornehmlich dient.

(B) So ist etwa vorgesehen, abweichend von der bisherigen Rechtslage den Nutzer von Erholungs- und Freizeitgrundstücken in der Weise zu belasten, dass der Eigentümer die Befugnis erhalten soll, teilweise auch einmalige Beiträge und Abgaben nach dem Baugesetzbuch auf den Nutzer abzuwälzen, ohne dass diesem eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit zustehen soll. Mir erscheint es allerdings fraglich, ob dieser Ansatz geeignet ist, Frieden zwischen Eigentümern und Nutzern ostdeutscher „Datschengrundstücke“ zu schaffen. Denn die hierdurch entstehenden zusätzlichen finanziellen Belastungen des Nutzers verändern das ursprüngliche Vertragsverhältnis so grundlegend, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich gestört sein kann.

Eine ordentliche Kündigung ist zwar möglich. Die rechtlichen und tatsächlichen Hinderungsgründe einer Kündigung bestehen aber darin, dass der Nutzer vom Grundstückseigentümer mit den hälftigen Kosten für den Abriss des Bauwerkes belastet werden kann bzw. für seine in das Grundstück getätigten Investitionen möglicherweise keinen Ausgleich erhält.

(C) Nach geltendem Recht kann der Nutzer im Falle seiner Kündigung eine Entschädigung vom Grundstückseigentümer verlangen, wenn der Verkehrswert des Grundstückes durch das Bauwerk im Zeitpunkt der Rückgabe erhöht ist.

Gleichwohl greifen die bestehenden Regelungen zu kurz, wenn der Nutzer Verwendungen auf das Grundstück vorgenommen hat, durch die es im Wert erheblich gestiegen ist. Diese Arbeiten – ich denke etwa an seine Urbarmachung – können dem Grundstückseigentümer stärker zum Vorteil gereichen als die mit der Rückgabe des Grundstücks verbundene Überlassung des Bauwerkes.

Deshalb bedarf es bei den vorgesehenen erheblichen Vertragsanpassungen einer Kompensation. Soll diese nicht darin bestehen, den Ersatzanspruch des Nutzers über das Bauwerk hinaus auch auf die Verwendungen des Nutzers auszudehnen, die zu einer Wertsteigerung des Grundstücks geführt haben, und soll sie auch nicht darin bestehen, den Nutzer von der Übernahme der hälftigen Kosten für den Abriss des Bauwerkes bei eigener Kündigung zu befreien, so muss er doch wenigstens die Möglichkeit erhalten, das Nutzungsverhältnis ohne Beteiligung an den einmalig erhobenen Abgaben und Beiträgen außerordentlich zu beenden.

(D) Das Bundesverfassungsgericht verlangt eine angemessene Beteiligung des Nutzers an den öffentlichen Lasten des Grundstücks. Dass es eine angemessene Beteiligung verlangt, ist aber noch kein Grund, ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ausgleich für die grundlegende Änderung des Vertragsverhältnisses durch die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verweigern. Das ist eine Entwicklung, die er bei Vertragsschluss nicht vorhersehen konnte und auch nicht vorhersehen musste. Deshalb gilt es, nicht nur die berechtigten Belange des Eigentümers, sondern auch das schutzwürdige Interesse des Nutzers zu berücksichtigen, das Grundstück zu akzeptablen Bedingungen aufgeben zu können. Wie gesagt, ein unangemessener Nachteil entsteht dem Grundstückseigentümer dadurch nicht. Im Gegenteil: Er hätte sogar den zusätzlichen Vorteil, früher über sein Grundstück verfügen zu können.

Ich bitte deshalb um Ihre Zustimmung zu der Empfehlung des Rechtsausschusses, zu Gunsten des Nutzers ein Sonderkündigungsrecht einzuführen, § 20 a Abs. 2 a – neu – Schuldrechtsanpassungsgesetz.

## Anlage 23

### Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Kurt Schelter**  
(Brandenburg)  
zu **Punkt 46** der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes** setzt vor allem die Gesetzgebungsaufträge um, die das

- (A) Bundesverfassungsgericht mit seinem Beschluss vom 14. Juli 1999 zur Verfassungsmäßigkeit bestimmter Regelungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes und der Nutzungsentgeltverordnung erteilt hat. Damit werden Schieflagen, die bei der rechtlichen Ausgestaltung der Nutzungsverhältnisse bei Erholungsgrundstücken in den neuen Ländern entstanden sind, beseitigt. Die Grundstückseigentümer, die durch die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Kündigungsschutzfrist der Nutzer in der Regel bis zum Jahre 2015 an einer Selbstnutzung des Grundstücks und der Erschließungsanlagen gehindert sind, erhalten dafür einen entsprechenden wirtschaftlichen Ausgleich.

Da die Nutzung von Erholungsgrundstücken in den neuen Ländern auch heute noch hohen sozialen Stellenwert hat, ist dem Gesetzentwurf ein langer Beratungsprozess vorausgegangen. Neben der Einholung eines rechtstatsächlichen Gutachtens zur aktuellen Situation in diesem Bereich haben mehrere Anhörungen der Interessenverbände und von Experten stattgefunden. Die 1999 geschaffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Immobilienrecht der neuen Länder hat die Ergebnisse dieses Beratungsprozesses zusammengefasst und Vorschläge für eine gesetzgeberische Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vorgelegt. Auf diesen Vorschlägen baut der Gesetzentwurf auf.

- (B) Nach meiner Beurteilung wird der Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Ausgestaltung des Interessenausgleichs zwischen Eigentümern und Nutzern von Erholungsgrundstücken in allen Punkten gerecht. Die vorgesehenen Regelungen sind ausgewogen, angemessen und sozialverträglich. So ist auf Vorschlag Brandenburgs neben dem Teilflächenkündigungsrecht der Eigentümer besonders großer Grundstücke auch ein subsidiäres Teilflächenkündigungsrecht der Nutzer in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Außerdem wurde bei der angemessenen Beteiligung der Nutzer an den einmaligen öffentlichen Lasten des Grundstücks von Einmalzahlungen abgesehen. Um die zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Nutzer zu strecken, ist im Gesetzentwurf eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Damit soll die weitere Nutzung eines Erholungsgrundstücks für die Betroffenen möglichst finanzierbar bleiben.

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf aus Brandenburger Sicht keiner wesentlichen Änderung. Soweit der Rechtsausschuss bestimmte Klarstellungen im Gesetzestext empfohlen hat, werden diese unterstützt. Es wäre unverständlich und nicht hinnehmbar, wenn nicht auch die Gemeinden als Eigentümer von Erholungsgrundstücken die Erstattung öffentlicher Lasten verlangen können sollen. Gleichfalls ist es sachgerecht, dass die Zahlung des ersten zu erstattenden Teilbetrags durch den Nutzer erst nach einem gewissen Prüfungszeitraum fällig wird, in dem der Nutzer die Berechtigung und Höhe des Betrages nachprüfen kann.

## Anlage 24

### Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**  
(Bayern)  
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf zur **Neuausrichtung der Bundeswehr** sollte über die von den Ländern in dem vorliegenden Entwurf der Stellungnahme des Bundesrates genannten Gesichtspunkte hinaus angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Situation gründlich überdacht werden. So hat z. B. die geplante Verkürzung der Wehrpflicht Auswirkungen auf den in der Verantwortung der Länder liegenden Katastrophenschutz. Auch angesichts neuer möglicher Aufgaben der Bundeswehr im Innern sollte man über das vorgelegte Konzept für Frühpensionierung neu nachdenken.

Ganz allgemein gilt:

Mittelfristig muss die personelle Qualität der Streitkräfte durch sofort spürbare Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Attraktivität gesichert werden. Restriktive Haushaltsansätze für den Verteidigungsbereich in der gegenwärtigen Zeit sind ein falsches Signal. Nicht eine Verringerung der Verteidigungsanstrengungen – z. B. durch die weitere Rückführung der Personalstärke der Bundeswehr – ist geboten, sondern deren Verstärkung. Deutschland benötigt entsprechend seiner Bevölkerungszahl, seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung, seiner geostrategischen Lage und seinem politischen Gewicht in Zahl, Ausrüstung, Leistungsfähigkeit und Motivation ausreichende Streitkräfte. Bayern fordert daher die Bundesregierung auf, die Mittel für die Bundeswehr deutlich zu verstärken und ihre Entwicklung künftig zu verstetigen.

Der Bund muss auch im Haushalt Schlussfolgerungen aus der neuen Dimension des Terrorismus ziehen und alle in seiner Zuständigkeit liegenden Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit ergreifen. Wesentlicher Bestandteil ist hierzu eine verbesserte materielle und personelle Ausstattung der entsprechenden Behörden. Insbesondere sind die Modernisierung und Anpassung der Ausrüstung der Bereitschaftspolizeien der Länder an die neuen taktischen Erfordernisse zwingend.

## Anlage 25

### Erklärung

von Minister **Dr. Hanspeter Georgi**  
(Saarland)  
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf basiert auf einer Vereinbarung, die von mehreren Verbänden am 25. Juli 2001 paraphiert wurde. Die Bundesregierung ist dabei mit den Betroffenen einen Weg gegangen, die Inhalte der

- (A) Vereinbarung so mit dem Gesetzestext zu verknüpfen, dass parlamentarische Spielräume erheblich eingeschränkt werden. Dies legt die Befürchtung nahe, dass verfassungsrechtliche Regeln überschritten sein könnten.

Das Saarland hält den Gesetzentwurf auch aus wettbewerbs- und umweltpolitischer Sicht für nicht tragfähig. Dies zeigt sich in dem fast gegensätzlichen Abstimmungsverhalten der Länder im Umwelt- und im Wirtschaftsausschuss. Es ist eindeutig, dass die umweltpolitischen Ziele aus dem Ordnungsrahmen herausgehalten werden sollen. Dabei bestehen Zweifel, ob die von der Bundesregierung beabsichtigte Kombination aus rechtlich unverbindlicher Verbändevereinbarung und gesetzlicher Vergütungsregelung einen ausreichenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten kann. Gerade bei dem Wettbewerbsdruck auf dem europäischen Energiemarkt stellt sich die Frage, ob die Selbstverpflichtungen von Wirtschaftsverbänden Bestand haben können. Verbändevereinbarungen hatten ihre Tradition in einer monopolistischen Struktur. Darüber hinaus passen gesetzliche Einspeisevergütungen für KWK-Strom nicht mehr in einen liberalisierten Strommarkt, der sich durch freie Preisbildung auszeichnen muss.

Von den Zielen eines **KWK-Ausbaugesetzes** ist die Bundesregierung vollständig abgerückt. Insoweit ist die Bezeichnung des Gesetzes irreführend und falsch. Es ist sogar zu erwarten, dass der KWK-Anteil in den nächsten zehn Jahren gerade auf Grund dieses Gesetzes sinken wird. Das Gesetz degeneriert zu einem reinen Stranded-investment-Gesetz und schließt wegen seiner Laufzeit bis 2010 effektive Ansätze und innovative Anreize für eine zukunftsfähige KWK-Technologie aus. Daran ändern auch Regelungen für kleinere Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellen nichts. Impulse aus der industriellen KWK-Stromerzeugung werden unterdrückt, da dieser Bereich von den Vergütungsregelungen weitgehend ausgeschlossen wird.

- (B) neuen Stranded-investment-Gesetz und schließt wegen seiner Laufzeit bis 2010 effektive Ansätze und innovative Anreize für eine zukunftsfähige KWK-Technologie aus. Daran ändern auch Regelungen für kleinere Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellen nichts. Impulse aus der industriellen KWK-Stromerzeugung werden unterdrückt, da dieser Bereich von den Vergütungsregelungen weitgehend ausgeschlossen wird.

Ordnungspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken bestehen im Hinblick auf die Aufspaltung der Einspeisevergütung und den nationalen Belastungsausgleich der Netzbetreiber. Zudem hat es der Bund versäumt, den Gesetzentwurf hinsichtlich der beihilfe- und warenverkehrsrechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs und der EU-Kommission zu prüfen.

Insgesamt offenbart das Gesetz die energiepolitische Schwäche und Konzeptionslosigkeit der Bundesregierung. Es ist zu befürchten, dass in einer Situation mangelnder nationaler energiepolitischer Kompetenz, die sich im angestrebten Kernenergieausstieg, in den halbherzigen Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Minderung, in den Fragen der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte und auch in der Kohlepolitik ausdrückt, die Intensität und die Durchschlagskraft einer von Brüssel vorgeprägten Energiepolitik deutlich zunehmen.

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene System wird nicht in einen europäischen Rechtsrahmen integrierbar sein. Es gibt daher die falschen wirtschafts- und industriepolitischen Signale. Das Saar-

land wird auch weiterhin für ein Modell mit einer (C) übergangsweisen, effizienzorientierten und technologieoffenen KWK-Quote mit börsenfähigem Zertifikatshandel eintreten. Wenn dies heute nicht mehrheitsfähig ist, muss das Modell auch in anderen europäischen Ländern so weiterentwickelt werden, dass es nach den Monitoringergebnissen spätestens 2004 zur Anwendung kommen kann.

Eindeutig ist, dass heute eine Chance für den Klimaschutz und auch für einen Technologie- und Innovationssprung vertan worden ist. Dabei hätten die Zeichen jetzt gesetzt werden müssen.

## Anlage 26

### Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert**  
(Sachsen-Anhalt)  
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Sachsen-Anhalt stellt eine Bonusregelung auch im Interesse der Investitionssicherheit nicht in Frage. Zu gegebener Zeit bedarf es aber einer Überprüfung, ob die von der Bundesregierung für 2005 und 2010 gesetzten Klimaschutzziele erreicht werden oder weitergehende gesetzliche Regelungen erforderlich sind.

(D)

## Anlage 27

### Erklärung

von Minister **Claus Möller**  
(Schleswig-Holstein)  
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Mit dem vorgelegten Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Etappenziel für den Erhalt und **Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung** erreicht.

Dies freut mich, da die Sicherung und der Ausbau der besonders energiesparenden und klimaschonenden Kraft-Wärme-Kopplung ein wesentlicher Baustein ist, um die angestrebten Klimaschutzziele zu erreichen.

Eine Förderung ist notwendig. KWK-Anlagen sind zwar wirtschaftlich, sie können jedoch mit den im Monopol errichteten und ohne Risiko hinsichtlich der Kapitalkosten abgeschriebenen Kraftwerken nicht mithalten. Dies gilt für andere Kraftwerksneubauten gleichermaßen. Die bestehenden Überkapazitäten insbesondere bei den Kernkraftwerken waren ein wichtiges Argument der großen Stromkonzerne gegen den aktiven Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung.

Auch wenn die Reaktorsicherheitskommission noch berät, zeigen erste Stellungnahmen der Betreiber die Schutzlosigkeit der bestehenden Kernkraftwerke

- (A) gegen terroristische Selbstmordattaken. Das früher nicht weiter betrachtete „Restrisiko“ solcher Vorkommnisse ist jetzt real. Dies sollte nicht nur nachdenklich stimmen, sondern auch Konsequenzen haben.

Konsequenzen aus den Terroranschlägen sollten nicht einseitig Sicherheitsaspekte betreffen. Hintergrund vieler kriegerischer Auseinandersetzungen sind ökonomische, soziale und ökologische Folgen der heutigen globalen Energiepolitik. Eine ressourcenschonende Energieerzeugung ist zugleich Umwelt-, Wirtschafts- und Friedenspolitik. Als Konsequenz gewinnt auch die KWK an Bedeutung.

Wie Sie wissen, favorisiert Schleswig-Holstein die Idee einer Kaufpflicht mit Mengenvorgabe. Sie bleibt ein Instrument, mit dem die Ziele mit vergleichsweise niedrigen Kosten sicher erreicht werden könnten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, er muss aber an verschiedenen Punkten noch nachgebessert werden. Wir müssen sicherstellen, dass die Klimaschutzziele mit diesem Gesetz tatsächlich realisiert werden. Dazu gehören folgende Punkte:

Die starre Begrenzung der Zuschlagszahlung bis zum Jahr 2010 für langfristige Modernisierungs- und Ausbauinvestitionen ist insbesondere für Investitionen nach den Jahren 2004/2005 zu kurz und durch die Verbändevereinbarung nicht gedeckt.

Die Degression des Zuschlags ist zu stark. Ohne Not wird hier eine Beispielrechnung aus der Verbändevereinbarung gesetzlich festgeschrieben.

(B)

Das KWK-Gesetz schreibt ein absolutes Klimaschutzziel fest. Dies kann dazu führen, dass das Potenzial der KWK nicht ausgeschöpft wird. Die Warnungen der industriellen Kraftwerksbetreiber in diesem für den Klimaschutz extrem wichtigen Bereich sind ernst zu nehmen. Danach würden die gegenwärtig vorgeschlagenen Rahmenbedingungen zu einer Nichtmodernisierung oder zu einem Rückbau von KWK-Anlagen führen. Hier muss nachgebessert werden.

Auch für dezentrale Blockheizkraftwerksbetreiber, deren Verbände nicht mit am Verhandlungstisch saßen, reichen die jetzigen Regelungen für einen Ausbau nicht aus, da diese in der Regel nur geringe Teile ihres umweltschonend erzeugten Stroms in das öffentliche Netz einspeisen.

Die wichtigste Aufgabe ist ein verbindliches Monitorsystem, um die Zieleffizienz des Gesetzes sorgfältig zu beobachten und zu prüfen. Wir schlagen entsprechend der Verbändevereinbarung einen Automatismus vor, nach dem spätestens ab dem 1. Januar 2006 eine Mengenregelung in Kraft tritt, wenn sich abzeichnet, dass das Ziel der Sicherung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung nicht erreicht wird.

Schließlich sollte die gewählte finanzielle Ausgleichsregelung nochmals sorgfältig auf rechtliche Risiken geprüft werden.

Ich bitte den Bundesrat um Zustimmung zu den entsprechenden Vorschlägen, die insbesondere vom Umweltausschuss gemacht wurden.

(D)





